Hansestadt Wipperfürth

E I N L A D U N G

Sitzung:	Stadtrat IV/29
Sitzungstag:	Dienstag, den 03.03.2020
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8
Beginn:	17:00 Uhr

T A G E S O R D N U N G

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1 Verabschiedung des Ratsherrn Kai Ebert - M/2020/587

1.1.2 Einführung und Verpflichtung des Ratsherrn Bernd Sax - M/2020/589

1.1.3 Anerkennung der Tagesordnung

1.1.4 Einwohnerfragestunde

1.1.5 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - M/2020/591

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.3.1 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW: Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt für das Wohn- und Geschäftshaus Untere Straße 20 V/2020/177

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen, Nachbesetzung im Ältestenrat und Lenkungskreis Bauhof und RGM - V/2020/218

1.4.2 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW - V/2020/220

1.4.3 Grundsatzbeschluss zur Prüfung und Priorisierung der Verwendung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienzmaßnahmen für öffentliche Liegenschaften durch das Regionale Gebäudemanagement -V/2020/224

1.4.4 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt - V/2020/223

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters im Amt - V/2019/154/1

1.5.2 Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Hansestadt Wipperfürth - V/2020/185

1.5.3 XVIII. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth - V/2019/150/1

1.5.4 XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth -V/2020/208/1

1.5.5 Konzeptionellen Projektleitung Gemeindeentwicklungsstrategie (GES/ISEK) - Entfristung - V/2020/203

1.5.6 Hebesatzsatzung 2020 - V/2020/210

1.5.7 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen - V/2020/216/1

1.6 Anfragen

1.7 Anträge

1.7.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 05.02.2020 - Keine Änderung der Düngevorschriften zu Lasten des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms A/2020/213

1.7.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2020 - Resolution "Finanzierung der Integration und Aufwendungen für Flüchtlinge" - A/2020/212

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Jahre 2019 - M/2020/571

1.8.2 Controlling-Bericht zum 31.12.2019 - M/2020/592

1.8.3 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt in Bezug auf Werbeanlagen - M/2020/590

1.8.4 Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Köln zum Haushalt 2020 M/2020/593

2 Nichtöffentliche Sitzung

2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2 Anerkennung der Tagesordnung

2.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

2.4 Beschlüsse -entfällt-

2.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen -entfällt-

2.6 Anfragen -keine-

2.7 Anträge -keine-

2.8 Mitteilungen

2.8.1 Personalsituation im RPA - M/2020/586

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-

Hansestadt Wipperfürth

E I N L A D U N G

Sitzung:	Stadtrat IV/29
Sitzungstag:	Dienstag, den 03.03.2020
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8
Beginn:	17:00 Uhr

1. Nachtrag

1 Öffentliche Sitzung

1.4 Beschlüsse

1.4.4 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt
Vorlage: V/2020/223/1
Hier wurde die Ursprungsvorlage um eine 2. Ausnahme ergänzt, verbunden mit einer entsprechenden zusätzlichen Anlage 2.

1.4.5 Verkaufsoffene Sonntage 2020 - Vorlage: V/2020/227

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.7 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen - Vorlage: V/2020/216/1

Ergänzend zu den mit der Ursprungseinladung versandten Anlagen zur Beschlussvorlage (Veränderungsnachweise Gesamtergebnis- / -finanzplan, Stellenplan 2020) werden hiermit nachgereicht:

- Tabellarische Übersicht zu den Haushaltsanträgen der Ratsfraktionen
- Haushaltsanträge der Ratsfraktionen
- Gesamtergebnisplan (Stand 19.02.2020)
- Gesamtfinanzplan (Stand 19.02.2020)
- Haushaltssatzung 2020 (Stand 19.02.2020).
  Hier ist zudem § 9 c durch Hinweis der Kommunalaufsicht ergänzt worden, weil nach der neuen Kommunalhaushaltsverordnung die Verfügungsmittel des Bürgermeisters nicht mehr in die Budgetdeckung einbezogen sind.

1.6 Anfragen

1.6.1 Anfrage der CDU-Ratsfraktion bezüglich Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen
Vorlage: F/2020/241

1.8 Mitteilungen

1.8.5 Sachstand Kolpinghaus (mündlicher Bericht)

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-

Ö 1.1.1

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

M/2020/587

BM - Ratsbüro

Verabschiedung des Ratsherrn Kai Ebert

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Kenntnisnahme

Ratsherr **Kai Ebert** aus der CDU-Fraktion hat mit Ablauf des 29.02.2020 auf sein Ratsmandat verzichtet. Sein Nachfolger, Herr Bernd Sax, wird im Anschluss in sein neues Amt eingeführt und verpflichtet.

Herr Ebert ist durch den Bürgermeister eingeladen worden, um zu Beginn der heutigen Ratssitzung offiziell verabschiedet zu werden.

Ö 1.1.2

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

M/2020/589

BM - Ratsbüro

Einführung und Verpflichtung des Ratsherrn Bernd Sax

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Kenntnisnahme

Ratsherr **Kai Ebert** (CDU-Fraktion) hatte am 13.02.2020 durch Erklärung dem Bürgermeister als Wahlleiter gegenüber, mit Ablauf des 29.02.2020 aus sein bei der Kommunalwahl am 25.05.2014 erworbenes Ratsmandat verzichtet.

Sein Nachfolger als Ratsmitglied ist ab 01.03.2020 entsprechend der Reserveliste der CDU Wipperfürth Herr **Bernd Sax**, wohnhaft Drosselweg 22 in Wipperfürth.

Entsprechend § 67 Abs. 3 GO NW wird das neue Ratsmitglied durch den Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.

Ö 1.1.5

Hansestadt Wipperfürth **M/2020/591**
Der Bürgermeister

BM - Ratsbüro

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Kenntnisnahme

Ratssitzung am 16.12.2014

TOP 1.5.7 Auflösung des Teilstandortes GGS Wipper-Schule im Schulverbund KGS Agathaberg / EGS Albert Schweitzer

Noch offen:

4. Auftrag zur Suche von Nachnutzungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung zweckgebundener OGS-Fördermitteln unter Einbeziehung der Vereine aus Ohl und Umgebung in die Überlegungen

   Noch nicht erledigt.
   Die Turnhalle wurde ab August 2017 an den örtlichen Verein übertragen.
   Zuletzt berichtet in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.09.2019

Ratssitzung am 28.04.2015

TOP 1.7.1 Resolution zur Reform des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO)

zuletzt berichtet in der Ratssitzung am 19.12.2017;
Verbleib in der Beschlusskontrolle

Ratssitzung am 18.12.2018

TOP 1.5.9 XVII. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth

Beschlusspunkte 1 und 2 erledigt.
Beschlusspunkt 3 noch offen.
Eine Beschlussfassung des Friedhofskonzeptes wurde dem Rat bisher noch nicht vorgelegt. Das Friedhofskonzept wurde im Bauausschuss am 05.12.2019 vorgestellt.

In der heutigen Sitzung steht die XVIII. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Friedhöfe zur Beschlussfassung, in der erste Ergebnis des Friedhofskonzeptes berücksichtigt wurden.

Ratssitzung am 18.02.2018

TOP 1.7.1 Antrag der FDP durch Ratsherrn Josef W. Schnepper vom 03.12.2018 bezüglich Regionalplanung

zuletzt in der Ratssitzung am 10.12.2019 über den aktuellen Sachstand berichtet.

TOP 2.4.2 Bürgerstiftung, Jahresabschluss 2018

zuletzt in der Ratssitzung am 10.12.2019 über den aktuellen Sachstand berichtet

Ratssitzung am 25.06.2019

TOP 2.4.2 Grundstücksangelegenheiten

Beschlusspunkt 1 erledigt.
Beschlusspunkt 2 noch nicht erledigt.

TOP 2.4.3 Übernahme einer Kommunalbürgschaft

Noch nicht erledigt. Wird voraussichtlich 2020 in Anspruch genommen.

Ratssitzung am 01.10.2019

TOP 1.5.5 Außenbereichssatzung Küppersherweg 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung 2. Satzungsbeschluss 3. Inkraftsetzungsvorbehalt

Noch nicht erledigt

Ratssitzung am 10.12.2019

TOP 1.2.1 Bürgeranregung vom 15.11.2019 der Anwohner der Ortschaft Fahlenbock: Straßenbeleuchtung an der Bushaltestelle

Für den Rat mit Verweis an den Bauausschuss erledigt.

TOP 1.4.1 Einbringung der Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen

Erledigt mit Beschlussfassung in heutiger Sitzung.

TOP 1.4.3 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW

Erledigt.

TOP 1.4.4 Besetzung von Gremien: Stiftungsbeirat der Bürgerstiftung
Erledigt mit Beschluss.

TOP 1.4.5 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt

Erledigt.

TOP 1.5.1 Gute Schule 2020

Erledigt.

TOP 1.5.2 Änderung des Stellenplanes 2019

Erledigt durch Beschluss.

TOP 1.5.3 Feststellung Jahresabschluss 2018, Behandlung Jahresfehlbetrag, Entlastung Bürgermeister

Erledigt durch Beschluss.

TOP 1.5.4 Verwendung der Fördermittel nach Kapitel 1 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Erledigt.

TOP 1.5.5 XIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth

Erledigt.

TOP 1.5.6 I. Änderungssatzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (GGS) -

Erledigt.

TOP 1.5.7 Umbau und Brandschutzsanierung im EVB-Gymnasium

Erledigt.

TOP 1.5.8 **6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) für die Jahre 2018 bis 2023 Hier: Fremdwassersanierungskonzept (FSK) als Ergänzung zum ABK**

Erledigt.

TOP 1.5.9 **Konrad-Adenauer-Hauptschule: Brandschutzsanierung und energetische Sanierung der Aula**

Erledigt.

TOP 1.5.10 **Bebauungsplan Nr. 32 Wohngebiet Langenbick, 10. Änderung 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung 3. Beschluss als Satzung**

Erledigt.

TOP 2.4.1 **Ausschlagung einer Erbschaft**

Erledigt.

TOP 2.4.2 **Optionaler Kaufvertrag zur Sicherung potentieller Gewerbeflächen**

Noch nicht erledigt.

TOP 2.4.3 **Veräußerung eines städtischen Grundstücks im Bereich des Gewerbegebietes West – Egener Straße -**

Noch nicht erledigt.

TOP 2.5.1 **Löschwasserbereitstellungsvertrag**

Erledigt.

TOP 2.5.2 **civitec 2019 plus**

Erledigt.

TOP 2.5.3 **Bürgerstiftung hier: Nutzungsvertrag**

Erledigt.

Ö 1.3.1

Hansestadt Wipperfürth **V/2020/177**
Der Bürgermeister

II - Fachbereich II (Planen, Bauen und Umwelt)
BM - Ratsbüro

Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW: Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt für das Wohn- und Geschäftshaus Untere Straße 20

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 14.01.2020, wird gemäß Abs. 1 Satz 3 genehmigt:

> „Die Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben am Gebäude Untere Straße 20 zugestimmt."

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1,2 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich, kann der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter, mit einem Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Rat gemäß Satz 3 in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Anlagen: Dringliche Entscheidung

Ö 1.3.1

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

Betrifft: Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt für das Wohn- und Geschäftshaus Untere Str. 20

Beschlussentwurf:

1. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben am Gebäude Untere Straße 20 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss entstehen der Stadt keine Kosten.

Demographische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Inklusion:

Durch die Ausnahmen von der Veränderungssperre sind keine Auswirkungen auf den Demographischen Wandel und die Inklusion erkennbar.

Begründung:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat am 08.05.2018 eine Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 Innenstadt beschlossen. Diese Satzung wurde bekannt gemacht und ist somit seit dem 28.05.2018 rechtskräftig. Anlass für diese Satzung ist der Schutz der Städtebaulichen Ziele des oben benannten Bebauungsplans (Einleitungsbeschluss durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 25.04.2018). Während des Zeitraums der Aufstellung dieses Bebauungsplans soll die Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen, die den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans entgegenstehen würden, verhindert werden.

Gemäß § 3 (2) der Satzung und § 14 (2) Baugesetzbuch kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Hansestadt Wipperfürth. Der Ratsbeschluss für eine Ausnahme von der Veränderungssperre ersetzt keine Baugenehmigung.

zu 1.:

Für das Wohn- und Geschäftshaus Untere Straße 20 sind Instandsetzungsarbeiten geplant. In der Ratssitzung am 01.10.2019 wurde bereits der Ausnahme von der Veränderungssperre für die Maßnahmen auf der Hauptseite des Gebäudes zugestimmt. Wie bereits in der damaligen Vorlage unter TOP 1.4.3 beschrieben, werden vom Antragsteller auch Maßnahmen an der rückwärtigen Gebäudeseite in Richtung der Brandgasse beabsichtigt. Aufgrund dessen, dass zum damaligen Zeitpunkt die geplanten Maßnahmen aus bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Sicht nicht vollumfänglich geprüft werden konnten, musste seitens des Gebäudeeigentümers ein erneuter Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre gestellt werden. Da die nächste Ratssitzung erst am 03.03.2020 stattfindet und der Antragsteller eine frühzeitigere Maßnahmendurchführung anstrebt, soll auf diesem Wege ein Dringlichkeitsbeschluss gefasst werden. In der damaligen Ratssitzung am

01.10.2019 wurde dem anwesenden Antragsteller bereits von den Ratsmitgliedern in Aussicht gestellt, dass für die beabsichtigten Maßnahmen ein Dringlichkeitsbeschluss gefasst werden könne.

Die rückwärtige Erdgeschosszone soll eine Außendämmung um 10 cm erhalten sowie in weiß verputzt werden. Die Obergeschosse werden neu verschiefert mit Naturschiefer im Verlegemuster Wabenmuster und gestutzte Ecken. Fenster werden ausgetauscht und zusätzliche bodentiefe Fensteröffnungen errichtet. Dabei sollen 3fach verglaste Kunststofffenster eingebaut werden. Die bodentiefen Fenster erhalten einen französischen Balkon aus Edelstahl. Die vorhandene Terrassenkonstruktion wird abgebrochen und in gleicher Abmessung neu errichtet. Hierbei bestehen die Balkongeländer aus Holzplatten, die mit Naturschiefer mit gestutzten Ecken verschiefert werden und Edelstahlpfosten aufweisen. Für die Terrassenentwässerung werden neue Regenrinnen angebracht.

Das beantragte Vorhaben steht im Einklang mit den Städtebaulichen Zielen des Bebauungsplans. Daher kann einer Ausnahme von der Veränderungssperre zugestimmt werden.

Diese dringliche Entscheidung wird dem Stadtrat zu seiner nächsten Sitzung am 03.03.2020 zur Genehmigung vorgelegt.

Wipperfürth, den 14.01.2020

Michael von Rekowski

(Bürgermeister)

(Ratsmitglied)

Anlagen:

Anlage 1 Antrag zum Vorhaben Untere Straße 20

An die Untere Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen	Datum
Hansestadt Wipperfürth Untere Bauaufsichtsbehörde Marktstraße 3 51688 Wipperfürth			13.12.2019

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt (§ 14 Abs. 2 BauGB)

Bauherr / Bauherrin		
Name, Vorname, Firma	**Straße, Hausnummer**	**PLZ, Ort** 51688, Wipperfürth
Telefon mit Vorwahl	**Telefax**	**E-Mail**

Baugrundstück		
Ort, Straße, Hausnummer Wipperfürth, Untere Straße, 20		
Gemarkung(en)	**Flur(e)**	**Flurstück(e)**

Bezeichnung des Vorhabens
Sanierung Rückseitige Fassade

Bei Nutzungsänderung	
Bisherige Nutzung	**Beabsichtigte Nutzung**

Genaue Beschreibung des Vorhabens (Ausführung, Bemaßung, Farben etc.)

Siehe zusätzliches Blatt

Mir / Uns ist bekannt, dass mit dem Vorhaben erst begonnen werden darf, wenn dem Antrag entsprochen wurde.

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
Wipperfürth, 09.12.2019		

Untere Straße Brandgassenwand mit Balkongeländer

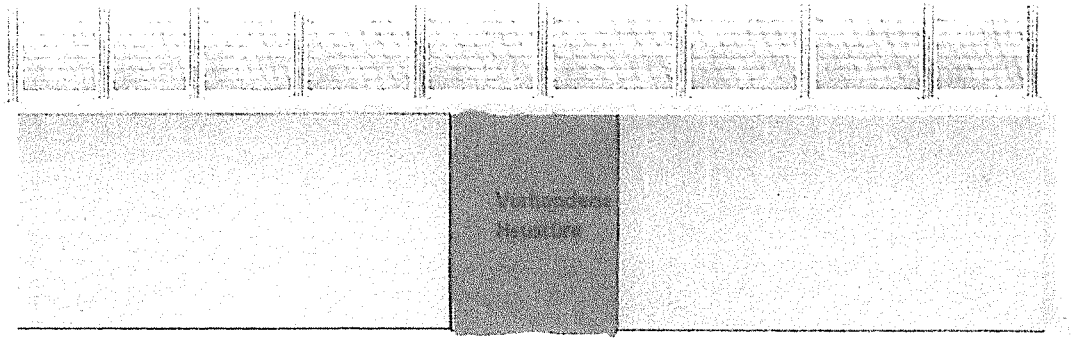

Balkongeländer aus Holzplatten
Die Holzplatten sind mit Naturschiefer im Schieferbild gestuzter Ecke geschiefert und werden an Edelstahlpfosten aufgehängt.

Die Edelstahlpfosten werden im Gegensatz zu früher nicht auf einem durchgehenden Holzbalken, sondern auf einem Metall T Träger aufgesetzt. Der Träger wird aber nicht/kaum sichtbar, da die untere Fassade und Regenrinne bis oben durchgezogen werden.

Untere Straße Gassenwand

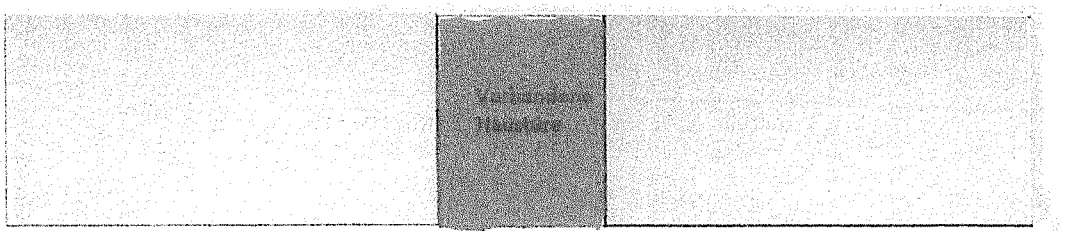

Gedämmt mit 10 cm Styrodur verputzt mit weißem mineral Glattputz.

Die Zink Regenrinne wird oben auf die neue Außendämmung aufgesetzt. Sie steht nicht weiter als die neu gedämmte Fassade in die Brandgasse.

Die Regenrinne wird in den vorhanden Gulli in die Brandgasse eingeleitet.

Untere Straße Rückseitig versetzte Fassade

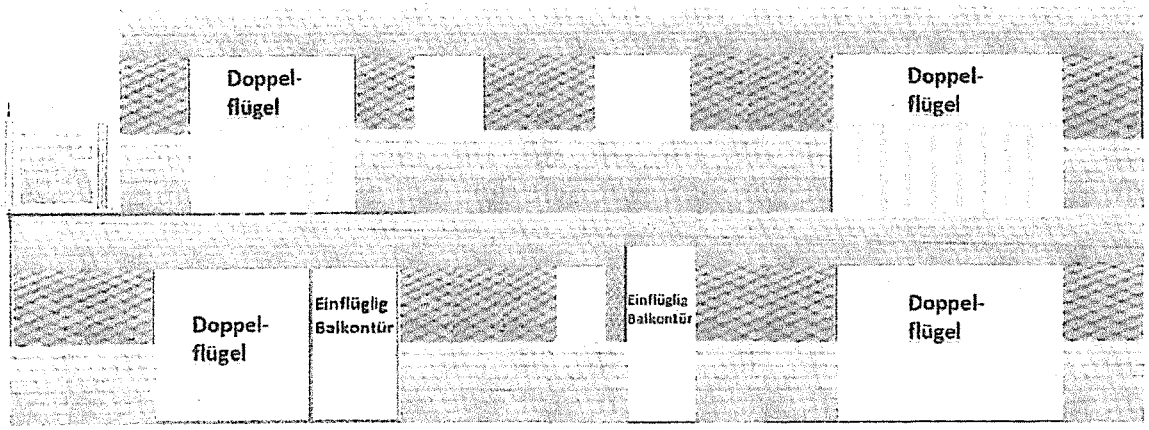

Die gesamte Rückseitige Fassade wird mit Balken aufgedoppelt und gedämmt.

Die Fläche wird mit Naturschiefer mit dem Schieferbilder gestuzter Ecke geschiefert.

3 fachverglaste Kunststofffenster teils bodentief.

Ebene zwischen den Fenstern geschiefert mit Wabenmuster.

In der oberen Etage werden die vorhandenen großen Fenster nun bodentief ausgeführt und mit französischem Balkon aus Edelstahl versehen.

Das obere Balkongeländer wird in alle drei Seiten renoviert nach Vorbild des neuen Geländer zur Brandgasse.

Ö 1.4.1

Hansestadt Wipperfürth **V/2020/218**
Der Bürgermeister

BM - Ratsbüro

Wahlen zu den Ausschüssen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Zum Nachfolger von Herrn Kai Ebert als stimmberechtigter persönlicher Stellvertreters des Beisitzers Michael Stefer wird Ratsherr Bernd Sax in den **Wahlausschuss** gewählt.

2. Zum Nachfolger des aus dem **Haupt- und Finanzausschuss** ausgeschiedenen Ratsherrn Kai Ebert wird Ratsherr Hartmut Hirsch gewählt.

3. Zum Nachfolger von Herrn Kai Ebert wird der sachkundige Bürger Sascha Blank in den **Bauausschuss** gewählt. Zum neuen Vorsitzenden des Ausschusses wird Ratsherr Horst Finthammer benannt.

4. Zum Nachfolger des aus dem **Ausschuss für Schule und Soziales** ausgeschiedenen Ratsherrn Kai Ebert wird Ratsherr Bernd Sax gewählt.

5. Zum Nachfolger von Herrn Kai Ebert als persönlicher Vertreters des sachkundigen Bürgers Jörg Heckersbruch wird Ullrich Flosbach im **Jugendhilfeausschuss** gewählt.

6. In den **Arbeitskreis InHK, Lenkungskreis Bauhof** sowie **Lenkungskreis RGM** wird als neuer Vorsitzender des Bauausschusses Herr Horst Finthammer als Nachfolger von Herrn Kai Ebert gewählt.

7. Ratsmitglied Bernd Schnippering wird als neuer stellv. Fraktionsvorsitzender der CDU - Fraktion den Sitz von Herrn Kai Ebert im **Ältestenrat** übernehmen

Finanzielle Auswirkungen:- keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Nachwahl ausgeschiedener Ausschussmitglieder ist § 50 Abs. 3 letzter Satz GO NRW: "Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger."

Die CDU-Fraktion, der der ausgeschiedenen Ratsherr Kai Ebert (bis 29.02.2020) angehören, ist vorschlagsberechtigt. In diesem Zuge unterbreitet sie auch die im Beschlussentwurf genannten weiteren Wahlvorschläge.

Nach § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Diese Regelung würde im Falle der Beschlussfassung bezogen auf die jeweils betroffenen Ausschüsse eingehalten.

Ebenfalls erfolgt eine Nachbesetzung für den Ältestenrat, Arbeitskreis InHK, Lenkungskreis Bauhof und RGM.

Anlagen: Antrag der CDU Fraktion vom 13.02.2020

Ö 1.4.1

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth | Dellweg 3a | 51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
Bürgermeister Michael von Rekowski
Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

Wipperfürth, 14. Februar 2020

Antrag zur Ratssitzung am 3.3.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund des Ausscheidens unseres Ratskollegen Kai Ebert beantragt die CDU – Fraktion folgende Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien:

1.) **Wahlausschuss:** als persönlicher Vertreter von Michael Stefer wird das neue Ratsmitglied Bernd Sax die Funktion übernehmen.

2.) **Haupt- und Finanzausschuss:** Diesen Sitz übernimmt Ratsherr Hartmut Hirsch.

3.) **Bauausschuss:** Diesen Sitz übernimmt Sascha Blank als neuer sachkundiger Bürger. Zum neuen Vorsitzenden des Ausschusses schlägt die CDU – Fraktion den Ratsherrn Horst Finthammer vor.

4.) **Ausschuss für Schule und Soziales:** Das neue Ratsmitglied Bernd Sax wird den Sitz von Kai Ebert übernehmen.

5.) **Jugendhilfeausschuss:** Ullrich Flosbach wird die persönliche Vertretung des sachkundigen Bürgers Jörg Heckersbruch zukünftig wahrnehmen.

6.) **WEG GmbH:** Den Sitz in der Gesellschafterversammlung der WEG GmbH übernimmt Ratsherr Bernd Schnippering. Gleichzeitig übernimmt Bernd Schnippering die persönliche Vertretung von Friedhelm Scherkenbach im Aufsichtsrat der WEG GmbH.

7.) **AK InHK:** Der neue Vorsitzende des Bauausschusses, Herr Horst Finthammer, wird den Sitz von Kai Ebert im Arbeitskreis übernehmen.

8.) **Ältestenrat:** Bernd Schnippering wird als neuer stellv. Fraktionsvorsitzender der CDU - Fraktion den Sitz von Kai Ebert übernehmen.

Wir möchten Sie bitten diesen Antrag auf der Tagesordnung der Ratssitzung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Scherkenbach

Friedhelm Scherkenbach und CDU-Fraktion

-

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth

Friedhelm Scherkenbach
Fraktionsvorsitzender
Dellweg 3a
51688 Wipperfürth

Telefon: 0172/ 261 33 17
E-Mail: friedhelm.scherkenbach@web.de

Fraktion

Ö 1.4.2

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2020/220

III - Finanzservice

Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organen, Beiräten und Ausschüssen juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Als Nachfolger für den zum 29.02.2020 durch Verzichtserklärung ausgeschiedenen Ratsherrn Kai Ebert wird für die restliche Dauer der Wahlzeit gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW zur Wahrnehmung der städtischen Mitgliedschaftsrechte bestellt:

1. Ratsherr Bernd Schnippering in die Gesellschafterversammlung der WEG GmbH.

2. Herr Bernd Schnippering als persönliche Vertretung von Friedhelm Scherkenbach im Aufsichtsrat der WEG GmbH

Finanzielle Auswirkungen: keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: keine

Begründung:

Ratsherr **Kai Ebert** (CDU-Fraktion) hatte am 13.02.2020 durch Erklärung dem Bürgermeister als Wahlleiter gegenüber, mit Ablauf des 29.02.2020 auf sein bei der Kommunalwahl am 25.05.2014 erworbenes Ratsmandat verzichtet.

Herr Ebert war in den im Beschlussentwurf genannten Gremien vertreten.

Scheidet wie hier eine Person vorzeitig aus den Gremien aus, wählt der Rat gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW einen Nachfolger für die restliche Zeit nach § 50 Abs. 2, also jeweils durch Mehrheitsbeschluss.

Ö 1.4.3

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2020/224

Klimaschutz

Grundsatzbeschluss zur Prüfung und Priorisierung der Verwendung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienzmaßnahmen für öffentliche Liegenschaften durch das Regionale Gebäudemanagement

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Hansestadt Wipperfürth erkennt ihre Verantwortung im kommunalen Klimaschutz und ihren Handlungsspielraum bei der Reduktion kommunaler klimarelevante Emissionen an.

Die Hansestadt Wipperfürth bekennt sich zu ihrer öffentlichen Vorbildfunktion bei der Steigerung der Energieeffizienz und dem Einsatz von erneuerbaren Energien und nutzt ihren Handlungsspielraum bei den eigenen öffentlichen Liegenschaften.
Sie hält entsprechend das Regionale Gebäudemanagement dazu an, in Absprache mit der Klimaschutzmanagerin und externen Energieexperten, für die öffentlichen Liegenschaften bei anstehenden Sanierungen, Heizungserneuerungen etc. die Effizienzpotenziale auszuschöpfen, die Energiebedarfe zu senken und die Verwendung erneuerbarer Energien zur Strom- und Wärmeerzeugung zu priorisieren.
Das Regionale Gebäudemanagement ist dabei den Kriterien der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

Auf diese Weise verleiht die Hansestadt Wipperfürth ihrem Bekenntnis zum Klimaschutzkonzept, den darin enthaltenen Maßnahmen und ihrer gelebten Vorbildfunktion Glaubwürdigkeit.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Konkrete Auswirkungen auf den demographischen Wandel oder auf die Inklusion sind nicht zu benennen.

Begründung:

Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Weltgemeinschaft in 2015 verpflichtet, die Erderwärmung bis Ende des Jahrhunderts auf deutlich unter 2 °C und möglichst unter 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
Durch Energieeffizienzmaßnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien verfolgt auch Deutschland das Ziel bis 2050 „weitgehende Treibhausgasneutralität“ zu erreichen. Im Rahmen des Energiekonzeptes 2010 hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, den Primärenergieverbrauch im Vergleich zum Basisjahr 2008 bis 2050 um 50 % zu reduzieren. Ebenso hat sie sich das Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch auf 30 % und gemessen am Bruttostromverbrauch auf 65 % bis 2030 zu steigern.

Die Umsetzung dieser Ziele geschieht in besonderen Maße auch auf lokaler Ebene, sodass den Kommunen hier konkreter Handlungsspielraum zukommt. Auf der einen Seite wird ein großer Teil der klimarelevanten Emissionen in den Kommunen, speziell in den direkten, kommunalen Handlungsfeldern (eigene Liegenschaften, Anlagen und Fahrzeuge, Energieerzeugung etc.) verursacht. Auf der anderen Seite hat die Kommune ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden, ist Eigentümerin der öffentlichen Liegenschaften und große öffentliche Auftraggeberin. Entsprechende Energieeffizienzmaßnahmen und der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien zur Energieversorgung sind daher auch auf lokaler Ebene zentrale Säulen zur Emissionsminderung.

Mit Beschluss zum Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) wurde dem Klimaschutz in der Hansestadt Wipperfürth Rechnung getragen und einer konsequenten Umsetzung des darin enthaltenen Maßnahmenkatalogs bereits im Jahr 2014 zugestimmt (Stadtrat 28.01.2014, TOP 1.5.2 und 1.5.3).
Des Weiteren bekannte sich die Hansestadt Wipperfürth in 2019 zu den Klimazielen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union (Stadtrat 01.10.2019, TOP 1.2.1). Der Stadtrat äußerte seinen Willen, „die Stadt ganzheitlich, klimagerecht zu entwickeln“ sowie forderte dieser die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes mit dem Ziel, im Jahr 2050 die CO2-Neutralität zu erreichen (Stadtrat 01.10.2019, TOP 1.2.1). Für eine klimagerechte Stadtentwicklung und zum Erreichen der CO2-Neutralität ist es ein wichtiger Schritt im Rahmen des interkommunalen Energiemanagements und entsprechend der Maßnahme 1-05 des IKSK –sowie deren Fortschreibung- „weitere Energieeffizienz-Aktivitäten in den kommunalen Liegenschaften zu entwickeln und durchzuführen“ (IKSK, S. 58).
Das Regionale Gebäudemanagement ist somit dazu angehalten für die öffentlichen Liegenschaften der Hansestadt Wipperfürth Effizienzpotenziale auszuschöpfen, entsprechend gleichzeitig die Energiebedarfe deutlich zu senken und die Verwendung erneuerbarer Energien zur Strom- und Wärmeerzeugung zu priorisieren. Dabei ist es den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit verpflichtet.

Ö 1.4.4

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2020/223/1

II - Stadt- und Raumplanung

Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben für das Grundstück Am Unteren Schützengraben 5 zugestimmt.

2. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben für das Grundstück -Marktplatz 8- zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss entstehen der Stadt keine Kosten.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Durch die Ausnahmen von der Veränderungssperre sind keine Auswirkungen auf den Demographischen Wandel und die Inklusion erkennbar.

Begründung:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth hat am 08.05.2018 eine Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 Innenstadt beschlossen. Diese Satzung wurde bekannt gemacht und ist somit seit dem 28.05.2018 rechtskräftig. Anlass für diese Satzung ist der Schutz der Städtebaulichen Ziele des oben benannten Bebauungsplans (Einleitungsbeschluss durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 25.04.2018). Während des Zeitraums der Aufstellung dieses Bebauungsplans soll die Errichtung und Veränderung von baulichen Anlagen, die den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans entgegenstehen würden, verhindert werden.

Gemäß § 3 (2) der Satzung und § 14 (2) Baugesetzbuch kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Hansestadt Wipperfürth. Der Ratsbeschluss für eine Ausnahme von der Veränderungssperre ersetzt keine Baugenehmigung.

zu 1.:

Die Antragstellerin hat bereits zur Ratssitzung am 09.10.2018 einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gestellt, in dem für das Grundstück Am Unteren Schützengraben 5 die Errichtung eines zweigeschossigen Einfamilienhauses samt Garage beantragt wurde. Hierzu hat der Stadtrat seine Zustimmung am 09.10.2018 erteilt.
Dieses Bauvorhaben wird seitens der Antragstellerin zunächst noch nicht realisiert, sondern stattdessen wird vorerst die Errichtung eines Gartenhäuschens, zweier Stellplätze samt Zufahrt und Rangierfläche sowie das Anlegen eines Gartens beabsichtigt.
Das beantragte Vorhaben steht im Einklang mit den Städtebaulichen Zielen des Bebauungsplans. Der Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugestimmt werden.

zu 2.:

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant, wodurch gestalterisch an die historische Situation von vor 1964 angeknüpft wird :

- Entfernung des vorhandenen Schiefers an der Fassade im Erd- und 1. Obergeschoss
- Verputzung der Fassade im Erd- und 1. Obergeschoss im Farbton alt-weiß
- Aufarbeitung und Wiederherstellung der ursprünglichen Bossensteine an den Fassadenkanten
- Errichtung einer neuen vorgelagerten Stufen- und Rampenanlage mittig vor dem Gebäude aus Beton oder Naturstein samt schlichtem Geländer aus Stahl
- Austausch der Fenster im Erd- und 1. Obergeschoss durch neue Fenster aus Holz mit äußeren Aluminiumschalen in weiß, angepasst an die Gestaltung der vorhandenen Fernster im Dachgeschoss (im Erdgeschoss bodentiefe Fenster)
- Errichtung einer neuen Eingangstür mittig des Gebäudes mit einem Türblatt aus Holz im Holzfarbton und rechts und links feststehenden Fensterelementen aus Holz mit einer äußeren Aluminiumschale im Holzfarbton
- Errichtung eines Vordaches über der neuen Eingangstür aus Glas
- Anstrich des Sockels im dezenten Farbton
- Nutzungsänderung des Erdgeschosses von Ladenlokal in 1 oder 2 Gewerbeeinheiten
- Nutzungsänderung des 1. Obergeschosses von Gewerbe in Wohnen

Die beantragten baulichen Änderungen stehen im Einklang mit den städtebaulichen Zielen des Bebauungsplans. Der Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugestimmt werden.

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre Am Unteren Schützengraben 5
Anlage 2 - Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre -Marktplatz 8-

Ö 1.4.4

An die Untere Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen	Datum
Hansestadt Wipperfürth Untere Bauaufsichtsbehörde Marktstraße 3 51688 Wipperfürth	Hansestadt Wipperfürth Der Bürgermeister Stadt- und Raumplanung Marktplatz 1 51688 Wipperfürth		18.02.2020

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt (§ 14 Abs. 2 BauGB)

Bauherr / Bauherrin		
Name, Vorname, Firma	**Straße, Hausnummer**	**PLZ, Ort**
[redacted]		
Telefon mit Vorwahl	**Telefax**	**E-Mail**
[redacted]		

Baugrundstück		
Ort, Straße, Hausnummer		
WIPPERFÜRTH, AM UNTEREN SCHÜTZENGRABEN 5		
Gemarkung(en)	**Flur(e)**	**Flurstück(e)**
WIPPERFÜRTH	77	65

Bezeichnung des Vorhabens
BEREITSTELLUNG VON 2 STELLPLÄTZEN FÜR AUTOS INKLUSIVE ERFORDERLICHER WENDEFLÄCHE ERRICHTUNG EINES GARTENHAUSES, BEPFLANZUNG.

Bei Nutzungsänderung	
Bisherige Nutzung	**Beabsichtigte Nutzung**

Genaue Beschreibung des Vorhabens (Ausführung, Bemaßung, Farben etc.)

- HERSTELLUNG EINER GEEIGNETEN ZUFAHRT FÜR AUTOS ZUR GRUNDSTÜCKSFLÄCHE HIN
- 2x AUTO STELLFLÄCHEN, WENDEBEREICH
- 1x GARTENHAUS
- RESTFLÄCHE WIRD BEPFLANZT
- AUTO STELLFLÄCHEN UND WENDEBEREICH AUS Z.B. SCHOTTER UND BIERGARTENKIES

Mir / Uns ist bekannt, dass mit dem Vorhaben erst begonnen werden darf, wenn dem Antrag entsprochen wurde.

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
WIPPERFÜRTH, 18.02.2020		LAGEPLAN 3x FOTOS

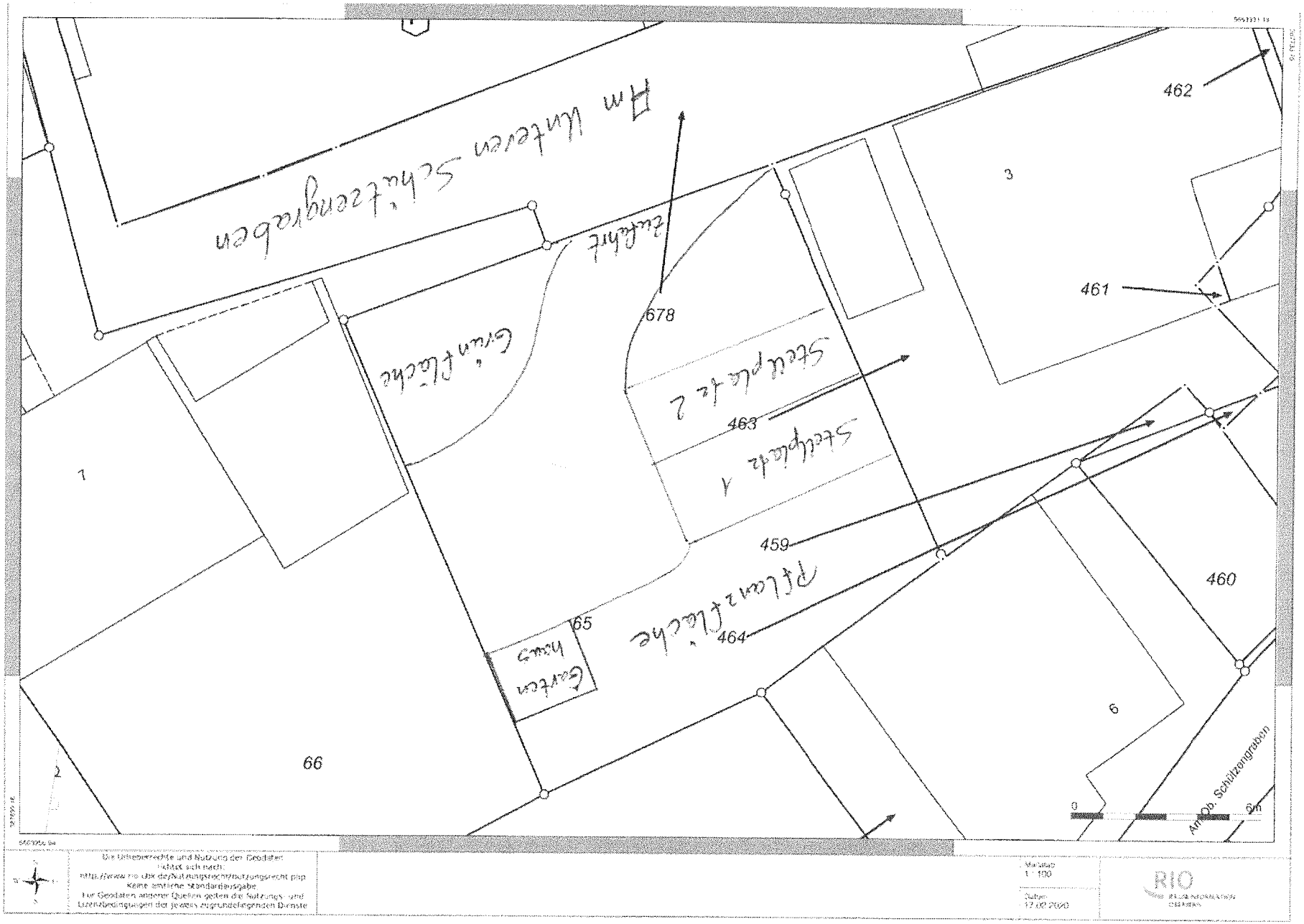
Am Unteren Schützengraben
Zufahrt
Grünfläche
Stellplatz 2
Stellplatz 1
Pflanzfläche
Garten haus
678
463
459
464
65
66
1
3
6
460
461
462
Am Ob. Schützengraben
0
6m
Die Urheberrechte und Nutzung der Geodaten richtet sich nach:
http://www.rio.cbk.de/Nutzungsrecht/nutzungsrecht.php
Keine amtliche Standardausgabe.
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundelingenden Dienste
Maßstab
1 : 100
Datum
17.02.2020
RIO
RAUMINFORMATION OBERBERG

Ö 1.4.4

Anlage 2

An die Untere Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen	Datum
Hansestadt Wipperfürth Untere Bauaufsichtsbehörde Marktstraße 3 51688 Wipperfürth	14. Feb. 2020		

Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt (§ 14 Abs. 2 BauGB)

Bauherr / Bauherrin		
Name, Vorname, Firma	**Straße, Hausnummer**	**PLZ, Ort**
Telefon mit Vorwahl	**Telefax**	**E-Mail**

Baugrundstück		
Ort, Straße, Hausnummer		
51688 Wipperfürth, Marktplatz 8		
Gemarkung(en)	**Flur(e)**	**Flurstück(e)**
Wipperfürth	77	701

Bezeichnung des Vorhabens
Umbau und Sanierung Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und Fassaden

Bei Nutzungsänderung	
Bisherige Nutzung	**Beabsichtigte Nutzung**
Erdgeschoss: Ladenlokal 1. Obergeschoss: Kanzlei	Erdgeschoss: Gewerbefläche 1. Obergeschoss: Wohnungen

Genaue Beschreibung des Vorhabens (Ausführung, Bemaßung, Farben etc.)

Das 2-geschossige, verschieferte Wohn- und Geschäftshaus mit Krüppelwalmdach soll im Erdgeschoss, im 1. Obergeschoss und an den Fassaden saniert und umgebaut werden.

Die Traufseite zum Marktplatz hatte ursprünglich 5 Fensterachsen mit dem Eingang in der Mittelachse. Diese streng symmetrische Einteilung der Fassade wurde 1964 im Zuge eines Umbaus im EG geändert.
Die Bauherrn möchten jetzt eine bauliche Veränderung aus 1964 rückgängig machen: über eine vorgelagerte Stufen/- und Rampenanlage soll die mittige Erschließung des Hauses wieder hergestellt werden.
Das dahinter liegende Treppenhaus verteilt dann in die verschiedenen Nutzungseinheiten:
Das EG soll nach dem Umbau variabel, je nach Nachfrage, in eine oder zwei Gewerbeeinheiten aufgeteilt werden. Im 1. OG sollen zwei kleine Wohneinheiten von je ca. 50 m2 entstehen.
Im Dachgeschoss wohnen die Bauherrn.

Folgende Punkte werden bearbeitet:
Fassade Marktplatz:
- Der Schiefer im Erd- und 1. Obergeschoss wird entfernt.
- Die Fassade im Erd- und 1. Obergeschoss wird komplett verputzt. Farbe: alt- weiß
- Die auf alten Fotos im Bereich Erd- und Obergeschoss vorhandenen Bossensteine sollen saniert/ ergänzt werden.
- Das Dachgeschoss und der in der Mittelachse befindliche Vorbau im Obergeschoss bleiben in ihrer bestehenden Form erhalten.
- Die vorgelagerte Stufen/- und Rampenanlage wird aus Beton oder Naturstein erstellt und erhält ein schlichtes Geländer aus Stahl.

Fenster und Türen:
- Die neue Fenster zum Marktplatz werden im Erd- und Obergeschoss der Gestaltung der Fenster DG angepasst. Material: Holz- Aluminium Farbe: weiss
- Die neue Eingangstür erhält rechts und links ein feststehendes Fensterelement zur Belichtung des Treppenhauses. Material: Holz- Aluminium Farbe: Holzfarben
- Über der Eingangstür wird im Erdgeschoss ein Vordach aus Glas angebracht. Auskragung: max. 1,50m.

Mir / Uns ist bekannt, dass mit dem Vorhaben erst begonnen werden darf, wenn dem Antrag entsprochen wurde.

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
Wipperfürth, den 13.01.20		Lageplan Ansicht Marktplatz Grundrisse EG Grundriss OG Foto

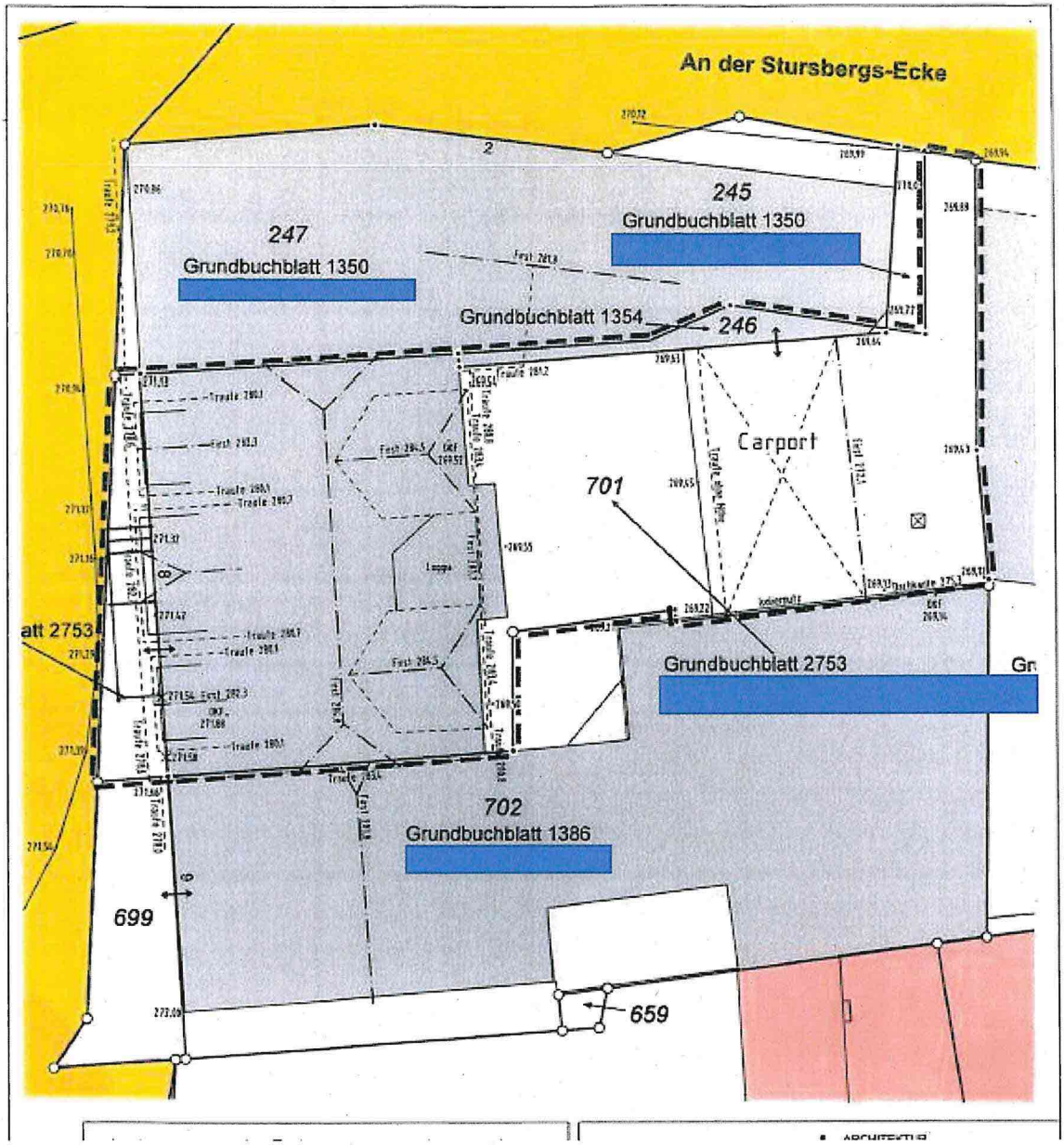

Lageplan zum Grundstück Marktplatz 8

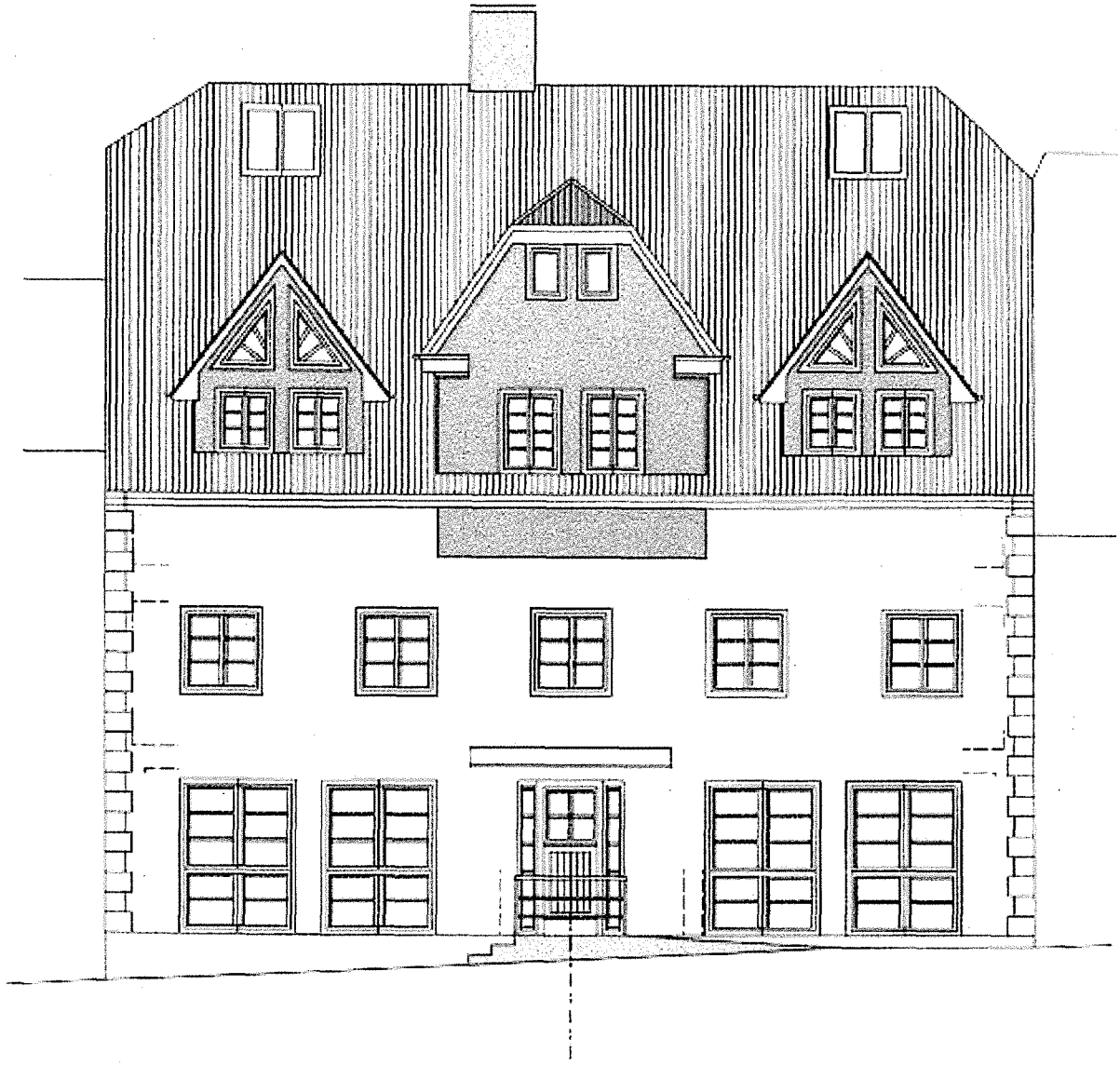

geplante Fassade - Markplatz 8

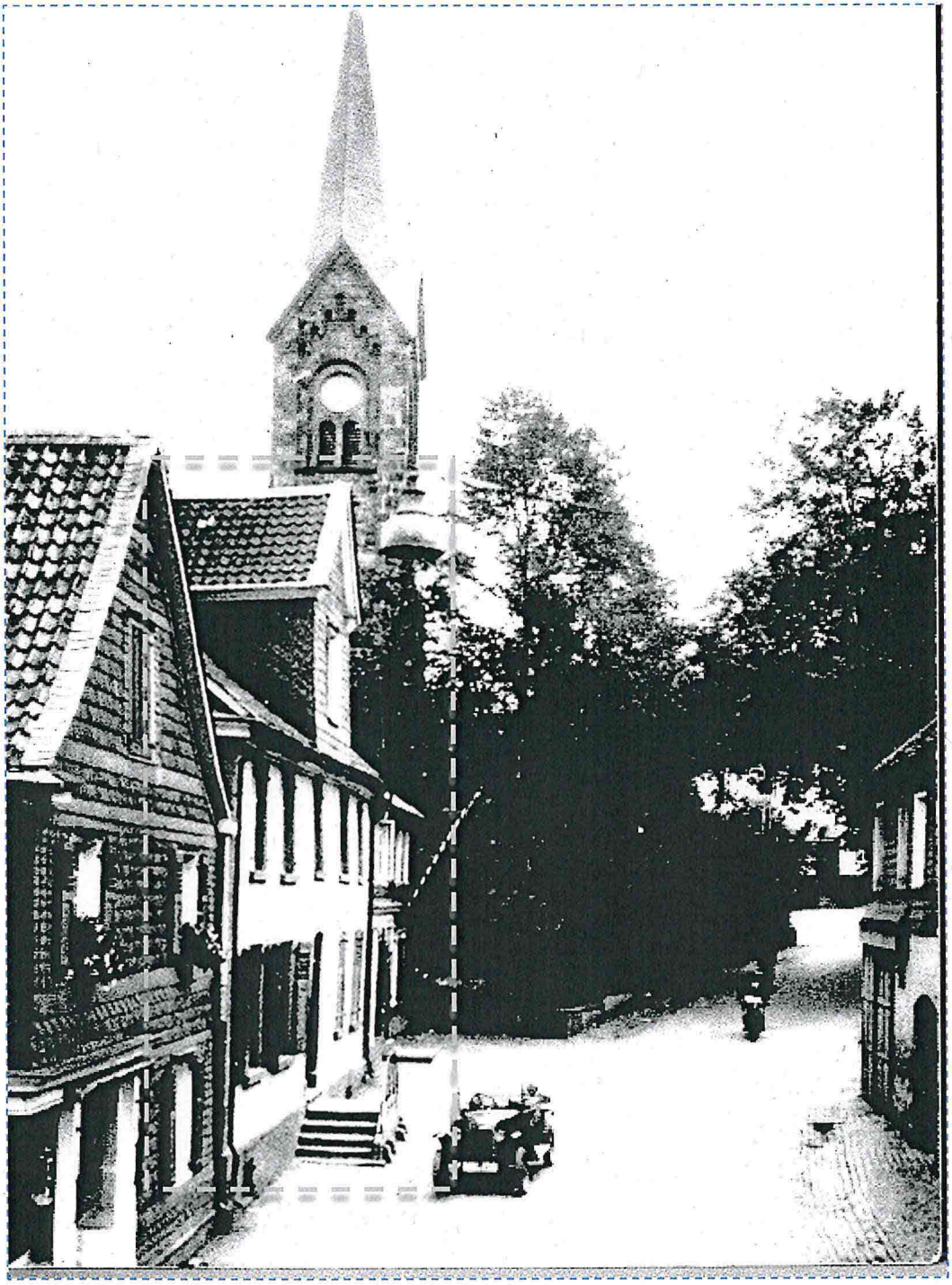

historische Aufnahme zu -Marktplatz 8-

Ö 1.4.5

Hansestadt Wipperfürth **V/2020/227**
Der Bürgermeister

I - Ordnung

Verkaufsoffene Sonntage 2020

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat erlässt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 17. Mai 2020 und 20.September 2020.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

Die WEG mbH -Wirtschaftsförderung- hat mit Mail vom 09. Januar 2020 einen Antrag auf zwei verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2020 gestellt. Bei diesem Antrag fehlten zuerst noch die benötigten Lagepläne, die am 06.02.2020 nachgereicht wurden.
Das zuletzt in 2018 neugefasste Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) lässt das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden zu, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Dieses öffentliche Interesse ist unter Berücksichtigung des LÖG NRW nachzuweisen.
Nach Erhalt der Pläne durch die WEG mbH wurden die Unterlagen seitens der Verwaltung zusammengestellt und eine Begründung zur Herstellung des öffentlichen Interesses verfasst. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung wurden die kompletten Unterlagen dann am 07.02.2020 entsprechend an verschiedene

Institutionen versandt.
Zurückgemeldet haben sich der Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland, die Industrie- und Handelskammer zu Köln und ver.di. Während sich der Handelsverband und die IHK für die Sonntagsöffnungen aussprechen, sieht ver.di die Begründung und Ausführung für die Feste als nicht ausreichend an und lehnt die beantragten Ladenöffnungen ab. Ver.di fehlt es u. a. an einer belastbaren Prognose der Besucherströme, sowie der Anzahl der Stände bei den Veranstaltungen.
Hier muss seitens der WEG mbH nachgebessert werden.
Alle anderen anzuhörenden Institutionen haben sich nicht zurückgemeldet, so dass von deren Einverständnis ausgegangen werden kann.
Da die nächste Ratssitzung erst am 19. Mai 2020 und somit nach der ersten angedachten Sonntagsöffnung am 17. Mai 2020 stattfindet, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Verordnung, wie verfasst, zu erlassen. Hiernach wird die Darlegung des öffentlichen Interesses nachgebessert und ein persönliches Gespräch seitens der Verwaltung mit ver.di gesucht.
Das Ergebnis wird im Haupt- und Finanzausschuss am 12. Mai 2020 dargelegt.

Anlagen:
Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3
Anlage 4
Anlage 5
Anlage 6
Anlage 7
Anlage 8
Anlage 9

Ö 1.4.5

Ordnungsbehördliche Verordnung der Hansestadt Wipperfürth über das Offenhalten von Verkaufsstellen in 2020
vom ..

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172, in Kraft getreten am 30. März 2018), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 03.03.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes, welche in den folgenden Zonen der Hansestadt Wipperfürth liegen,

Untere Straße	von Hausnummer 1 bis 51
Hochstraße	von Hausnummer 1 bis 51
Marktstraße	von Hausnummer 1 bis 26
Marktplatz	von Hausnummer 1 bis 17
Lüdenscheider Straße	von Hausnummer 1 bis 8

dürfen an folgenden Sonntagen im öffentlichen Interesse in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, den 17. Mai 2020
Sonntag, den 20. September 2020.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der aufgeführten Zonen oder den dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2020.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den
Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Michael von Rekowski

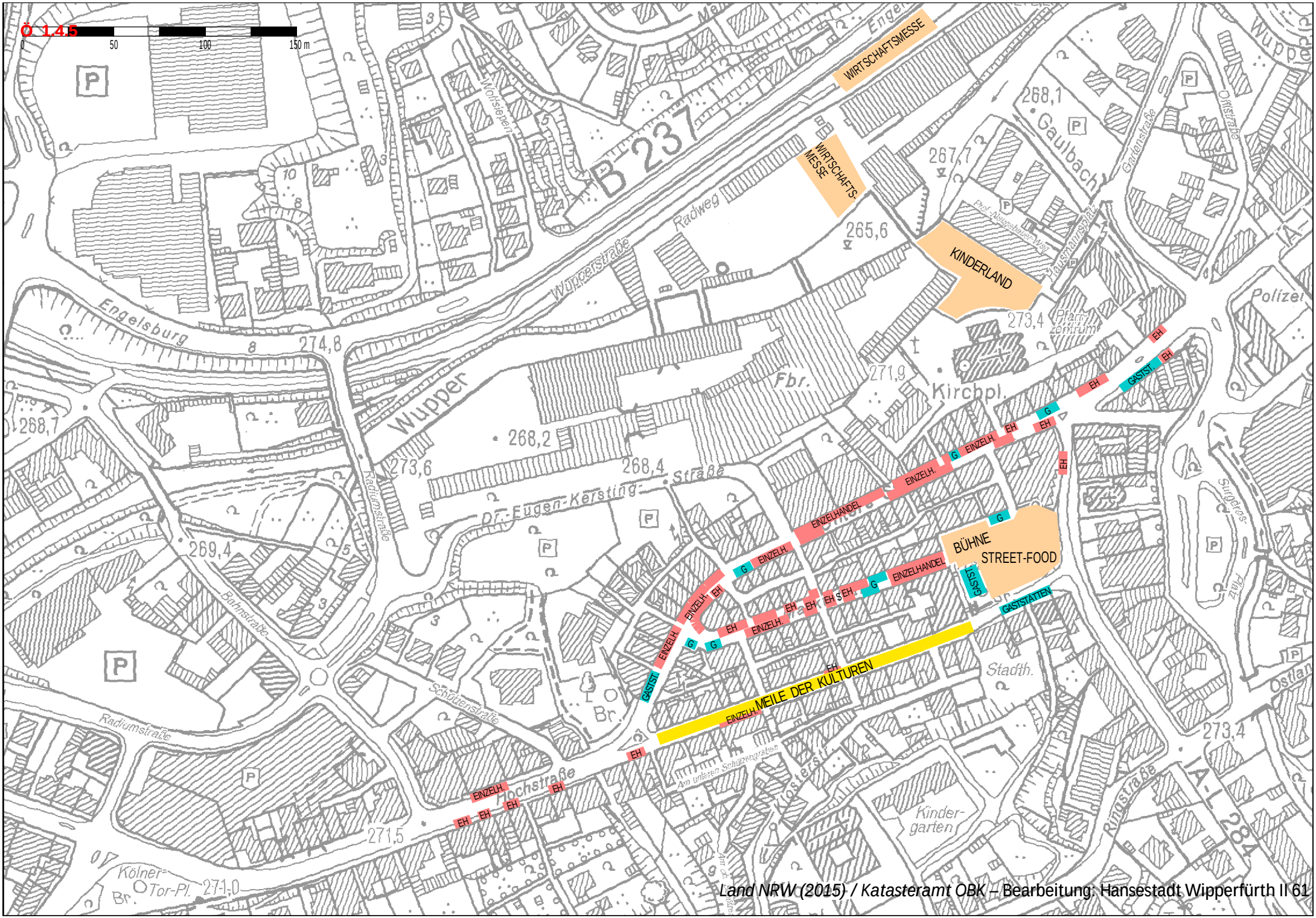

Land NRW (2015) / Katasteramt OBK – Bearbeitung: Hansestadt Wipperfürth II 61

Ö 1.4.5

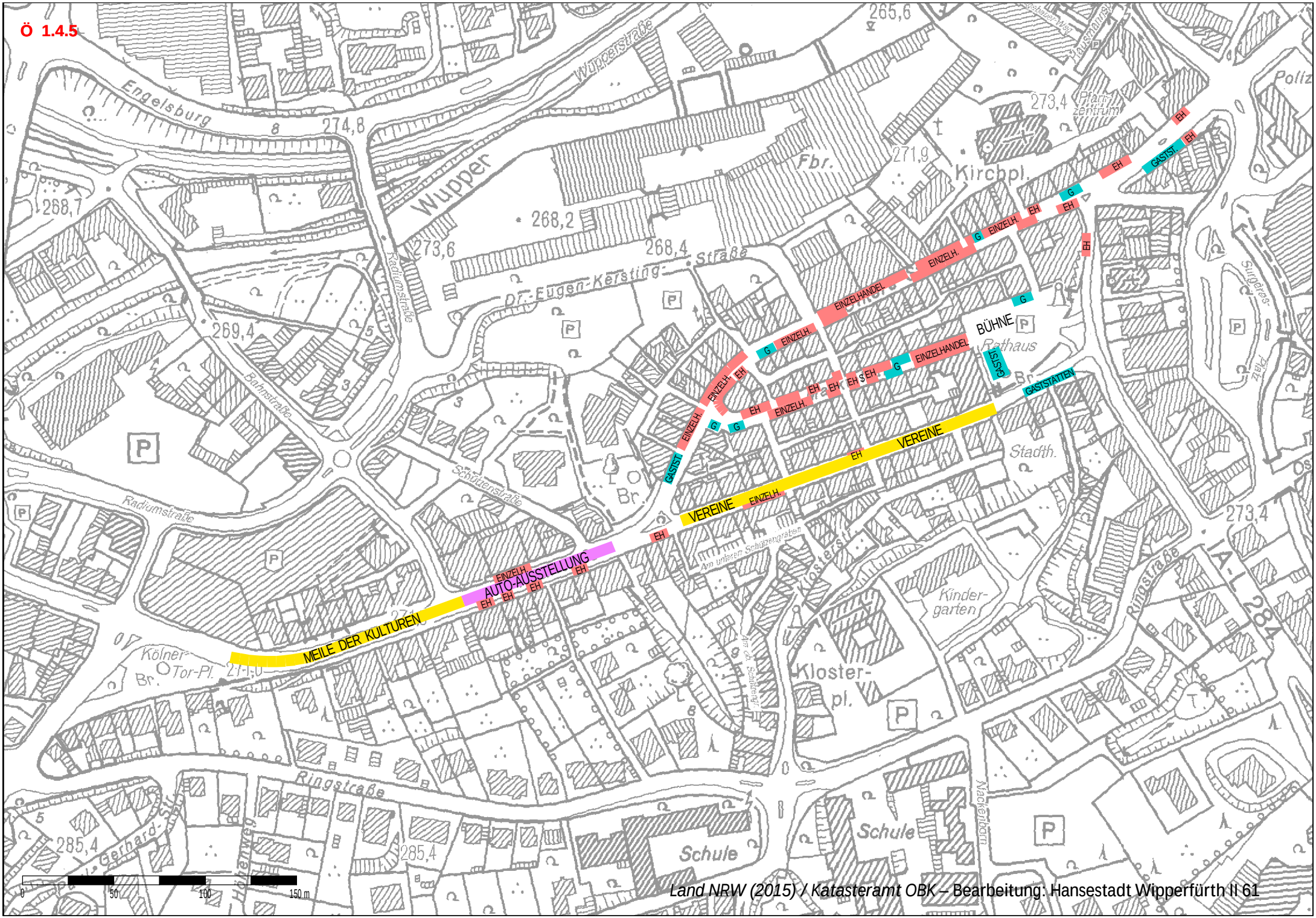

Land NRW (2015) / Katasteramt OBK – Bearbeitung: Hansestadt Wipperfürth II 61

Ö 1.4.5

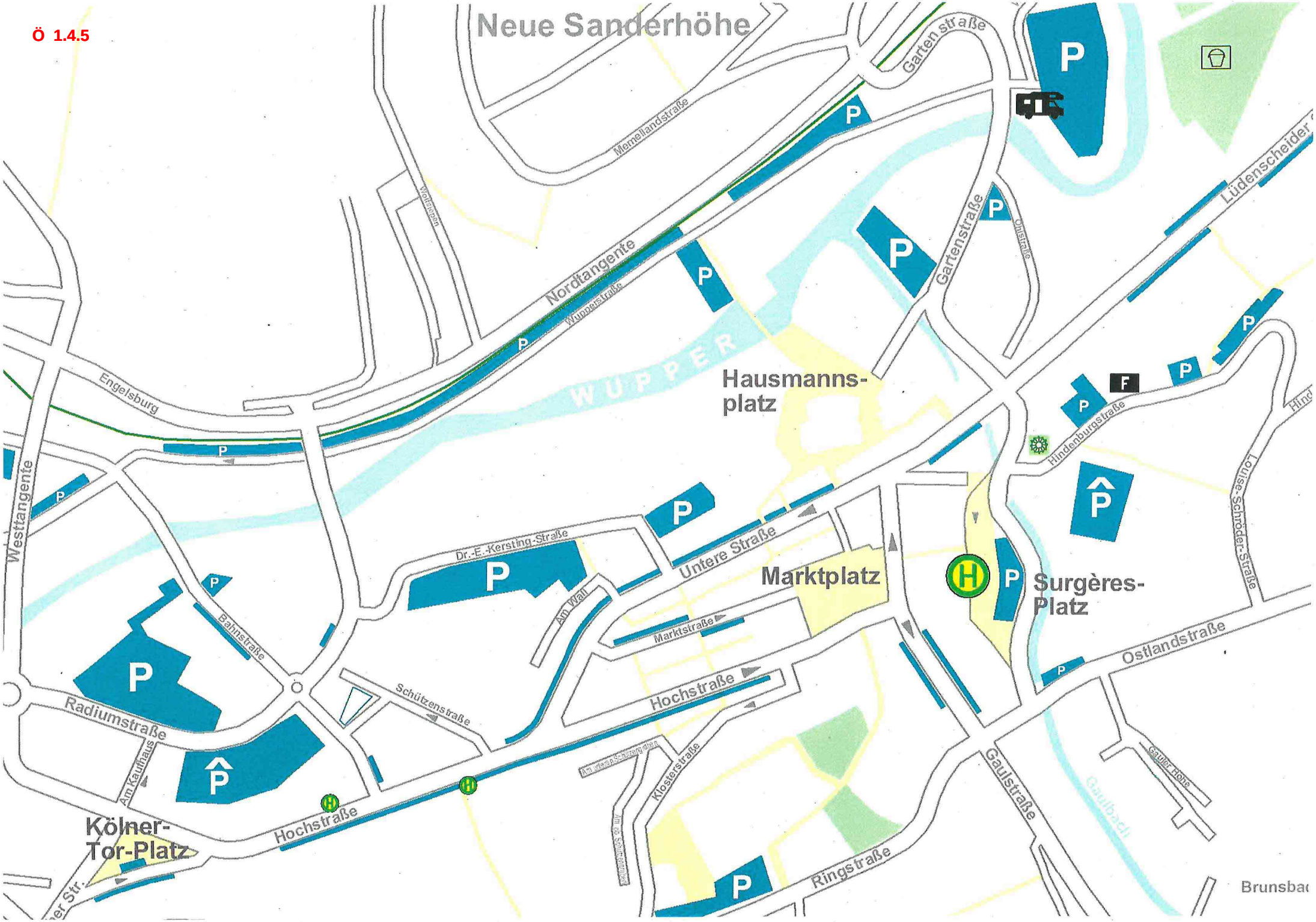

Neue Sanderhöhe
Garten straße
Memellandstraße
Nordtangente
Wupperstraße
Wolfsiepen
Gartenstraße
Ohlstraße
Lüdenscheider
WUPPER
Hausmanns-
platz
Engelsburg
Westtangente
Hindenburgstraße
Louise-Schröder-Straße
Dr.-E.-Kersting-Straße
Untere Straße
Marktplatz
Surgères-
Platz
Am Wall
Marktstraße
Bahnstraße
Ostlandstraße
Schützenstraße
Hochstraße
Radiumstraße
Am Kaufhaus
Klosterstraße
Gaulstraße
Gauler Höhe
Gaulbach
Kölner-
Tor-Platz
Hochstraße
Ringstraße
Brunsbac

Ö 1.4.5

PETER URBAN **BERGER**
Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE
Handelsberatung

Wissen schafft Zukunft.

Standortbestimmung des Einzelhandels der Hansestadt Wipperfürth

- Einzelhandelskonzept -

Zwischenbericht im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
am 13.06.2018

Dipl.-Ing. Peter U. Berger, Much
Dipl.-Volksw. Corinna Küpper, BBE Köln

© by BBE Handelsberatung GmbH

InHK Hansestadt Wipperfürth

BBE Handelsberatung

Weniger Durchgangs- und Schleichverkehr im „Wohnzimmer“ der Stadt

Gut begehbar, barrierefrei und behindertengerecht

Attraktive Möglichkeiten zur Innenstadtbebauung durch neues Planungsrecht

Mehr Raum für Fußgänger, Straßen und Plätze mit Aufenthaltsqualität, bessere Vernetzung

Integriertes Handlungskonzept Innenstadt

Wahrung und Betonung des ortstypischen Gassensystems

Stärkung im Verbund: Klosterberg – Innenstadt – Wupperaue Städtische Attraktionen locken Kunden und Besucher

Wohnen, Arbeiten, Einzelhandel: Gemeinsam sind wir stärker! Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung aller Akteure

Gut erreichbar, auf kurzen Wegen – ausreichende Parkmöglichkeiten

Gute Radverkehrsanlagen, das Fahrrad als Verkehrsmittel stärken, attraktiver ÖPNV

Gestaltungssatzung als Rahmen für die Gestaltung der Fassaden und des öffentlichen Raumes

© Stadt Wipperfürth

Untersuchungsauftrag

Standortbestimmung des Einzelhandels der Hansestadt Wipperfürth (Auftrag Februar 2018)

- verlässliche, vor Ort recherchierte Daten zur Einzelhandelssituation der Stadt Wipperfürth datierten aus dem Jahr 2006 (GMA-Einzelhandelskonzept)
- zwischenzeitlich erhebliche Veränderungen der markt- und absatzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Einzelhandels, insbesondere Wachstum des Onlinehandels / Zunahme des filialisierten Einzelhandels
- deutliche Anzeichen eines Erosionsprozesses im innerstädtischen Einzelhandel der Stadt Wipperfürth, speziell Rückgang inhabergeführter Fachgeschäfte
- primärstatistische Erhebungen und Befragungen in Wipperfürth (März 2018):
  - Betriebsstätten-Vollerhebung
  - Kundenwohnorterhebung (43 Betriebe mit 41.940 Kundenerfassungen)
  - repräsentative, schriftliche Bürgerbefragung (594 Fragebögen)

Einzelhandel in Wipperfürth

PETER URBAN **BERGER**
Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE
Handelsberatung

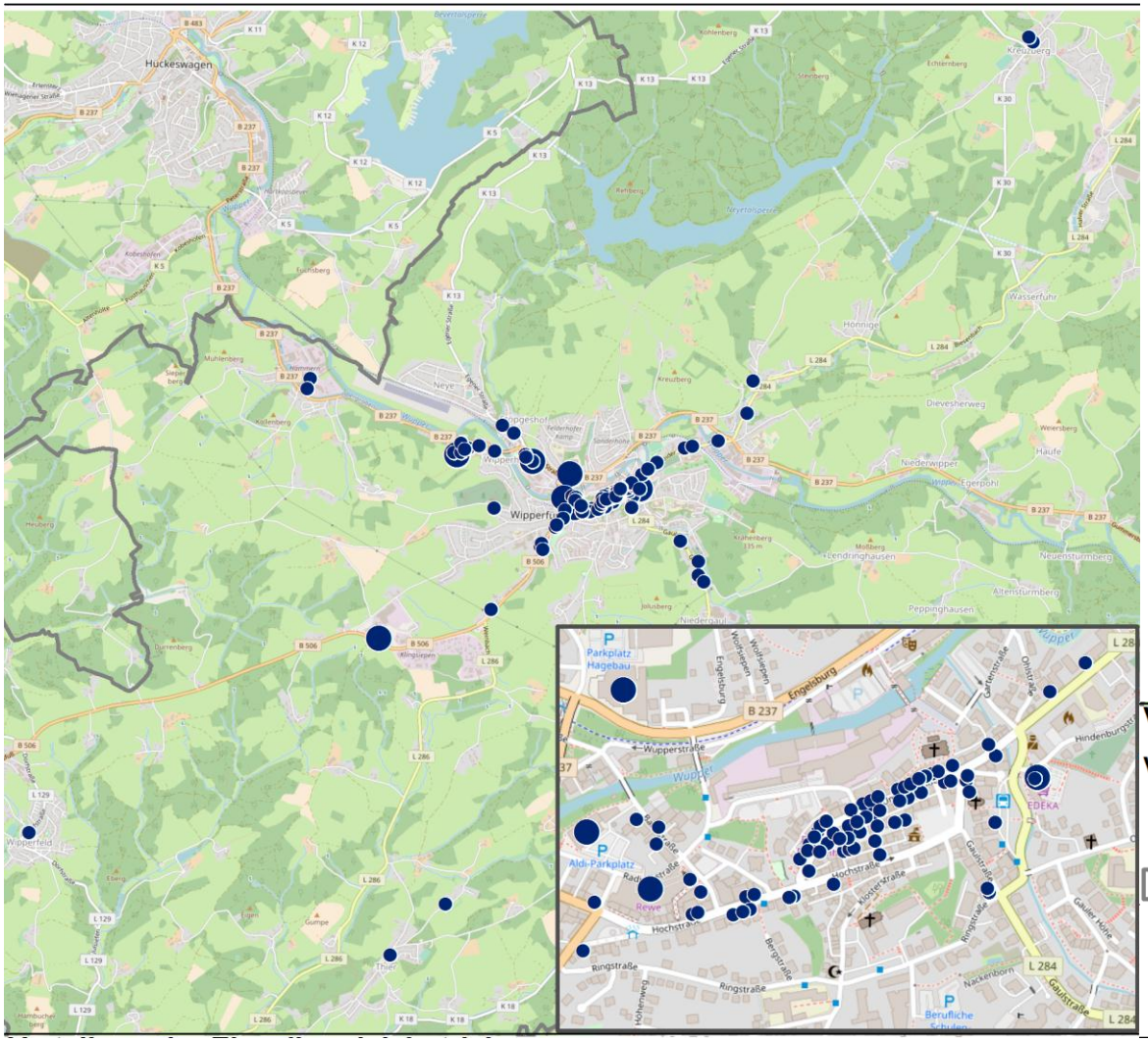

Verteilung der Einzelhandelsbetriebe

Verkaufsfläche in m²

- ≤ 800 m²
- > 800 m²
- Gemeindegrenzen

N

0 100 200 400 Meter

Kartengrundlage: Nexiga GmbH, 2006-2012, Esri BaseMaps

Einzelhandelsausstattung nach Ortsteilen

PETER URBAN **BERGER**
Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE Handelsberatung

Ortsteil	Betriebe		Verkaufsfläche		Umsatz		Einwohner	
	abs.	in %	in m²	in %	in Mio. €	in %	abs.	in %
Stadtzentrum inkl. Hämmern	118	93,6	32.760	92,6	107,3	96,7	13.323	60,7
Kreuzberg	4	3,2	660	1,9	1,8	1,6	1.791	8,2
sonstige Ortstteile	4	3,2	1.940	5,5	1,9	1,7	6.813	31,1
Stadt Wipperfürth gesamt	**126**	**100,0**	**35.360**	**100,0**	**111,0**	**100,0**	**21.927**	**100,0**

Einzelhandelsausstattung

PETER URBAN **BERGER**
Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE Handelsberatung

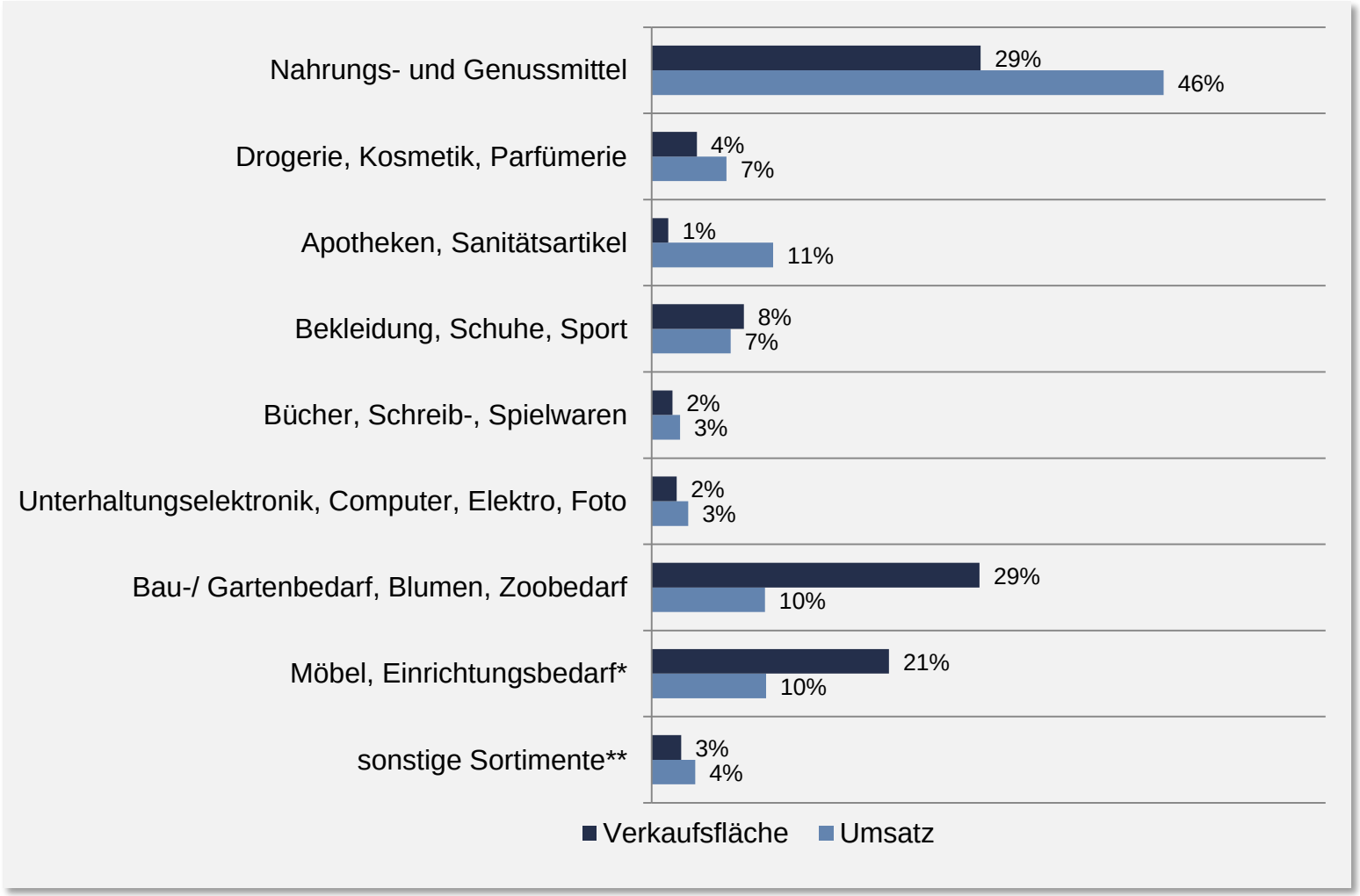

* Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltsgegenstände, Haus- und Heimtextilien/ Gardinen, Bettwaren, Leuchten, Lampen

** Optik, Uhren, Schmuck, Fahrräder, Autozubehör, Kinderwagen, Kunstgegenstände, Bilderrahmen

Verkaufsflächenentwicklung 2006 - 2018

PETER URBAN **BERGER**
Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE
Handelsberatung

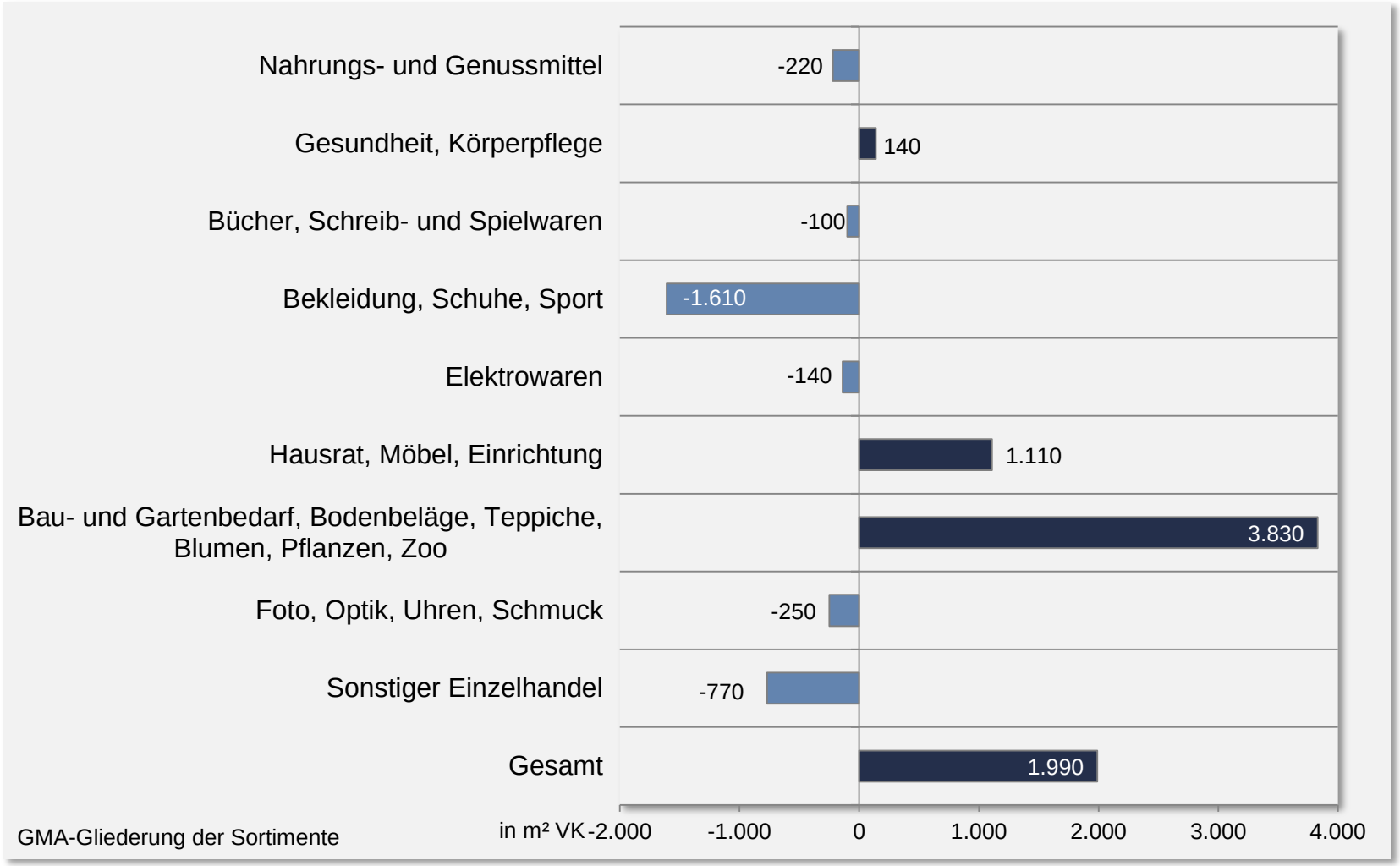

GMA-Gliederung der Sortimente

Einkaufsorientierung der Wipperfürther Bürger

PETER URBAN BERGER
Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE
Handelsberatung

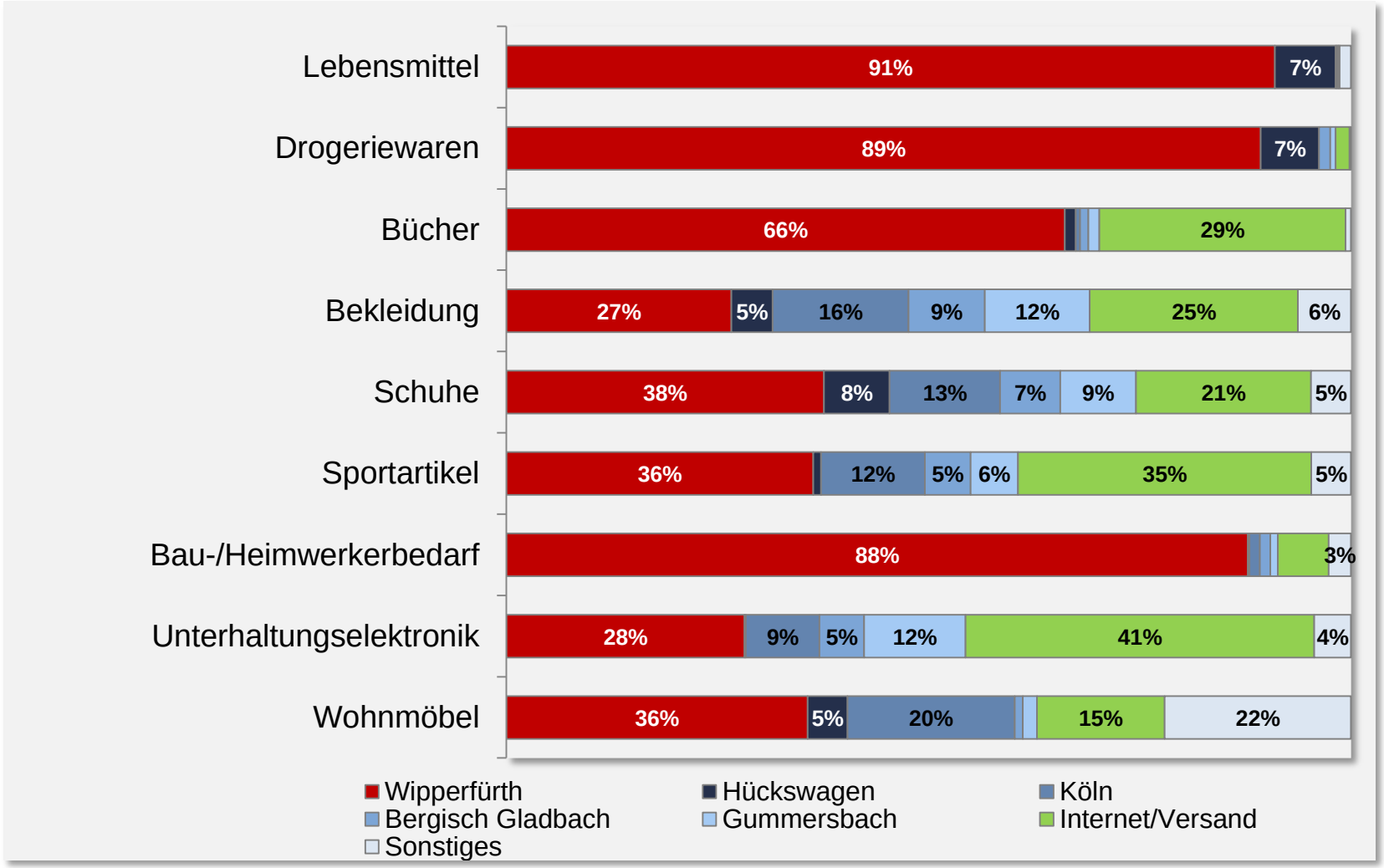

Kundenwohnorterhebung

PETER URBAN **BERGER**
Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE Handelsberatung

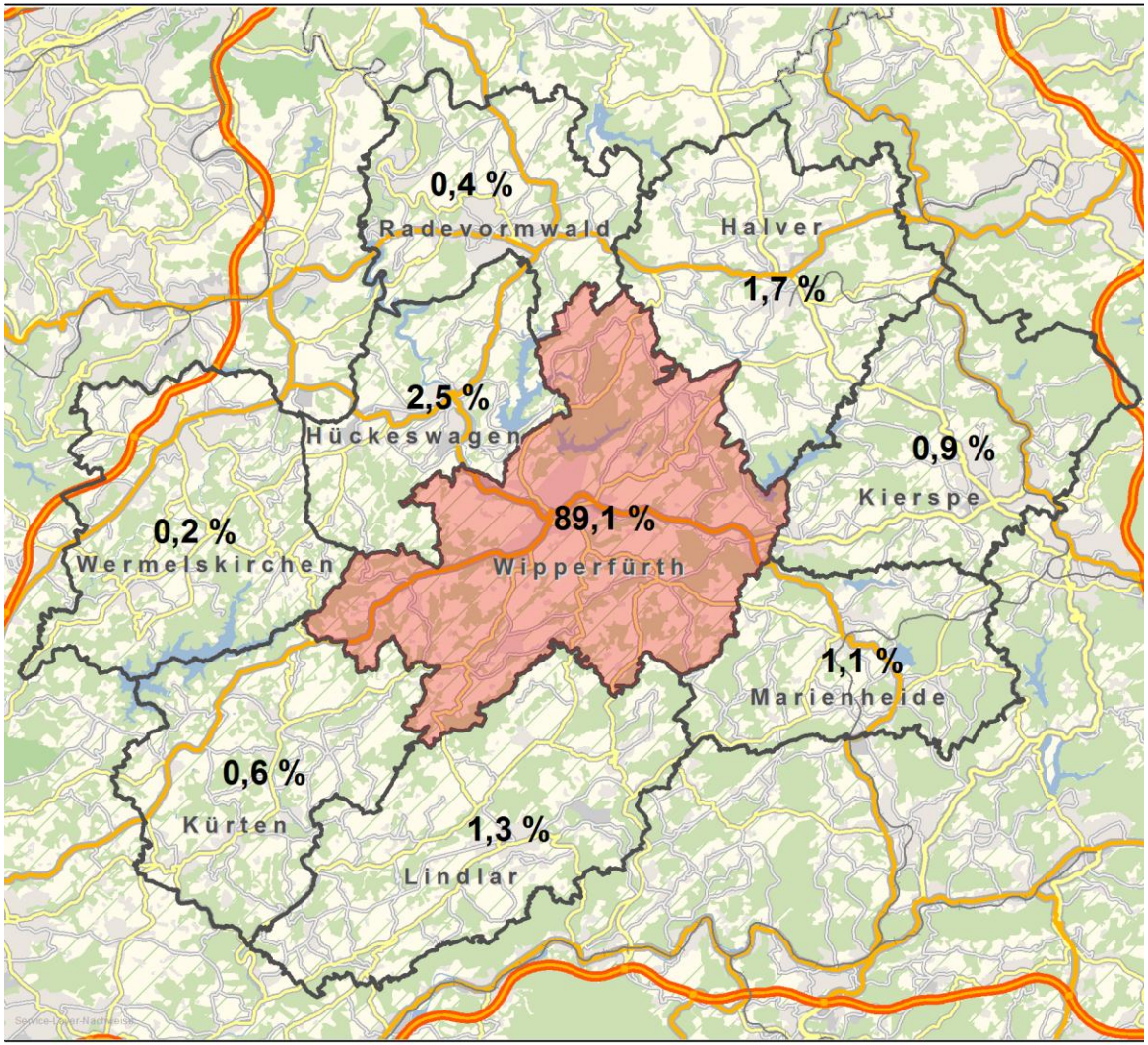

Kundenherkunft und Einzugsgebiet

Gemeindegebiet Wipperfürth

Gemeindegrenzen

N

Kilometer
0 1,75 3,5 7

Kartengrundlage: Nexiga GmbH, 2006-2012, Esri BaseMaps

Umsatz-Kaufkraft-Relation

PETER URBAN **BERGER**
Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE Handelsberatung

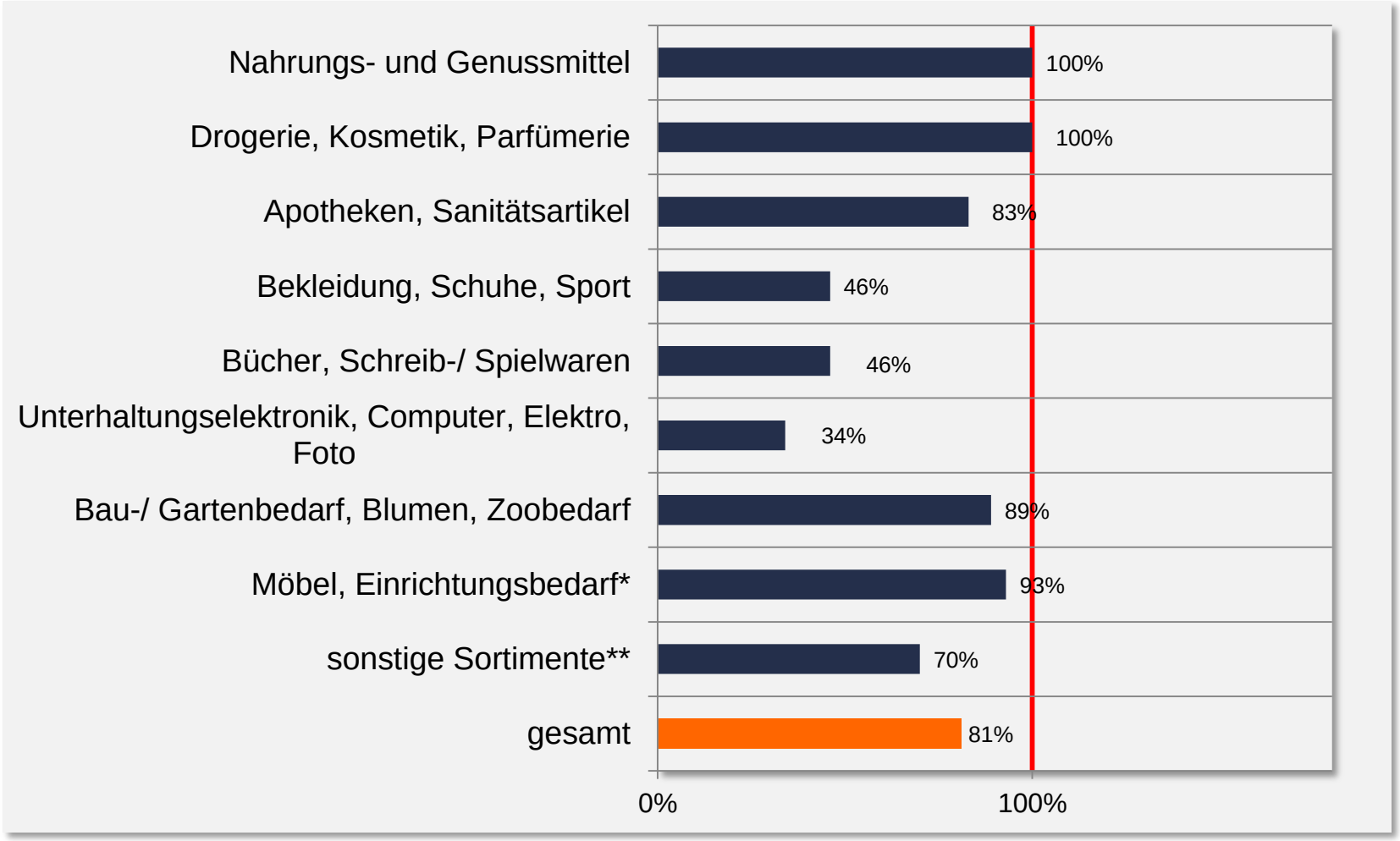

* Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltsgegenstände, Haus- und Heimtextilien/ Gardinen, Bettwaren, Leuchten, Lampen

** Optik, Uhren, Schmuck, Fahrräder, Autozubehör, Kinderwagen, Kunst

Fazit zur Angebots- und Nachfrageanalyse

- Versorgungsfunktion für Wipperfürther Bevölkerung (vor allem Nahversorgung sowie Bau- und Heimwerkerbedarf)
- Bedeutungsgewinn des Onlinehandels in veränderter Angebotsstruktur ablesbar, zukünftig weiter steigende Bedeutung des Nahversorgungseinzelhandels + Entwicklungspotenziale im Zusammenhang mit der touristischen Attraktivität
- Standortsicherung der Innenstadt durch Erhalt der Nahversorgung und ergänzende Angebotsformate bei Bekleidung, Schuhen und Sport sowie Entwicklung ergänzender dienstleistungs- und gastronomiebezogener Nutzungen
- Betriebliche Weiterentwicklung bei Möbel-/ Einrichtungsbedarf sowie Bau- und Heimwerkerbedarf
- Nur begrenzte Entwicklungspotenziale bei Elektrowaren/ Unterhaltungs-elektronik, Büchern und Spielwaren aufgrund Online-Konkurrenz

Nutzungsstruktur Stadtmitte

PETER URBAN **BERGER**
Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE
Handelsberatung

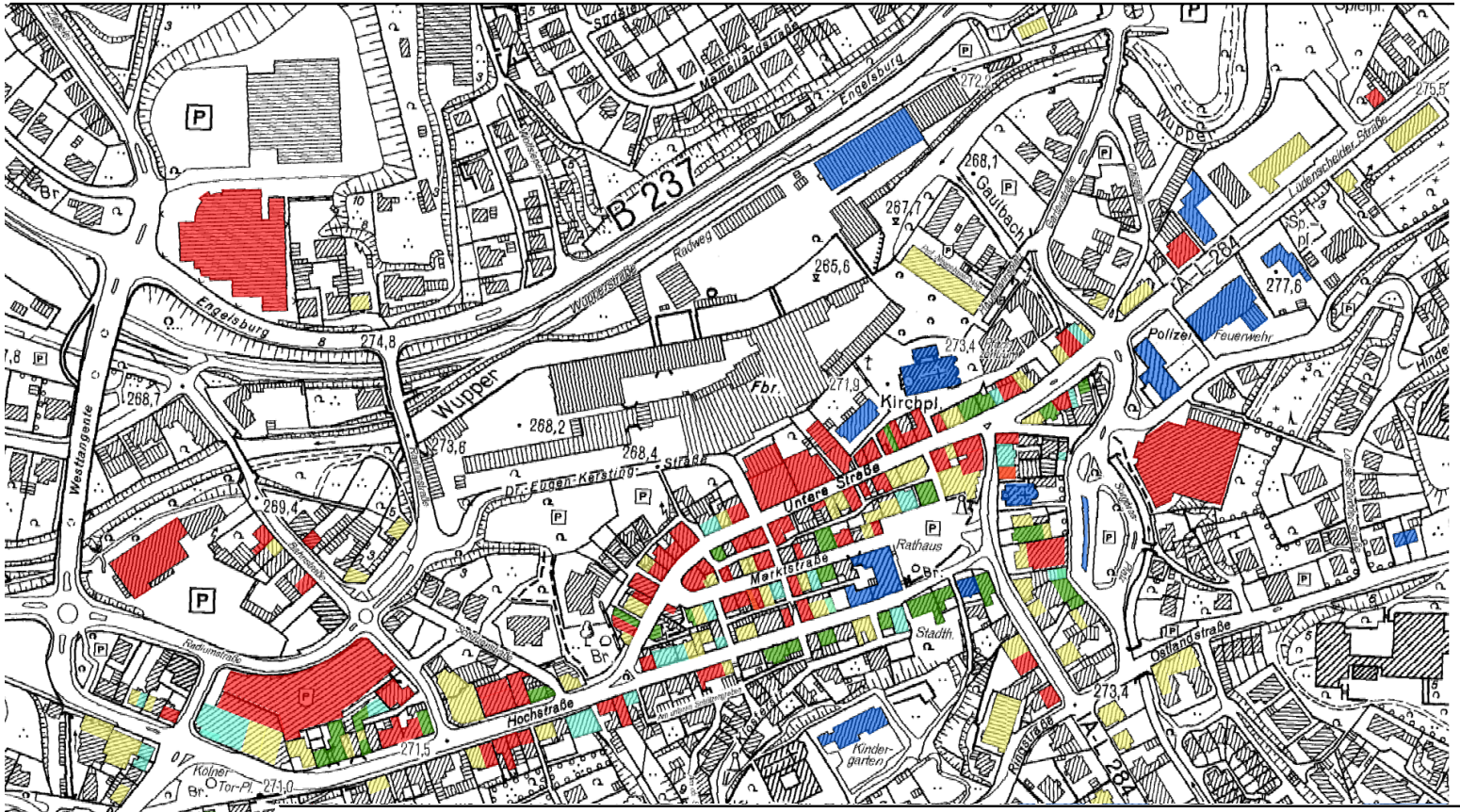

Nutzungsstruktur in Wipperfürth

- Einzelhandel
- Leerstand
- Dienstleistungen
- Gastronomie
- öffentliche Einrichtungen

N

0 50 100 200 Meter

Kartengrundlage: Nexiga GmbH, 2006-2012, Esri BaseMaps

Zentraler Versorgungsbereich

PETER URBAN **BERGER**
Dipl.-Ing. Architekt | Stadtplaner

BBE
Handelsberatung

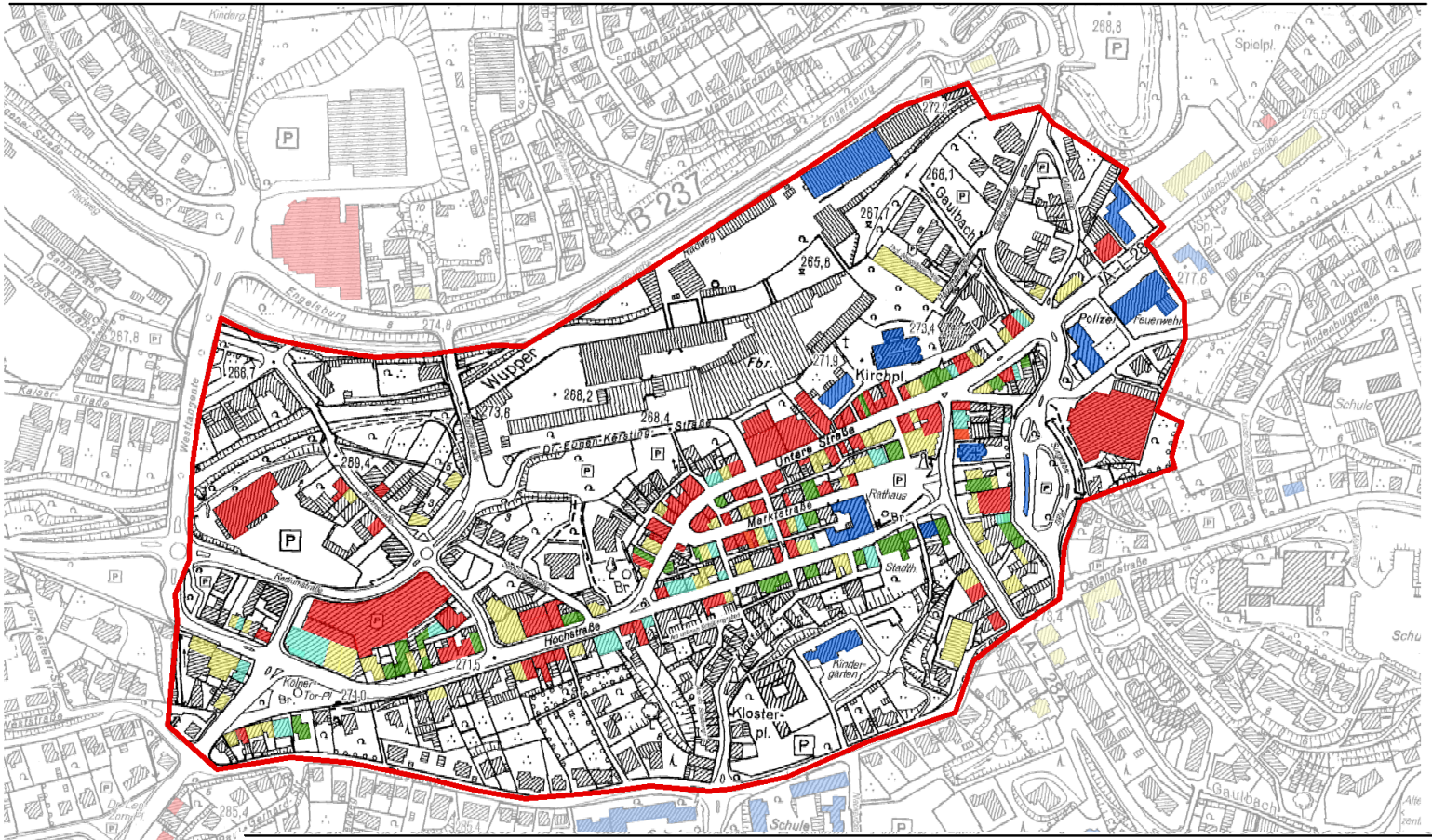

Nutzungsstruktur in Wipperfürth

- Zentraler Versorgungsbereich
- Einzelhandel
- Leerstand
- Dienstleistungen
- Gastronomie
- öffentliche Einrichtungen

N

0 50 100 200 Meter

Kartengrundlage: Nexiga GmbH, 2006-2012, Esri BaseMaps

Verkaufsflächenbedeutung des ZVB

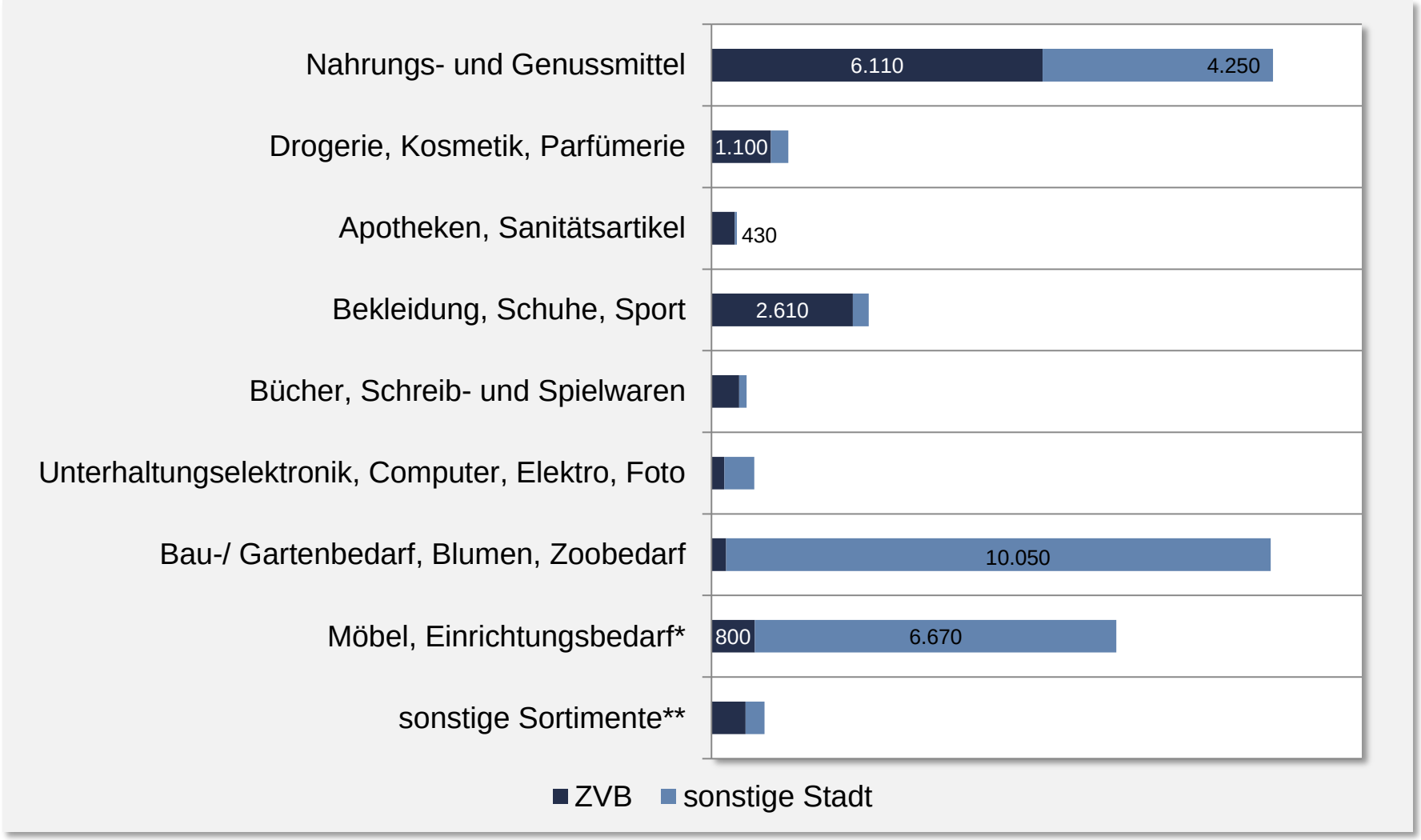

Verbesserung der Einkaufssituation

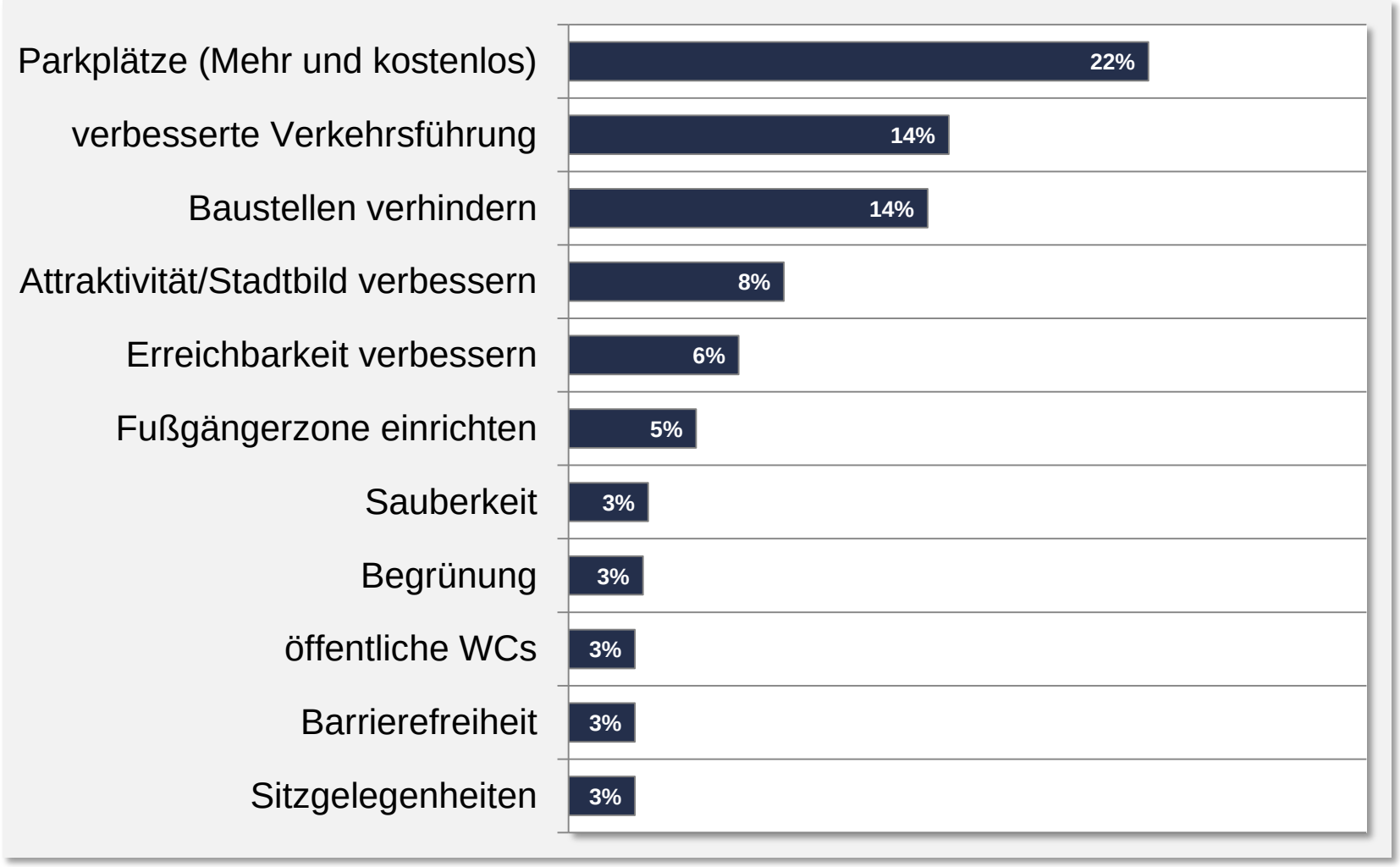

Fazit der Untersuchung

- Aufgrund externer und ortsspezifischer Einflüsse seit 2006 deutlicher Zentralitätsverlust des innerstädtischen Einzelhandels (Rückgang der Betriebe und Verkaufsfläche um 26 %, Umsatzverlust real 19%) durch Aufgabe von Fachgeschäften mit anspruchsvollem Angebot

- Gegen eine weitere Dezentralisierung der Einzelhandelsfunktionen koordiniertes Handeln der örtlichen Akteure; der Stadt kommt dabei im Wesentlichen die Aufgabe zu, die Standortentwicklung durch eine nach städtebaulichen Kriterien ausgerichtete Bauleitplanung zu steuern und städtebauliche Defizite abzubauen

- Neben den eingeleiteten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des InHK notwendige privatwirtschaftliche Investitionen in die Gebäude, stärkere Erlebnisorientierung in der Stadtgestaltung, Aufwertung des Einzelhandels- und Dienstleistungsangebotes sowie der Geschäfts- und Werbegestaltung

- Künftig zu erwartende Strukturveränderungen im Einzelhandel mit Zunahme freigesetzter Geschäftslokale in der Stadtmitte – wirksame Gegenmaßnahmen durch dauerhaft angelegtes, kooperativ arbeitendes Citymarketing und Flächenmanagement mit Impulsen für innovative Nutzungsmodelle

Frau Kausemann vom Stadtmarketing hat mit Schreiben vom 09. Januar 2020 zwei verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2020 in der Hansestadt Wipperfürth beantragt. Das im März 2018 neugefasste LÖG NRW lässt das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden zu, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Das Vorliegen dieses Zusammenhanges wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Dies ist bei den beantragten verkaufsoffenen Sonntagen jeweils der Fall.

Verkaufsoffener Sonntag am 17. Mai 2020

An diesem Wochenende wird in dem Kultur- und Veranstaltungszentrum „Alte Drahtzieherei“ und der anliegenden Wupperstraße eine Wirtschaftsmesse stattfinden. Zeitgleich findet in den Straßen der Innenstadt von Wipperfürth ein Streetfood Festival statt, sowie zwischen den beiden Veranstaltungsorten auf dem Hausmannsplatz ein „Kinderland“ aufgebaut wird.

Im Stadtkern wird ein Straßenzug und der Marktplatz komplett im Rahmen des Street-Food Festivals mit verschiedenen Speisen aus verschiedenen Kulturen mit Ständen und Buden bestückt werden. Ebenso werden die Einzelhändler selbstgebackene Waffeln, Quarkbällchen, Kuchen, Pfannkuchen, Spießbraten, Pizza etc. auf den Außenflächen bei ihren Geschäften anbieten. Andere wiederum werden verschiedene alkoholische und antialkoholische Getränke anbieten. Alle werden mit verschiedenen Angeboten „auf die Straße gehen, so dass die Innenstadt bunt bestückt sein wird.

Die betroffenen Straßenzüge sind in der Verordnung genannt sowie auf dem Plan II näher gekennzeichnet.

Verkaufsoffener Sonntag am 20.09.2020

Hier wird auf dem Marktplatz und den Straßenzügen der Innenstadt das Stadtfest stattfinden. Auf dem Marktplatz wird eine Bühne stehen. Außerdem werden die anliegenden Gaststätten Ihre vorhandene Außenfläche großzügig erweitern. Auf den umliegenden, in der Verordnung und dem anliegenden Plan I näher bezeichneten bzw. gekennzeichneten Straßenzügen, werden Trödler, Schausteller, Wipperfürther Gewerbetreibende etc. mit ihrem jeweiligen Warenangebot stehen.

Beide genannten Feste beginnen bereits am Samstag und führen sich dann an den Sonntagen fort. An den Sonntagen werden die Feste nach dem Gottesdienst, zwischen 11.00 und 12.00 Uhr öffnen und abends gegen 19.00 Uhr schließen. Da die Ladenöffnung an Sonntagen lediglich in der Zeit ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden möglich ist, ist der zeitliche Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Markt und der Ladenöffnung gegeben.

Das Stadtfest wird sich innerhalb dem in der Verordnung durch die konkrete Bezeichnung der Straßenzüge bzw. im anliegenden Plan I farblich dargestellten Bereich befinden. Der auf unterschiedliche Art und Weise eingegrenzte Bereich ist örtlich übereinstimmend. Ausschließlich hier sollen Verkaufsstellen öffnen. In dem Bereich befinden sich lediglich kleinere Verkaufsstellen. D. h. es sind lediglich kleine Buchhandlungen, Schmuckgeschäfte, Ladenlokal mit Kinderkleidung, Metzgerei etc. inbegriffen. Großflächiger Einzelhandel wie z. B. ein Baumarkt oder ein Möbelhaus befindet sich hier nicht. Zudem ist die Ausdehnung des Stadtfestes weitreichender, als der Einzelhandel vertreten ist. So ist z. B. in dem Bereich der Autoausstellung und der Meile der Kulturen zum „auslaufenden“ Ende hin kein Einzelhandel mehr vor Ort.

Weiterhin sind die Parkplätze, die von den Besuchern des Festes genutzt werden, rund um die Innenstadt verteilt (s. anliegenden Plan III). Da der Bereich des Festes komplett für den Straßenverkehr gesperrt ist, müssen die Besucher diese Parkplätze nutzen. Somit sind die bezeichneten Straßenzüge auch durch die Zuwegung vom jeweiligen Parkplatz zum Fest integriert.

Ähnlich sieht es bei dem Streetfood Festival im Mai aus. Der einzige ist Unterschied ist lediglich, dass der Markt sich nicht ganz so weit in Richtung „Kölner Tor Platz“ mit Ständen ausweitet. Dies ist aber nicht schädlich, da in dem Bereich keine Einzelhändler mehr ansässig sind.

Außerdem ist der Kern der Hansestadt Wipperfürth so klein, dass die Straßenzüge Luftlinie jeweils lediglich zwischen 50 und 100 m voneinander entfernt liegen. Somit kann hier ohne Weiteres von einer noch vorhandenen Ausstrahlungswirkung von der einen zu der anderen Straße ausgegangen werden, zudem hier immer wieder Verbindungswege und Gassen vorhanden sind.

Weitere Sachgründe für die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen liegen gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 und 3 LÖG NRW auch vor, wenn die Ladenöffnung dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient oder wenn sie dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient.

Ebenso kann die Ladenöffnung zugelassen werden, wenn sie der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (§ 6 As. 1 S 2 Nr. 4 LÖG NRW).

Durch die GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH) wurde in 2006 (Mitglied der Geschäftsleitung der GMA in Köln war derzeit Herr Peter U. Berger) eine Erhebung des Einzelhandels der Wipperfürther Innenstadt durchgeführt. Erneut wurde diese dann durch Herrn Peter U. Berger, heute selbstständig als Sachverständiger für Handel im Städtebau, in 2018 erhoben.

Hiernach hat in der Zwischenzeit beim Einzelhandel im Stadtkern folgende Entwicklung stattgefunden:

- Verringerung der Zahl der Einzelhändler von 108 auf 80 (- 26%)
- Verringerung der Verkaufsfläche von 17.160 m² auf 12.700 m² (- 26%)

- Verringerung des Umsatzes von 68,8 auf 65,8
  dies sind nominal lediglich -4%. Nimmt man aber die Preissteigerung mit hinein, so sind dies dann -19%
- die Leerstände sind von 15% auf 23% gestiegen

Anhand dieser Zahlen ist deutlich zu erkennen, dass der innerstädtische Einzelhandel seit 2006 bis heute deutliche Verluste erlitten hat (s. auch beigefügte Unterlagen des Einzelhandelskonzepts; Zwischenbericht im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 13.06.2018). Um der Gefahr der Verödung der Innenstadt entgegenzuwirken und eine zukunftsfähige Innenstadt für die Bewohner und Besucher und deren Bedürfnisse attraktiv zu gestalten, hat die Hansestadt Wipperfürth vor einigen Jahren ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) für die Innenstadt aufgestellt. Dieses wird aktuell umgesetzt.

Einen weiteren Beitrag gegen die Verödung der Innenstadt leisten die verkaufsoffenen Sonntage in diesem Bereich. Aus der Erfahrung über Jahrzehnte hinaus ist bekannt, dass die Ladenöffnungen an Sonntagen in Wipperfürth ein großes, auch überörtliches Publikum anziehen.

Als sogenannte „Schulstadt“ war Wipperfürth, auch in Verbindung mit den umliegenden Gaststätten rund um den Marktplatz und dem breiten Sortiment des Einzelhandels immer eine attraktive Stadt. Dies galt sowohl für den Bereich des Einkaufens, als auch für den Freizeitbereich. Durch die in den letzten Jahren entstehenden Leerstände der Ladenlokale hat die Attraktivität deutlich nachgelassen. Auch die ansässige Gastronomie hat heute nicht mehr den Zulauf, der noch vor einigen Jahren vorhanden war.

Mit den verkaufsoffenen Sonntagen soll die Attraktivität wieder angehoben werden. Das hohe Besucheraufkommen wird der Belebung des Stadtzentrums dienen.

Eine Beschränkung des Sortiments soll an den Sonntagen aus vorgenannten Gründen nicht stattfinden, da dies der Wiederbelebung des Stadtkerns nicht dienlich wäre.

Ö 1.4.5

Unterstenhöfer, Björn

Von: Munkler, Britta <britta.munkler@verdi.de>
Gesendet: Dienstag, 18. Februar 2020 14:25
An: Berger, Susanne
Betreff: Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zu den geplanten Sonntagsöffnungen im Jahr 2020 auf dem Gebiet der Hansestadt Wipperfürth

Ihr Schreiben vom: 07.02.2020
Ihr Zeichen: I 32

Sehr geehrter Bürgermeister,
Sehr geehrte Frau Berger,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten Ladenöffnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient."

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144)

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt insoweit, dass Sonntagsöffnungen erkennbare Ausnahmen bleiben und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein müssen; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Kunden reichen dazu nicht aus. Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint.

Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend einen prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherströme voraus. Dabei muss die Veranstaltung für sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung, so das BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1/17 –, Rn. 19 - 21, juris.

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung Bundesverwaltungsgerichts wird die hier vorgesehene Ladenöffnung nicht gerecht, es fehlt an einer belastbaren Prognose der erwarteten Zahl von Kunden. Nur aus der Gegenüberstellung beider Zahlen lässt sich erkennen, ob die Veranstaltungen oder die Ladenöffnung das Geschehen prägen.

Nähere Anhaltspunkte darüber, welches Interesse die „Wirtschaftsmesse“ findet, finden sich in dem Antrag ebenso wenig, wie nähere Informationen zu der Zahl der Stände beim „Streetfood-Festival“ oder dem „Kinderland“. Deshalb kann nicht beurteilt werden, ob diese Veranstaltungen für sich genommen so attraktiv sind, dass sie ein nicht unerhebliches Besucherinteresse auslösen.

Sofern darauf hingewiesen wird, dass die Einzelhändler selbstgebackene Waffeln, Quarkbällchen, Kuchen, Pfandkuchen, Spießbraten, Pizza etc. auf den Außenflächen bei ihren Geschäften anbieten bzw. alkoholische und nicht alkoholische Getränke vertreiben,

sind diese Angebote der Einzelhändler Teil der Ladenöffnung und stellen keine Veranstaltung dar, die für sich genommen die Ladenöffnung rechtfertigen könnte.

Ähnlich verhält es sich zum dem Stadtfest. Nähere Einzelheiten zu dem Bühnenprogramm finden sich in den Unterlagen nicht. Die Erweiterung der Außengastronomie der anliegenden Gaststätten stellt keine Veranstaltung dar, die eine Ladenöffnung rechtfertigen könnte. Angebote von Wipperfürther Gewerbetreibenden stellen keine Veranstaltung dar, die eine Ladenöffnung rechtfertigen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443
Telefax: 0221/48558309
Mobil: 0160/1563861
www.bz.kbl@verdi.de

Ö 1.4.5

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland

Handelsverband Nordrhein-Westfalen – Rheinland · Altenberger-Dom-Str. 200 · 51467 Bergisch Gladbach

Ordnungsamt Stadt Wipperfürth
Frau Susanne Berger
Postfach 1460
51678 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
12. Feb. 2020
DEZ. I Aktz.: 32

Bergisch Gladbach, 11.02.2020
Thomas Instenberg
Unser Zeichen: 0033-20 In/Ku/01
Telefon: 0 22 02/93 59 424

Anhörung ordnungsbehördliche Verordnung nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW für das Jahr 2020

Sehr geehrte Frau Berger,

in oben genannter Angelegenheit nehme ich auf Ihr Schreiben vom 07.02.2020 Bezug.

Insoweit bestehen aus Sicht des Handelsverbandes NRW Rheinland, Geschäftsstelle Bergisch Gladbach, keine Einwände oder Bedenken gegen den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den in Ihrem vorbenannten Schreiben aufgeführten Sonntagen.

Insbesondere ist zu begrüßen, dass im Rahmen der Vorbereitung des Ratsbeschlusses eine ausführliche Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten und den notwendigen Sachgründen im Sinne des § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW stattgefunden hat. Insbesondere ist zu begrüßen die Einholung des Zwischenberichtes des Herrn Peter U. Berger als Sachverständiger für Handel im Städtebau. Gerade dessen Ergebnisse zeigen, dass die Durchführung verkaufsoffener Sonntage sachlich gerechtfertigt ist.

Die Durchführung verkaufsoffener Sonntage ist angesichts der verkehrlichen und infrastrukturellen Situation in Wipperfürth dringend angezeigt, um den stationären Einzelhandel zu stärken.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thomas Instenberg
Assessor

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland

Geschäftsstelle Bergisch Gladbach

Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202/93 590
Fax: 02202/93 59 30

info@hv-nrw.de
www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender
Friedrich G. Conzen

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf

Ö 1.4.5

Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Postfach 1460
51678 Wipperfürth

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
132 | 07.02.2020

Unser Zeichen | Ansprechpartner
mat | Katarina Matesic

E-Mail
Katarina.Matesic@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2261 8101-9956 | +49 2261 8101-9959

Datum
18. Februar 2020

Ordnungsbehördliche Verordnung nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW für das Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die gestellten Anträge, um eine Ladenöffnung an zwei verschiedenen Sonntagen in Wipperfürth zu ermöglichen.

Durch die Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 hat der Landesgesetzgeber neue Handlungsspielräume zur Rechtfertigung von verkaufsoffenen Sonntagen eingeführt. Die wesentliche Neuerung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW besteht darin, dass eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert.

Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neu geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken. Hilfestellungen hierfür enthält die vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) veröffentlichte „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW".

In dem uns vorliegenden Schreiben der Verwaltung vom 07.02.2020 wird bereits auf diese Änderung abgezielt. Dies begrüßen wir sehr. Die von der Rechtsprechung geforderten Angaben zu Charakter und Zuschnitt der Veranstaltungen sind aus unserer Sicht alle geeignet, um eine Ladenöffnung am zuzulassen. Insbesondere da der Innenstadtbereich sehr kleinflächig ist.

Wir regen an, die Veranstaltungs- und Verkaufsflächen mit Flächenzahlen zu belegen. Dies gilt auch für die avisierte Besucherzahl, die durch die Veranstaltungen gegenüber einem typisch werktäglichen

IHK KÖLN. WIR UNTERNEHMEN.

Geschäft angezogen werden sollen. Auch sollten konkretere Angaben zu Charakter (Programm) erfolgen.

Es wird auch ausgeführt, dass der innerstädtische Einzelhandel seit 2006 erhebliche Verluste erlitten hat. Vermehrte Leerstände, ein Rückgang der Verkaufsfläche und eine Verringerung der Zahl der Einzelhandelsgeschäfte sind ein Anzeichen dafür. Mit den jeweiligen Ladenöffnungen beabsichtigt die Stadt, sowohl Gastronomie als auch den Einzelhandel vor Ort zu stärken. Dies betrifft vor allem inhabergeführte Geschäfte, die an den beiden Sonntagen öffnen werden.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und stimmen der Verordnung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

Dipl.-Geogr. Katarina Matesic
Referentin | Leiterin Standortpolitik
Geschäftsstelle Oberberg

Ö 1.5.1

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2019/154/1

BM - Bürgermeister
BM - Fachbereich BM (Büro des Bürgermeisters)

Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters im Amt

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Unterausschuss "Personal"	N	11.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Für den Fall, dass sowohl der Bürgermeister als auch sein allgemeiner Vertreter im Amt verhindert sind, wird Frau Städtische Oberverwaltungsrätin Leslie Kamphuis mit Wirkung vom 15.03.2020 - in der Nachfolge des aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Leiter des Fachbereiches BdB - als weitere Stellvertreterin des Bürgermeisters im Amt bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Wie im Stellenplan 2019 wird die Stelle weiterhin nach A 15 LBesG NRW ausgewiesen. Für das Jahr 2020 ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, erst durch eine zukünftige Beförderung der Stelleninhaberin frühestens nach 9-monatiger Probezeit.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Der Leiter des Fachbereiches Büro des Bürgermeisters (BdB) wird aufgrund seines Antrags bzw. gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses über das Einvernehmen mit dem Bürgermeister zum 01.01.2021 in den Ruhestand versetzt werden. Aufgrund eines Arbeitszeitblockmodells mit einer Freistellungsphase für die Zeit vom 01.01.2020-31.12.2020 war er nur noch bis zum Ende 2019 im Dienst.

Der ehemalige Leiter des Fachbereiches BDB nahm seit dem Ratsbeschluss vom 15.10.2013, die Vertretung des Bürgermeisters wahr für den Fall, dass auch sein allgemeiner Vertreter, Herr Beigeordneter Dirk Kremer, verhindert ist. Sein faktisches Ausscheiden aus dem Dienst bedeutet, dass zurzeit kein „Verhinderungsvertreter“ zur Verfügung steht.

Bei der Beratung über die Ausschreibung der Nachfolge in der Sitzung Haupt- und Finanzausschusses vom 12.02.2019, TOP 2.4.7, V/2019/023 wurde sich darauf verständigt die Stelle des Fachbereichsleiters BDB ohne die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters im Amt auszuschreiben, da diese nicht an die Stelle Fachbereichsleitung BDB gebunden ist. Infolgedessen wurde die Stelle mit der Besoldungsgruppe A 14 ausgeschrieben. Diese Bewertung wurde dem KGSt-Gutachten „Stellenplan-Stellenbewertung 1/2009, 7. Auflage“ entnommen.

Die Übertragung der Verhinderungsvertretung sollte nach Besetzung der Stelle geklärt werden.

Mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.06.2019 wurde Frau Leslie Kamphuis die Leitung des Fachbereiches Büro des Bürgermeisters zum 01.01.2020 übertragen ohne die Verhinderungsvertretung.

Für die Bestellung eines weiteren allgemeinen Vertreters im Amt besteht aus Sicht der Verwaltung dringender Handlungsbedarf. Die Zuständigkeit des Rates für diese Entscheidung ergibt sich indirekt aus § 68 Abs. 1 GO NRW.

Diese Position erfordert:

- ein hohes Maß an Kenntnissen über die internen und externen Verwaltungsabläufe,
- Verständnis für die Gesamtzusammenhänge in Situationen, in denen grundlegende Entscheidungen zu treffen sind,
- eine hohe Sozialkompetenz aufgrund der vielfältigen Beziehungen zwischen unterschiedlichen Akteuren,
- die Fähigkeit, Entscheidungen auf der Grundlage fachlicher Kompetenz und mit dem erforderlichen Augenmaß zu treffen.

Im Rahmen der Übernahme der Verhinderungsvertretung ist eine Vielseitigkeit von Informationen, die alle weiteren Fachbereiche der Stadtverwaltung betreffen, zu verarbeiten. Die Breite des Informationsfeldes und ebenso der Umfang und die Analyse der Zusammenhänge sind komplexer als bei der reinen Zuständigkeit für einen Fachbereich.

Bei den genannten Tätigkeitsfeldern kommt der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin mit allen Abteilungen der Verwaltung aber auch gerade als Verhinderungsvertreter/in mit externen Gesprächspartnern in Kontakt. Im Rahmen der Bearbeitung der Tätigkeiten sind u.a. konfliktträchtige Gespräche zu führen. In der Stellung als Verhinderungsvertreter/in handelt es sich gleichwohl um konfliktträchtige Verhandlungen. Es soll ein Ausgleich bei unterschiedlichen gegensätzlichen Positionen geschaffen werden.

Die Stellenbewertungskommission hat festgestellt, dass die Tätigkeiten der allgemeinen Vertretung im Amt nach Besoldungsgruppe A 15 LBesG NRW zu bewerten sind.

Aus persönlicher Sicht des Bürgermeisters erfüllt Frau Kamphuis alle genannten Voraussetzungen. Mit ihr kann er auf eine sehr gute Zusammenarbeit zurückblicken und ihr bisher alle, auch kritische Aufgaben, anvertrauen. Um die rechtssichere

Wahrnehmung aller Aufgaben weiterhin sicher zu stellen, wird vorgeschlagen, Frau Leslie Kamphuis mit dieser Aufgabe zu betrauen und sie entsprechend zu bestellen.

Mit der Bestellung von Frau Kamphuis zur „Verhinderungsvertreterin“ ist die Stelle der Leitung des Fachbereichs BdB nach Bes.-Gr. A 15 LBesG NRW u.a. aus den vorgenannten Erläuterungen auszuweisen.

Vor einer wahrzunehmenden Probezeit von 9 Monaten kann eine Beförderung nicht erfolgen. Daher ergeben sich auch zunächst keine finanziellen Auswirkungen.

Ö 1.5.2

Hansestadt Wipperfürth **V/2020/185**
Der Bürgermeister

III - Kommunale Abgaben

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Hansestadt Wipperfürth.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die richterlich geforderte Umstellung des Steuermaßstabs verringert sich die Zweitwohnungsteuer im Vergleichsjahr um ca. 2.000 € auf voraussichtlich 33.000,00 € jährlich.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

Mit Beschluss vom 18.07.2019 hat das Bundesverfassungsgericht eine Berechnung der Zweitwohnungsteuer nach den Vorschriften der Einheitsbewertung von Grundstücken auf Grundlage der Wertverhältnisse von 1964 für verfassungswidrig erklärt.

Alle Kommunen, die Zweitwohnungsteuer erheben, sind verpflichtet, ihre Satzungen bis zum 31.03.2020 an die neue Rechtslage anzupassen. Ab dem 01.04.2020 können keine Bescheide mehr auf Grundlage der bisherigen Satzung erlassen werden und alle Bescheide ohne Rechtskraft verlieren ihre Wirkung. Daher ist es notwendig, die neue Satzung rückwirkend zu erlassen. Da noch eine Klage für den Veranlagungszeitraum 2018 beim Verwaltungsgericht anhängig ist, soll die neue Satzung zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Die vorgeschlagene Zweitwohnungsteuersatzung basiert im Wesentlichen auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes, die auf Grundlage des Urteils des

Bundesverfassungsgerichts entwickelt wurde. In der Mustersatzung wird die Nettokaltmiete als Steuermaßstab festgelegt, weil darin eine verfassungsmäßige Alternative gesehen wird.

In Wipperfürth wird die Zweitwohnungsteuer immer nachträglich für das Vorjahr erhoben. Dies resultiert daraus, dass bisher die Kaltmiete und die Nebenkosten als Steuermaßstab herangezogen wurden. Somit muss auch der Steuersatz angepasst werden, damit durch den Wegfall der Nebenkosten kein erheblicher Einnahmeausfall eintritt. Durch Vergleichsberechnungen wurde ermittelt, dass der Steuersatz von 12 % der Bruttomiete auf 15 % der Nettokaltmiete angehoben werden muss, um die Einnahmeausfälle auf ca. 2.000,00 € zu minimieren.

Ein höherer Prozentsatz ist wegen der rückwirkenden Inkraftsetzung nicht zulässig, weil damit gegen das Rechtsschutzvertrauen der Steuerpflichtigen verstoßen würde. Im Ergebnis werden sich durch die Änderung der Besteuerungsgrundlagen bei den Steuerpflichtigen nur minimale Veränderungen ergeben. Lediglich in einem Fall kommt es für die Zukunft zu einer wesentlich höheren Steuerpflicht.

Die zu beschließende Zweitwohnungsteuersatzung ist als Anlage beigefügt.

Anlage:
Satzungstext

Ö 1.5.2

Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer
in der Hansestadt Wipperfürth vom xx.xx.xxxx

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Hansestadt Wipperfürth erhebt eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

(2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016, BGBl. I, S. 2218) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibungen des Melderegisters (§ 6 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016, BGBl. I, S. 2218) sind zugunsten und zulasten des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.

(3) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragene Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 2 Monate für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.

(4) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.

§ 3
Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4
Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.

(2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:

1. anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:

a)	für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung	10 v. H.,
b)	für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung	20 v. H.,
c)	für Teilmöblierung	10 v. H.,
d)	für Vollmöblierung	20 v. H. und
e)	für Stellplatz oder Garage	5 v. H.

2. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.

Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.

(3) In Fällen, in denen

1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens vierunddreißig v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
2. die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass als Nettokaltmiete die vereinbarte Nettostandplatzmiete gilt.

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich fünfzehn v. H. des Steuermaßstabs nach § 4.

§ 6

Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 3 entfallen.

(2) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz sowie der Sätze 2 und 4 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 wird die Steuer für das zurückliegende Kalenderjahr insgesamt einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Auch sonstige für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 7
Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung (§ 10) eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.

(2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.

(3) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).

§ 8
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. der Anzeigepflicht über das Innehaben der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
3. den Mitteilungspflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht und die Mitteilungspflichten nach § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 04.08.1999 außer Kraft.

Ö 1.5.3

Hansestadt Wipperfürth **V/2019/150/1**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

XVIII. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die XVIII. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) sowie die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2020 werden in der beiliegenden Fassung zum 01.04.2020 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechend der Gebührenkalkulation werden im Gebührenhaushalt "Friedhofswesen" für das Jahr 2020 Gebühreneinnahmen in Höhe von 492.744,78 € erwartet.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

In der als Anlage 2 beigefügten Gebührenbedarfsermittlung für das Kalkulationsjahr 2020 sind als Kostenträger die sechs Teilprodukte "Nutzungsrechte", "Bestattungen", "Trauerhallen", "Grabmalgenehmigungen", "Ehren- und Kriegsgräber" und "Altfriedhöfe" ausgewiesen, wobei die beiden letztgenannten nicht dem Gebührenhaushalt i.S.d. KAG angehören, sondern aus allgemeinen Haushalts- bzw. Landesmitteln finanziert werden. Der sich hieraus bei den Kostenträgern ergebende Gebührenbedarf wird in der als Anlage 3 beigefügten Gebührenberechnung 2020 mittels der zu erwartenden Fallzahlen (Anlage 5) auf die einzelnen Gebührentatbestände verteilt.

- **Kostenunterdeckungen**

Im Gebührenhaushalt Friedhofswesen ergaben sich in den letzten Jahren regelmäßig Unterdeckungen, die innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf der Kalkulationsperiode auszugleichen sind (§ 6 Abs. 2 KAG NRW).
Aus den Jahresabschlüssen der Vorjahre besteht noch eine in die Kalkulationen ab 2020 vorzutragende Unterdeckung in Höhe von 184.623 €, die gem. Kommunalabgabengesetz in der neuen **Gebührenkalkulation 2020 mit 61.133,75 €** und mit 123.489,25 € in den Kalkulationen 2021 bis 2023 zu berücksichtigen ist.

Zur Vermeidung einer überproportionalen Gebührenerhöhung, wird hiervon **für die Gebührenkalkulation 2020** jedoch nur ein **Teilbetrag über alle Kostenträger von 21.396,81 € (= 35 %)** in die Gebührenberechnung eingestellt.

Der Restbetrag für das Jahr 2020 von 39.736,94 € wird zu Lasten des Haushalts ausgebucht.

Hinsichtlich der weiteren Kostenänderungen wird auf die beigefügte Anlage 4 (Vergleich 2019 - 2020) verwiesen.

- **Rücklage (Sonderposten)**

Der aktuell vorliegende Jahresabschluss 2018 weist für den Bereich "Bestattungen" einen Sonderposten von 35.647,00 € aus. Eine gebührenmindernde Auflösung innerhalb von 4 Jahren ergibt für die Gebührenberechnung 2020 einen Sonderposten für den Kostenträger "Bestattungen" von insgesamt 8.911,75 €.

Da die Sonderposten zum Gebührenausgleich (Rücklage) für alle anderen Bereiche bereits ausgeschöpft wurden, können hieraus in 2020 keine gebührensenkenden Effekte realisiert werden.

Die Daten zu den einzelnen Gebührenarten und Veränderungen der Gebührensätze können den beigefügten Anlagen entnommen werden. Eine vergleichende Gegenüberstellung der Gebührensätze 2019 und 2020 ist als Anlage 6 beigefügt.

- **Kostenentwicklung im Bereich der "Trauerhallen"**

90 % der als Gebäudeumlage veranschlagten Kosten entfallen auf die Trauerhalle am Westfriedhof (Rest für Trauerhalle Wipperfeld und Geräteschuppen Westfriedhof). Die Zusammensetzung der Kosten, sowie die Entwicklung der IST-Werte über die Jahre 2014 bis 2018 und die Planwerte für 2019 und 2020 können folgender Tabelle entnommen werden:

	IST					Plan	Plan
Aufwendungen	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Sach- und Dienstleistungen	20.748 €	20.930 €	19.738 €	22.647 €	24.132 €	18.401 €	18.177 €
(Bewirtschaftung)							
davon Gebäudereinigung	13.060 €	13.340 €	10.070 €	11.192 €	10.494 €	9.327 €	9.327 €
Abschreibung auf Gebäude	11.332 €	11.332 €	11.114 €	11.117 €	11.592 €	13.290 €	12.558 €
und Betriebsvorrichtungen							
Gesamt	**32.080 €**	**32.262 €**	**30.852 €**	**33.765 €**	**35.724 €**	**31.691 €**	**30.735 €**

Der Planwert für die Gebührenkalkulation 2019 berücksichtigte den durch die Neuausschreibung der Gebäudereinigung erzielten Einspareffekt und eine damit verbundene Kostensenkung für die Trauerhalle am Westfriedhof von voraussichtlich rd. 2.300 € ab 2019. Im Gegenzug wurde, durch den Einbau der Sarghebeanlage im Sommer 2018, der Wert für die Abschreibung auf Betriebsvorrichtungen um rd. 2.200 € pro Jahr erhöht. In der Planung ergab sich somit für das Jahr 2019 ein Kostenansatz von 31.691 €. Für das Jahr 2020 ergibt sich für die Abschreibungen auf Gebäude und Betriebsvorrichtungen ein reduzierter Ansatz, da die Abschreibung für die Sarghebeanlage 1.444 €/p.a. beträgt, statt ursprünglich geplant mit 2.200 €. Vorbehaltlich der Umsetzung der Ergebnisse aus dem "Friedhofsentwicklungs-konzept", sind keine weiteren wesentlichen Änderungen zu erwarten, sodass sich der Ansatz für das Jahr 2020, unter Berücksichtigung einer Preissteigerungsrate von 1,5 %, auf 30.735 € beläuft.

- **Ausweis "Öffentliches Grün"**

Öffentliches Grün sind Flächen- und Funktionsanteile im Gräberfeld, die über den üblichen Bedarf und die Zweckbestimmung eines Friedhofs hinausgehen. Diese Funktionsanteile gliedern sich wie folgt:

Verkehrsfunktion	Wege und Parkplätze auf Friedhöfen werden mehr von friedhofsfremden Personen genutzt als von Angehörigen.
Denkmalfunktion	Unangemessener Unterhaltungsaufwand für z.B. historische Mauern.
Naturschutzfunktion	Im Gräberfeld vorhanden sind über das betriebsübliche Maß hinaus: Büsche, Hecken und Strauchanlagen.
Freizeit- und Erholungsfunktion	Friedhof in der Funktion eines öffentlichen Parks.

Die oben benannten zusätzlichen Funktionen spielen in der Hansestadt Wipperfürth, aufgrund der Lage im Oberbergischen Kreis, keine nennenswerte Rolle.

Für den Westfriedhof kann ggf. ein Anteil für einen Freizeit- und Erholungswert festgestellt werden. In der Regel werden hierfür 3% der Kosten für die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden in Ansatz gebracht.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Betrages ergeben sich hieraus keine Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation.

Es werden 50% der Unterhaltungskosten gleichmäßig auf alle Nutzungsarten verteilt und die anderen 50% in einem Verhältnis, das die unterschiedlich in Anspruch genommene Fläche und den unterschiedlichen Unterhaltungsbedarf berücksichtigt.

Zusammenfassung:

Insgesamt ergeben sich in Summe relativ gleichbleibende Kosten (Anlage 4).

Da u.a. auf Basis der "Fallzahlen" die Kostenermittlung erfolgt, wird in der Anlage 5 die Fallzahlentwicklung der vergangenen Jahre gesondert dargestellt.

- **Friedhofsentwicklungskonzept/Gebührenkalkulationsmodelle**

Die Einstellung zur Friedhofskultur und zur traditionellen Sargbestattung hat sich auch im ländlichen Bereich in den vergangenen Jahren deutlich gewandelt. So ist auch für die Hansestadt Wipperfürth der Trend hin zu kleineren und kostengünstigeren Bestattungsformen zu beobachten. Die Kostenvorteile einer Urnenbestattung, insbesondere im Hinblick auf kürzere Grabnutzungszeiten und die Minimierung der Grabpflege, verstärken diese Entwicklung. So zeigt die Statistik, dass sich die Zahl der Urnenbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in den vergangenen 10 Jahren verdoppelt hat.

Voraussetzung für die Optimierung der Friedhofsbewirtschaftung ist daher eine effiziente und nachhaltige "Friedhofsentwicklungsplanung", unter Berücksichtigung entsprechender Belegungsstrategien und modifizierter Bestattungsformen, die auf die Bedürfnisse der Menschen abgestimmt sind.

Vor diesem Hintergrund beauftragte die Hansestadt Wipperfürth mit Schreiben vom 18. April 2019 die BSL Managementberatung mit der Erstellung eines Friedhofsentwicklungskonzeptes für die sieben kommunalen Friedhöfe.

Die Arbeitsergebnisse wurden im Bauausschuss am 05. Dezember 2019 präsentiert. Das "Friedhofsentwicklungskonzept" kann im Bürgerinformationssystem eingesehen werden.

Insbesondere ergaben sich hieraus Lösungsvorschläge und Anregungen für eine Neu- oder Umstrukturierung bzw. Sanierung/Umgestaltung von Friedhofsflächen und Grabfeldern. Es wurden darüber hinaus Vorschläge für bedarfsgerechte Bestattungsmöglichkeiten, vor dem Hintergrund der Kostenreduzierung bei der Unterhaltung und Pflege der Friedhofsflächen, vorgestellt, letztendlich mit dem Ziel die Bestattungsgebühren zu stabilisieren.

Die Gegenüberstellung verschiedener Gebührenkalkulationsmodelle hat im Ergebnis gezeigt, dass sich das bestehende Kalkulationsmodell der Hansestadt Wipperfürth bewährt hat und somit seitens der BSL Managementberatung keine Notwendigkeit gesehen wird, die Kalkulationssystematik zu ändern.

Im Wesentlichen wurden bei der Untersuchung zwei verschiedene Berechnungs-modelle gegenübergestellt:

Das **"Äquivalenzziffernmodell"** und das **"Kölner Modell":**

Beim **Äquivalenzziffernmodell** stehen mehrere Sorten einer ähnlichen Leistung (Reihengrab, Wahlgrab, Urnengrab etc.) kostenmäßig in einem bestimmten Verhältnis zueinander. Ausdruck des Verhältnisses ist eine Äquivalenzziffer, mit der Leistungen auf eine miteinander vergleichbare Größe als Grundlage für die Kalkulation der jeweiligen Einzelgebühren umgerechnet werden. Die Basis bildet der Aufwand der am häufigsten verkauften Leistung: Äquivalenzziffer 1,0. Der Aufwand der übrigen Leistungen wird mit dieser ins Verhältnis gesetzt. Der Gebührenbedarf wird über Multiplikation von Fallzahlen und der Äquivalenzziffer errechnet. Die Ermittlung der Äquivalenzgröße erfolgt bei den Friedhofsträgern nach unterschiedlichen Kriterien (z.B. Grabgröße, Aufwand für den Grabaushub, Volumen des Grabaushubs etc.).

Dem **Kölner Modell** liegt die Annahme zu Grunde, dass jede Grabart einen bestimmten Grundaufwand besitzt, unabhängig von der Größe. Ausgehend davon erfolgt eine Gleichbehandlung aller Grabarten. Die Kosten werden teilweise flächenverbrauchsunabhängig zu gleichen Teilen auf Sterbefälle verteilt, teilweise erfolgt eine Verteilung auf Basis der Grabfläche, der Nutzungsdauer und Anzahl der Fälle.

In der Konsequenz haben die beiden Modelle unterschiedliche Auswirkungen und führen zu der Situation, dass eine identische Kosten- und Fallzahlenkonstellation, je nach Ausgestaltung des angewandten Modells, zu unterschiedlichen Ge-bührensätzen der einzelnen Grabarten führt.

Die Hansestadt Wipperfürth kombiniert derzeit beide Modelle. 50% der Kosten werden über die Fallzahlen und die Nutzungsdauer, ohne Unterscheidung der jeweiligen Grabarten, verteilt und ebenfalls 50% der Kosten über eine Äquivalenzziffer, den Fallzahlen und der Nutzungsdauer.

Eine Veränderung des heute hälftigen Verhältnisses zwischen dem Äquivalenzziffernmodell und dem Kölner Modell z.B. auf 25:75 oder 0:100 hat monetär geringe Auswirkungen. Die Kosten für eine 30-jährige Erdwahlgrabstätte würden sich im Verhältnis zu einer 20-jährigen Urnenwahlgrabstätte nur unwesentlich reduzieren. Die hauptsächliche Ursache der deutlichen Kostendifferenz zwischen dem Erd- und Urnengrab liegt in der unterschiedlichen Nutzungsdauer.

Auch bei einer begründbaren und fundierten Änderung der Bildung der Äquivalenzziffern aus den drei Faktoren Grabfläche, Gestaltungsmöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten und Pflegeaufwand durch den Friedhofsträger, sind die Auswirkungen relativ gering.

Unabhängig hiervon wird auch von einer differenzierten Gebührenermittlung für jeden einzelnen Friedhof abgeraten. Hier würden nur geringe Änderungen bei den "Fallzahlen" zu extremen Gebührenschwankungen führen. Demnach sollte an einer "Gebühr für alle Friedhöfe" festgehalten werden.

Zur Sicherstellung der Gebührenstabilität sollte auch in Zukunft das bislang angewandte Gebührenkalkulationsmodell beibehalten werden.

Im Rahmen des Arbeitskreises "Friedhof/Grünflächen" werden in den kommenden Monaten Abstimmungsgespräche über die weitere Vorgehensweise zur Umsetzung des Friedhofsentwicklungskonzeptes stattfinden. Im Kernpunkt der Beratungen werden u.a. folgende Themen stehen:

- Anpassung der Friedhofssatzung hinsichtlich der Regelungen zum Belegungsrecht. So sollen keine neuen Belegungen auf Flächen vorgenommen werden, bei denen sich eine Flächenreduzierung zeitnah anbietet.

- Angebot verschiedener Grabarten.

- Gestaltungsmöglichkeiten auf den einzelnen Friedhöfen zur Reduzierung der Grünflächenpflege.

- Gebührenkalkulationsmodelle

Anlagen:

1. Entwurf der XVIII. Änderungssatzung zur der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth
2. Gebührenbedarfsermittlung 2020
3. Gebührenkalkulation 2020 - Ermittlung der Gebührensätze
4. Vergleich 2019- 2020
5. Übersicht über die Entwicklung der Fallzahlen
6. Vergleich Gebührensätze 2019 - 2020
7. Vergleich Friedhofsgebühren von Städten und Gemeinden im OBK/2020

Ö 1.5.3

Anlage 1 zu V/2020/...

XVIII. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld)
vom __.__.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 03.03.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) vom 15.12.1999 in der Fassung der XVII. Änderungssatzung vom 19.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019, wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Gebühren erhält folgende Fassung:

"1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

a) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden je

aa) Wahlgrabstelle und Jahr Gebühren in Höhe von **86 €**
erhoben.

Über den Nutzungszeitraum von 30 Jahren ergeben sich folgende Gebühren

(1)	Wahlgrabstelle einstellig	**2.580 €**
(2)	Wahlgrabstelle zweistellig	**5.160 €**
(3)	Wahlgrabstelle dreistellig	**7.740 €**
(4)	Wahlgrabstelle vierstellig	**10.320 €**

Die Gebühr für jede weitere darüber hinausgehende Grabstelle ergibt sich aus der Multiplikation der Gebühr für eine einstellige Wahlgrabstelle mit der Anzahl der gewünschten Stellen.

b) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an anderen Grabstätten werden für den in Klammern beigefügten Nutzungszeitraum folgende Gebühren erhoben:

ba)	Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	**2.220 €**
bb)	Anonyme Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	**2.370 €**
bc)	Kindergrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	**1.575 €**
bd)	Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.480 €**
be)	Urnenreihengrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.360 €**
bf)	Anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.480 €**
bg)	Urnenwandkammer (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.540 €**
bh)	Aschengrabfeld nach § 17 (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.360 €**

c) Bei Neuerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten, ist die Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth zu beachten.

2. Bestattungsgebühren

a) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth) werden folgende Gebühren erhoben:

aa)	Erdbestattung	**432 €**
ab)	Erdbestattung von Personen bis zum 5. Lebensjahr	**346 €**
ac)	Urnenbestattungen	**288 €**
ad)	Urnenwandbestattung	**144 €**
ae)	Aschenbestattungen (§ 17 der Satzung)	**230 €**

b) Für Umbettungen nach § 12 der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben:

ba)	Umbettungen Erdgrabstellen	**1.152 €**
bb)	Umbettungen Kindergrabstellen	**691 €**
bc)	Umbettungen Urnengrabstellen	**576 €**

c) Die Gebühren für die Herrichtung der Grabstätten nach § 26 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth betragen für

ca)	Herrichtung einer Wahlgrabstätte	**144 €**
cb)	Herrichtung eines Reihengrabes	**144 €**
cc)	Herrichtung eines Kindergrabes	**115 €**
cd)	Herrichtung eines Urnenwahlgrabes	**115 €**
ce)	Herrichtung einer Urnenreihengrabstätte	**115 €**

3. Hallenbenutzungsgebühren

Für die Benutzung der Hallen und Zellen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Trauerhallen

aa)	Trauerhalle Westfriedhof	**295 €**
ab)	Trauerkapelle Wipperfeld	**89 €**

b) Leichenzelle (Westfriedhof) **355 €**

c) Kühlzelle (Westfriedhof) **887 €**

4. Gebühren für das Abräumen von Gräbern

a) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gem. der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben

aa)	Wahlgrab	je Grabstelle	**216 €**
ab)	Reihengrab		**216 €**
ac)	Kindergrab		**173 €**
ad)	Urnenwahlgrab		**173 €**
ae)	Urnenreihengrab		**173 €**

b) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Gebühren nach Ziffer 4 lit. a) erhoben. Zusätzlich wird zur Deckung der Kosten der weiteren Grabpflege bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle eine Gebühr erhoben, die mit der Abräumung fällig wird. Bei der Berechnung der Gebühren wird auf volle Jahre aufgerundet. Die Gebühr beträgt pro Grabart und Jahr

ba)	Wahlgrab einstellig	**86 €**
bb)	Wahlgrab zweistellig	**172 €**
bc)	Wahlgrab dreistellig	**258 €**
bd)	Wahlgrab vierstellig	**344 €**
be)	Wahlgrab mehr als vierstellig/Stelle/Jahr	**86 €**
bf)	Urnenwahlgrab	**74 €**
bg)	Reihengrab	**74 €**
bh)	Kindergrab	**63 €**
bi)	Urnenreihengrab	**68 €**
bj)	Urnengrab anonym	**71 €**
bk)	Aschengrabfeld	**65 €**

5. <u>Genehmigungsgebühren für die Aufstellung, Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Grababdeckungen</u>

Für den Verwaltungsaufwand bei der Genehmigung zur Aufstellung, Veränderung von Grabmalen sowie Einfassungen und Grababdeckungen wird eine Gebühr erhoben.

Sie beträgt pro Genehmigungsfall **127 €**

Bei Ablehnung eines Genehmigungsantrages wird ein reduzierte Gebühr in Höhe von **63 €** erhoben."

<u>Artikel II</u>

Diese XVIII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

<u>Bekanntmachungsanordnung:</u>

Die vorstehende XVIII. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2020
(Michael von Rekowski)

Bürgermeister

Ö 1.5.3

Anlage 2

Gebührenbedarfsermittlung Friedhofswesen 2020 - Betriebsabrechnungsbogen

	Kostenart	Betrag	Bezeichnung	Teilbetrag	urspr. KST/PSP	Bezeichnung	1.13.02.01.01 Nutzungsrechte	1.13.02.01.02 Bestattungen	1.13.02.01.03 Trauerhallen	1.13.02.01.04 Grabmalgenehmigungen	1.13.02.01.05 Ehren- und Kriegsgräber	1.13.02.01.06 Altfriedhöfe
2	414200	-3.075,00 €	Zuweisungen Land	-3.075,00 €	1.13.02.01.05	Ehren- und Kriegsgräber					-3.075,00 €	
5	441200	-1.200,00 €	Mieten und Pachten	-1.200,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			-1.200,00 €			
7	483100	-8.911,75 €	Auflösung von Sonderposten	-8.911,75 €			0,00 €	-8.911,75 €				
13	522700	1.560,00 €	Wasser	1.560,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	1.560,00 €					
	523100	49.904,00 €	Unterhaltung Grundstücke u. Gebäude	48.669,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	43.669,00 €					5.000,00 €
				1.235,00 €	1.13.02.01.05	Ehren- und Kriegsgräber					1.235,00 €	
	523130	1.370,00 €	Reinigung, Winterdienst f. Grundstücke	1.370,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	570,00 €					800,00 €
	523710	19.193,00 €	Abfallentsorgung	18.860,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	18.860,00 €					
				333,00 €	1.13.02.01.05	Ehren- und Kriegsgräber					333,00 €	
	529100	6.094,00 €	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	6.094,00 €	1.13.02.01.02	Bestattungen	0,00 €	6.094,00 €				
			hier: Bestattungen d. Fremdunternehmer	0,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)						
14	573100	13.372,00 €	AfA Aufbauten unbebaute Grundstücke	13.372,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	13.317,00 €					55,00 €
	576100	1.922,00 €	AfA Betriebs. und Geschäftsausst.	1.922,00 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	1.922,00 €					
20	551200	240,87 €	Zinsen an Land	240,87 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	210,60 €					30,27 €
	551800	19.666,70 €	Zinsen an Kreditinstitute	19.666,70 €	681xx	Friedhöfe (Objektkostenstellen)	17.178,16 €					2.488,54 €
28	912100	272.782,96 €	Direkte Leistungsverrechnung Bauhof	215.382,00 €	2130	alle Friedhöfe (Hilfskostenstelle)	215.382,00 €					
				57.400,96 €	1.13.02.01.02	Bestattungen		57.400,96 €				
	941100	36.000,00 €	Gebäudeumlage	1.600,00 €	1.13.02.01.01	Nutzungsrechte	1.600,00 €					
				34.400,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			34.400,00 €			
	943100	4.356,00 €	Managementumlage	1.089,00 €	1.13.02.01.01	Nutzungsrechte	1.089,00 €					
			(z.B. Fachbereichsleitung)	1.089,00 €	1.13.02.01.02	Bestattungen		1.089,00 €				
				1.089,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			1.089,00 €			
				1.089,00 €	1.13.02.01.04	Grabmalgenehmigungen				1.089,00 €		
	943200	3.316,00 €	Serviceumlage	829,00 €	1.13.02.01.01	Nutzungsrechte	829,00 €					
			(z.B. Bauverwaltung)	829,00 €	1.13.02.01.02	Bestattungen		829,00 €				
				829,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			829,00 €			
				829,00 €	1.13.02.01.04	Grabmalgenehmigungen				829,00 €		
	943300	50.000,00 €	Fachumlage	11.500,00 €	1.13.02.01.01	Nutzungsrechte	11.500,00 €					
			(z.B. Ämter, Abteilungen)	11.500,00 €	1.13.02.01.02	Bestattungen		11.500,00 €				
				11.500,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			11.500,00 €			
				11.500,00 €	1.13.02.01.04	Grabmalgenehmigungen	5.500,00 €			6.000,00 €		
				2.000,00 €	1.13.02.01.05	Ehren- und Kriegsgräber					2.000,00 €	
				2.000,00 €	1.13.02.01.06	Altfriedhöfe						2.000,00 €
	944200	16.800,00 €	Serviceproduktumlage	5.208,00 €	1.13.02.01.01	Nutzungsrechte	5.208,00 €					
			(z.B Innere Verwaltung)	2.352,00 €	1.13.02.01.02	Bestattungen		2.352,00 €				
				6.216,00 €	1.13.02.01.03	Trauerhallen			6.216,00 €			
				1.848,00 €	1.13.02.01.04	Grabmalgenehmigungen	800,00 €			1.048,00 €		
				840,00 €	1.13.02.01.05	Ehren- und Kriegsgräber					840,00 €	
				336,00 €	1.13.02.01.06	Altfriedhöfe						336,00 €
							0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.333,00 €	10.709,81 €
		21.396,81	Ausgleich Kostenunterdeckungen	21.396,81 €			16.211,30	-	3.965,24	1.220,28		
					492.744,78 €	**Gebührenbedarf**	**355.406,06 €**	**70.353,21 €**	**56.799,24 €**	**10.186,28 €**		

504.787,59 € **Summe Kosten** (inkl. der nicht gebührenrelevanten Ehren- u. Kriegsgräber sowie Altfriedhöfe)

Gebührenberechnung 2020

1. Nutzungsrechte

Summe Kostenträger	355.406 €								
Basiskosten pro Fall (50%)	40,53 €			Gebühr pro	Gebühr	Fälle	Fälle gew. ND	Fälle gew. ND+%	Kontroll-
Zusatzkosten pro gew. Fälle	45,01 €	ND	%	Jahr	Gesamt		Spalte 1x5	Spalte 1x2x5	rechnung
		1	2	3	4	5	6	7	8
a) Wahlgrabstelle		30	100%	86,00 €	2.580,00 €	87	2610	2610	224.460 €
b) Reihengrabstelle		30	75%	74,00 €	2.220,00 €	7	210	158	15.540 €
c) Reihengrabstelle anonym		30	85%	79,00 €	2.370,00 €	0	0	0	0 €
d) Kindergrabstelle		25	50%	63,00 €	1.575,00 €	1	25	13	1.575 €
e) Urnenwahlgrabstelle		20	75%	74,00 €	1.480,00 €	59	1180	885	87.320 €
f) Urnenreihengrabstelle		20	60%	68,00 €	1.360,00 €	0	0	0	0 €
g) Urnengrab anonym		20	75%	74,00 €	1.480,00 €	5	100	75	7.400 €
h) Urnenwandkammer		20	80%	77,00 €	1.540,00 €	13	260	208	20.020 €
i) Aschengrabfeld		20	60%	68,00 €	1.360,00 €	0	0	0	0 €
						172	4385	3948	356.315 €
					Kostendeckungsgrad			100,26%	909 €

2. Bestattungen

Summe Kostenträger	70.353 €						
Kosten pro gew. Fälle	576,19 €		%	Gebühr	Fälle	Fälle gew. Spalte 1x3	Kontroll- rechnung
			1	2	3	4	5
2.1 Bestattungen							
a) Erdbestattung von Personen ab dem 5. LJ			75%	432,00 €	74	56	31.968 €
b) Erdbestattung von Personen bis zum 5. LJ			60%	346,00 €	1	1	346 €
c) Urnenerdbestattung			50%	288,00 €	124	62	35.712 €
d) Urnenwandbestattung			25%	144,00 €	13	3	1.872 €
e) Aschenbestattung			40%	230,00 €	0	0	0 €
		Zwischensumme			212	121	69.898 €
2.2 Umbettung							
a) Erdbestatteter Personen ab dem 5. LJ			200%	1.152,00 €	0	0	0 €
b) Erdbestatteter Personen bis zum 5. LJ			120%	691,00 €	0	0	0 €
c) von Urnen			100%	576,00 €	0	0	0 €
		Zwischensumme			0	0	0 €
2.3 Herrichtung von Grabstätten							
a) Wahlgrabstätte			25%	144,00 €	3	1	432 €
b) Reihengrabstätte			25%	144,00 €	0	0	0 €
c) Kindergrabstätte			20%	115,00 €	0	0	0 €
d) Urnenwahlgrabstätte			20%	115,00 €	0	0	0 €
e) Urnenreihengrabstätte			20%	115,00 €	0	0	0 €
		Zwischensumme			3	1	432 €
						122	70.330 €
3. Trauerhallen				Kostendeckungsgrad		99,97%	-23 €

3.1 Hallennutzung 60%

Summe Kostenträger	34.080 €					
Kosten pro gew. Fälle	295,06 €	%	Gebühr	Fälle	Fälle gew. Spalte 1x3	Kontroll- rechnung
		1	2	3	4	5
a) Trauerhalle Weststraße		100%	295,00 €	114	114	33.630 €
b) Trauerhalle Wipperfeld		30%	89,00 €	5	2	445 €
				119	116	34.075 €
			Kostendeckungsgrad		99,99%	-5 €

3.2 Zellennutzung 40%

Summe Kostenträger	22.720 €					
Kosten pro gew. Fälle	355,00 €	%	Gebühr	Fälle	Fälle gew. Spalte 1x3	Kontroll- rechnung
		1	2	3	4	5
a) Leichenzelle		100%	355,00 €	64	64	22.720 €
b) Kühlzelle		250%	887,00 €	0	0	0 €
					64	22.720 €
			Kostendeckungsgrad		100,00%	0 €

4. Abräumungsgebühr

Zuschlagskalkulation auf die Herrichtungsgebühr — Zuschlagssatz 150%

	Gebühr
a) Wahlgrab	216 €
b) Reihengrab	216 €
c) Kindergrab	173 €
d) Urnenwahlgrab	173 €
e) Urnenreihengrab	173 €

Pflegeleistungsgebühr vor Ablauf der Ruhezeit

Entsprechend dem jährlichen Aufwand zur Pflege der Friedhofsanlagen

	Gebühr
a) Wahlgrabstelle	86,00 €
b) Reihengrabstelle	74,00 €
c) Kindergrabstelle	63,00 €
d) Urnenwahlgrabstelle	74,00 €
e) Urnenreihengrabstelle	68,00 €
f) Urnengrab anonym	74,00 €
g) Aschengrabfeld	68,00 €

5. Grabmalgenehmigungsgebühr

Summe Kostenträger	**10.186 €**	Anteil Stand-		Gebühr	Fälle		Kontroll-
Kosten pro gew. Fälle	**127,33 €**	sicherheit	**0,00 €**				rechnung
				1	2		3
a) Grabmalgenehmigungsgebühr				127,00 €	80		10.160 €
b) Reduzierte Gebühr				127,00 €			
							10.160 €
			Kostendeckungsgrad			99,74%	-26 €

Kostenart	Bezeichnung	2020	2019	Veränderung
414200	Zuweisungen vom Land	-3.075,00 €	-3.075,00 €	0,00 €
441200	Mieten und Pachten	-1.200,00 €	-1.200,00 €	0,00 €
483100	Auflösung von Sonderposten	-8.911,75 €	-6.268,00 €	-2.643,75 €
522700	Wasser	1.560,00 €	1.560,00 €	0,00 €
523100	Unterhaltung Grundstücke u. Gebäude	49.904,00 €	54.975,00 €	-5.071,00 €
523130	Reinigung, Winterdienst f. Grundstücke	1.370,00 €	1.370,00 €	0,00 €
523710	Abfallentsorgung	19.193,00 €	19.420,00 €	-227,00 €
529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	6.094,00 €	7.524,00 €	-1.430,00 €
573100	AfA Aufbauten unbebaute Grundstücke	13.372,00 €	11.477,00 €	1.895,00 €
576100	AfA Betriebs. und Geschäftsausst.	1.922,00 €	2.528,00 €	-606,00 €
551200	Zinsen an Land	240,87 €	306,15 €	-65,28 €
551800	Zinsen an Kreditinstitute	19.666,70 €	24.014,23 €	-4.347,53 €
912100	Direkte Leistungsverrechnung Bauhof	272.782,96 €	263.823,00 €	8.959,96 €
941100	Gebäudeumlage	36.000,00 €	37.807,40 €	-1.807,40 €
943100	Managementumlage (z.B. Fachbereichsleitung)	4.356,00 €	3.766,08 €	589,92 €
943200	Serviceumlage (z.B. Bauverwaltung)	3.316,00 €	6.253,76 €	-2.937,76 €
943300	Fachumlage (z.B. Tiefbauamt)	50.000,00 €	48.500,00 €	1.500,00 €
944200	Serviceproduktumlage (z.B Innere Verwaltung)	16.800,00 €	15.773,00 €	1.027,00 €
	Kostenunterdeckungen aus Vorjahren	21.396,81 €	21.513,58 €	-116,77 €
Summe Kosten (inkl. der nicht gebührenrelevanten Ehren-u. Kriegsgräber sowie Altfriedhöfe)		**504.787,59 €**	**510.068,20 €**	**-5.280,61 €**

Fallzahlenentwicklung

Nutzungsrechte	**4-Jahres-Schnitt**	**2018**	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	**5-Jahres-Schnitt**	**3-Jahres-Schnitt**	**4-Jahres-Schnitt**	**Prognose**
Bezeichnung	Fallzahlen 2019	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**
NR Wahlgrab	87	74	93	72	110	99	78	94	113	146	162	157	198	**90**	**80**	**87**	**87**
NR Urnenwahlgrab	59	72	54	63	45	36	34	39	52	38	39	32	27	**54**	**63**	**59**	**59**
NR Reihengrab	7	7	7	6	8	2	3	3	4	10	12	10	6	**6**	**7**	**7**	**7**
NR Reihengrab anonym	-	-	-	-	-	-	6	4	-	-	-	-	-	**-**	**-**	**-**	**-**
NR Kindergrab	1	1	-	1	1	1	-	-	-	-	-	1	-	**1**	**1**	**1**	**1**
NR Urnenreihengrab	-	1	-	-	-	11	1	1	4	-	3	1	3	**2**	**-**	**-**	**-**
NR Urnenwand	13	15	5	20	10	-	16	3	-	-	-	-	-	**10**	**12**	**13**	**13**
NR Aschefeld	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	**-**	**-**	**-**	**-**
NR Urnengrab anonym	5	1	1	9	10	-	8	16	13	9	16	7	8	**4**	**4**	**5**	**5**
	172	171	161	171	183	149	146	160	186	203	232	208	242	**167**	**167**	**172**	**172**
Pflege Wahlgräber	-	-	-	-	-	-	-	-	8	1	9	8	8	**-**	**-**	**-**	**-**

Bestattungen	**4-Jahres-Schnitt**	**2018**	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	**5-Jahres-Schnitt**	**3-Jahres-Schnitt**	**4-Jahres-Schnitt**	**Prognose**
Bezeichnung	Fallzahlen 2019	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**
Erdbestattung	74	71	72	58	94	72	93	91	81	110	123	117	152	**73**	**67**	**74**	**74**
Kinderbestattung	1	1	1	2	1	2	1	-	-	3	1	1	4	**1**	**1**	**1**	**1**
Urnenerdbestattung	124	143	130	110	114	90	106	102	113	85	87	68	84	**117**	**128**	**124**	**124**
Urnenwandbestattungen	13	13	8	22	9	3	16	8	-	-	-	-	-	**11**	**14**	**13**	**13**
Aschefeldbestattung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	**-**	**-**	**-**	**-**
Herrichtung u. Abräumung Wahlgrab	3	5	-	7	-	3	2	2	23	9	30	16	17	**3**	**4**	**3**	**3**
Herrichtung u. Abräumung Reihengrab	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	1	**-**	**-**	**-**	**-**
Herrichtung und Abräumung Urnenwahlgrab	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	**-**	**-**	**-**	**-**
Herrichtung und Abräumung Urnenreihengrab	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	**-**	**-**	**-**	**-**
Umbettung Wahlgrab	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	**-**	**-**	**-**	**-**
Umbettung Urne	-	-	-	1	-	-	2	2	-	-	3	1	-	**-**	**-**	**-**	**-**

Trauerhallen und Zellen	**4-Jahres-Schnitt**	**2018**	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	**5-Jahres-Schnitt**	**3-Jahres-Schnitt**	**4-Jahres-Schnitt**	**Prognose**
Bezeichnung	Fallzahlen 2019	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	Fallzahlen	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**	**Fallzahlen**
Trauerh. Weststraße	114	117	110	112	117	89	120	117	106	118	138	113	140	**109**	**113**	**114**	**114**
Trauerh. Wipperfeld	5	2	6	3	10	7	17	13	10	14	15	13	14	**6**	**4**	**5**	**5**
Leichenzellen	64	49	65	60	83	78	101	99	105	134	142	127	158	**67**	**58**	**64**	**64**
Nutzungsrechte	**4-Jahres-Schnitt**	**2018**	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	**5-Jahres-Schnitt**	**3-Jahres-Schnitt**	**4-Jahres-Schnitt**	**Prognose**
Bezeichnung	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	**Anteile**	**Anteile**	**Anteile**	**Anteile**
Sarggräber an NR	55,23%	47,95%	62,43%	46,20%	64,66%	68,46%	59,59%	63,13%	62,90%	76,85%	75,00%	80,77%	84,30%	58,08%	52,69%	55,23%	55,23%
Urnengräber an NR	44,77%	52,05%	37,57%	53,80%	35,34%	31,54%	40,41%	36,88%	37,10%	23,15%	25,00%	19,23%	15,70%	41,92%	47,31%	44,77%	44,77%
Bestattungen	**4-Jahres-Schnitt**	**2018**	2017	2016	2015	2014	2012		2011	2010	2009	2008	2007	**5-Jahres-Schnitt**	**3-Jahres-Schnitt**	**4-Jahres-Schnitt**	**Prognose**
Bezeichnung	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Ist bis 24.10.	Prognose	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	Anteile	**Anteile**	**Anteile**	**Anteile**	**Anteile**
Erd- u. Kinderbest.	35,38%	44,72%	52,90%	42,55%	43,58%	43,53%	43,52%	45,27%	41,75%	57,07%	58,77%	63,44%	65,00%	36,63%	32,38%	35,38%	35,38%
Urnenbest.	64,62%	55,28%	47,10%	57,45%	56,42%	56,47%	56,48%	54,73%	58,25%	42,93%	41,23%	36,56%	35,00%	63,37%	67,62%	64,62%	64,62%

Vergleich Gebühren Friedhofswesen 2019-2020

		2019	Veränd. ggü 2019	2020
1.	**Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**			
a)	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden je			
aa)	Wahlgrabstelle und Jahr Gebühren in Höhe von erhoben.	**82,00 €**	4,65%	**86,00 €**
	Über den Nutzungszeitraum von 30 Jahren ergeben sich folgende Gebühren			
	-1 Wahlgrabstelle einstellig	**2.460 €**	4,65%	**2.580 €**
	-2 Wahlgrabstelle zweistellig	**4.920 €**	4,65%	**5.160 €**
	-3 Wahlgrabstelle dreistellig	**7.380 €**	4,65%	**7.740 €**
	-4 Wahlgrabstelle vierstellig	**9.840 €**	4,65%	**10.320 €**
	Die Gebühr für jede weitere darüber hinausgehende Grabstelle ergibt sich aus der Multiplikation der Gebühr für eine einstellige Wahlgrabstelle mit der Anzahl der gewünschten Stellen.			
b)	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an anderen Grabstätten werden für den in Klammern beigefügten Nutzungszeitraum folgende Gebühren erhoben:			
ba)	Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	**2.160 €**	2,70%	**2.220 €**
bb)	Anonyme Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	**2.280 €**	3,80%	**2.370 €**
bc)	Kindergrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	**1.525 €**	3,17%	**1.575 €**
bd)	Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.440 €**	2,70%	**1.480 €**
be)	Urnenreihengrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.300 €**	4,41%	**1.360 €**
bf)	Anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.440 €**	2,70%	**1.480 €**
bg)	Urnenwandkammer (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.480 €**	3,90%	**1.540 €**
bh)	Aschengrabfeld nach § 17 (Nutzungsdauer 20 Jahre)	**1.300 €**	4,41%	**1.360 €**
2.	**Bestattungsgebühren**			
a)	Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth) werden folgende Gebühren erhoben:			
aa)	Erdbestattung	**502 €**	-16,20%	**432 €**
ab)	Erdbestattung von Personen bis zum 5. Lebensjahr	**402 €**	-16,18%	**346 €**
ac)	Urnenbestattungen	**335 €**	-16,32%	**288 €**
ad)	Urnenwandbestattungen	**167 €**	-15,97%	**144 €**
af)	Aschenbestattungen (§ 17 der Satzung)	**268 €**	-16,52%	**230 €**
b)	Für Umbettungen nach § 12 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben:			
ba)	Umbettungen Erdgrabstellen	**1.339 €**	-16,23%	**1.152 €**
bb)	Umbettungen Kindergrabstellen	**803 €**	-16,21%	**691 €**
bc)	Umbettungen Urnengrabstellen	**669 €**	-16,15%	**576 €**
c)	Die Gebühren für die Herrichtung der Grabstätten nach § 26 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth betragen für			
ca)	Herrichtung einer Wahlgrabstätte	**167 €**	-15,97%	**144 €**
cb)	Herrichtung eines Reihengrabes	**167 €**	-15,97%	**144 €**
cc)	Herrichtung eines Kindergrabes	**134 €**	-16,52%	**115 €**
cd)	Herrichtung eines Urnenwahlgrabes	**134 €**	-16,52%	**115 €**
ce)	Herrichtung einer Urnenreihengrabstätte	**134 €**	-16,52%	**115 €**
3.	**Hallenbenutzungsgebühren**			
	Für die Benutzung der Hallen und Zellen werden folgende Gebühren erhoben:			
a)	Trauerhallen			
aa)	Trauerhalle Westfriedhof	**295 €**	0,00%	**295 €**
ab)	Trauerkapelle Wipperfeld	**88 €**	1,12%	**89 €**
b)	Leichenzelle	**269 €**	24,23%	**355 €**
c)	Kühlzelle (Westfriedhof)	**671 €**	24,35%	**887 €**
4.	**Gebühren für das Abräumen von Gräbern**			
a)	Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gem. § 25 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben			
aa)	Wahlgrab	**251 €**	-16,20%	**216 €**
ab)	Reihengrab	**251 €**	-16,20%	**216 €**
ac)	Kindergrab	**201 €**	-16,52%	**173 €**
ad)	Urnenwahlgrab	**201 €**	-16,52%	**173 €**
ae)	Urnenreihengrab	**201 €**	-16,52%	**173 €**

b) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Gebühren nach Ziffer 4 lit. a) erhoben. Zusätzlich wird zur Deckung der Kosten der weiteren Grabpflege bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle eine Gebühr erhoben, die mit der Abräumung fällig wird. Bei der Berechnung der Gebühren wird auf volle Jahre aufgerundet. Die Gebühr beträgt pro Grabart und Jahr

ba)	Wahlgrab einstellig	**82 €**	4,65%	**86 €**
bb)	Wahlgrab zweistellig	**164 €**	4,65%	**172 €**
bc)	Wahlgrab dreistellig	**246 €**	4,65%	**258 €**
bd)	Wahlgrab vierstellig	**328 €**	4,65%	**344 €**
be)	Wahlgrab mehr als vierstellig/Stelle/Jahr	**82 €**	4,65%	**86 €**
bf)	Urnenwahlgrab	**72 €**	2,70%	**74 €**
bg)	Reihengrab	**72 €**	2,70%	**74 €**
bh)	Kindergrab	**61 €**	3,17%	**63 €**
bi)	Urnenreihengrab	**65 €**	4,41%	**68 €**
bj)	Urnengrab anonym	**71 €**	0,00%	**71 €**
bk)	Aschenfeldgrab	**65 €**	0,00%	**65 €**

5. <u>Genehmigungsgebühren für die Aufstellung, Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Grababdeckungen</u>

Die Genehmigungsgebühr nach §§ 21 - 24 enthält auch die Kosten der regelmäßigen Standsicherheitskontrollen durch die Friedhofsverwaltung.

Sie beträgt pro Genehmigungsfall	**94 €**	25,98%	**127 €**

Ö 1.5.3 Vergleich - Friedhofsgebühren von Städten und Gemeinden im Oberbergischen Kreis für das Jahr 2020 Anlage 7

Kommunen/ Nutzungsrecht und Bestattung	Wahlgrab	Reihengrab	Urnengrab	Anzahl Friedhöfe	Fläche/m²
Wipperfürth	3.012 €	2.652 €	1.768 €	7	121.000
Radevormwald	1.670 €	1.198 €	811 €	1	37.000
Hückeswagen	2.711 €	1.916 €	1.207 €	1	41.200
Marienheide	2.172 €	1.928 €	1.425 €	3	73.702
Lindlar	2.702 €	2.553 €	1.596 €	4	62.118
Engelskirchen	3.188 €	2.584 €	2.673 €	6	72.000
Gummersbach	2.531 €	1.957 €	1.171 €	9	313.000
Wiehl	1.736 €	1.571 €	1.025 €	6	103.200
Nümbrecht	2.481 €	1.660 €	1.357 €	4	66.712

(lt. tel. Auskunft der jeweils zuständigen Fachämter)

Vergleich - Friedhofsgebühren von Städten und Gemeinden im Oberbergischen Kreis für das Jahr 2020 **Anlage 7**

Ö 1.5.4

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2020/208/1

BM - Ratsbüro
BM - Fachbereich BM
III - Fachbereich III (Finanzen)

XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth wird in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Geringe finanzielle Auswirkungen des Beschlusses ergeben sich durch die Hinweisbekanntmachung im Rahmen der Satzungsveröffentlichung.
Demgegenüber stehen jährliche Einsparungen von durchschnittlich ca. 8.100€ an Veröffentlichungskosten.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Der Vorschlag der Verwaltung, die Hauptsatzung zu ändern, zielt darauf ab, zum einen die Vorschriften der Gleichstellung an das Landesgleichstellungsgesetz anzupassen und zum anderen die Öffentliche Bekanntmachungen neu zu regeln.

Änderung zu § 5 Gleichstellung von Mann und Frau:

Hierbei handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen aufgrund Änderungen des Landesgleichstellungsgesetzes und der Umbenennung des Frauenförderplan in Gleichstellungsplan.

Änderungen zu § 15 Öffentliche Bekanntmachungen:

Die Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) gibt der Gemeinde verschiedene Möglichkeiten öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, zu vollziehen:

- im Amtsblatt der Gemeinde,
- in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen,
- durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist, oder
- durch Bereitstellung im Internet.

Die technischen Möglichkeiten und Weiterentwicklung der Medien führten u.a. auch zur letzten Änderung der Bekanntmachungsverordnung, in Kraft getreten am 21.11.2015. Demnach wurde u.a. auch die alleinige Bereitstellung im Internet als möglicher Bekanntmachungsweg eröffnet. Von dieser Möglichkeit haben auch mehrere Kommunen im Oberbergischen Kreis Gebrauch gemacht.

Die Hauptsatzung der Hansestadt Wipperfürth sieht bisher einen Aushang an der Bekanntmachungstafel eingangs der Marktstraße nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung vor. Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie ihrer Tagesordnung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Neben der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt zusätzlich eine nichtamtliche Bekanntmachung der Ratssitzung in der Bergischen Landeszeitung und im Internet.

Der Aushang an der Bekanntmachungstafel nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Zeitung erfordert regelmäßig eine Vorlaufzeit von mindestens 3 Werktagen für das Aufgeben einer Zeitungsannonce. Der Aushang selber hat für die Dauer von mindestens einer Woche zu erfolgen und ist mit Ablauf des letzten Tages des Aushangs vollzogen. Insoweit dauert eine öffentliche Bekanntmachung in der Regel zwischen 10 und 14 Tage bis zur Vollziehung und Rechtskraft. Um diese Zeit zu reduzieren und eine flexiblere Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung zu erreichen, schlägt die Verwaltung vor, den Bekanntmachungsweg zu ändern.

Vorgeschlagen wird eine Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Hansestadt Wipperfürth. Gleichzeitig wird nachrichtlich weiterhin ein Aushang an der Bekanntmachungstafel eingangs der Marktstraße erfolgen. Bei einer Bereitstellung im Internet erfolgt der Vollzug mit Ablauf des Tages, an dem das Dokument im Internet verfügbar ist. Dies reduziert den Zeitpunkt des Vollzuges der Bekanntmachung erheblich. Gleichzeitig ist die Stadt Wipperfürth nicht mehr auf Dritte für eine öffentliche Bekanntmachung angewiesen.

§ 4a Abs. 4 S.1 Baugesetzbuch (BauGB) sieht vor, dass bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung elektronische Informationstechnologien nur ergänzend genutzt werden können. Das MIK NRW empfiehlt daher neben der Internetveröffentlichung in diesen Fällen eine weitere Bekanntmachungsform zu wählen. Aus diesem Grunde

wurde für Bekanntmachungen nach dem BauGB der Aushang an der Bekanntmachungstafel nach vorheriger Hinweisbekanntmachung im Internet gewählt.

Neben einem zeitlichen Vorteil und einer flexibleren öffentlichen Bekanntmachung führt diese Umstellung zu einer erheblichen Einsparung an Veröffentlichungskosten. In den letzten fünf Jahren wurde für die Veröffentlichung in der Zeitung ein jährlicher Betrag zwischen 6.600€ und 10.700€ aufgewendet. Der jährliche Durchschnitt der letzten fünf Jahre beträgt ca. **8.100€.**

Entsprechend der Vorberatung im Haupt und Finanzausschuss wurde der Satzungsentwurf um die Dauer der Bereitstellung im Internet und um die Dauer des Aushangs an der Bekanntmachungstafel ergänzt.

Anlagen:
1 = Entwurf der XIII. Änderungssatzung
2 = Synopse

Ö 1.5.4

XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 04.03.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 03.03.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende XIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 in der Fassung der XII. Änderungssatzung vom 18.12.2018 wird wie folgt geändert:

1.) § 5 Abs. 5 Satz 2:

Das Wort „Frauenförderplans“ wird durch das Wort „Gleichstellungsplanes“ ersetzt.

2.) § 15 erhält folgende Fassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.wipperfuerth.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Entsprechend § 7 Absatz 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitale Dokument im Internet bereitgestellt wurde. Gemäß § 6 Absatz 3 der Bekanntmachungsverordnung werden bekanntgemachte Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen ständig und dauerhaft im Internet bereitgestellt. Unabhängig davon bleibt das digitale Dokument aber mindestens eine Woche lang unter der Rubrik der aktuellen öffentlichen Bekanntmachungen verfügbar.

Nachrichtlich erfolgt für die Dauer einer Woche die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (eingangs der Marktstraße) verbunden mit einer Hinweisbekanntmachung auf die Bereitstellung auf der Internetseite www.wipperfuerth.de.

Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (eingangs der Marktstraße) für die Dauer von einer Woche nach vorheriger Hinweisbekanntmachung auf der Internetseite www.wipperfuerth.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden nach der in Abs. 1 genannten Form öffentlich bekannt gemacht.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Hansestadt Wipperfürth am Rathaus, eingangs der Marktstraße. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 04.03.2020

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -

Derzeitige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung
§ 5 **Gleichstellung von Mann und Frau**	**§ 5** **Gleichstellung von Mann und Frau**
(5) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche, die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.	(5) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche, die Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplanes sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes.
§ 15 **Öffentliche Bekanntmachungen**	**§ 15** **Öffentliche Bekanntmachungen**
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden – soweit nichts anderes bestimmt – vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Hansestadt Wipperfürth am Rathaus, eingangs der Marktstraße, für die Dauer von mindestens einer Woche und nach vorheriger Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung. In der Hinweisbekanntmachung ist der Ort und der Zeitraum des Aushangs anzugeben. Die Dauer des Aushangs ist unter Angabe des Tages des Aushangs sowie der Abnahme auf den einzelnen Bekanntmachungen zu bescheinigen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.wipperfuerth.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (eingangs der Marktstraße) verbunden mit einer Hinweisbekanntmachung auf die Bereitstellung auf der Internetseite www.wipperfuerth.de. Entsprechend § 7 Absatz 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitale Dokument im Internet bereitgestellt wurde. Gemäß § 6 Absatz 3 der Bekanntmachungsverordnung werden bekanntgemachte Satzungen und sonstige

(2) Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 soll zeitgleich zum Aushang eine (nichtamtliche) Veröffentlichung im Internet der Stadt erfolgen.

(3) Ist eine öffentliche Hinweisbekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung zunächst ausschließlich im Internet.
Sobald der Hinderungsgrund für die Hinweisbekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung entfallen ist, ist diese Hinweisbekanntmachung unverzüglich nachzuholen, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 1 ist die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie ihrer Tagesordnungen. In diesem Falle erfolgt die Bekanntmachung durch Aushänge an den Bekanntmachungstafeln am Rathaus (eingangs der Marktstraße) und im Rathaus (Erdgeschoss).

(5) Die Dauer des Aushangs beträgt mindestens 6 Kalendertage, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitzurechnen sind, in Fällen äußerster Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.
Die Dauer des Aushangs ist unter Angabe des Tages des Aushangs sowie der Abnahme auf den einzelnen Bekanntmachungen zu bescheinigen.

(6) Neben der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aushänge nach Absatz 4 soll vor den Ratssitzungen zusätzlich eine (nichtamtliche) Bekanntmachung in der Bergischen Landeszeitung und im Internet der Stadt erfolgen.

ortsrechtliche Bestimmungen ständig und dauerhaft im Internet bereitgestellt. Unabhängig davon bleibt das digitale Dokument aber mindestens eine Woche lang unter der Rubrik der aktuellen öffentlichen Bekanntmachungen verfügbar.

Nachrichtlich erfolgt für die Dauer einer Woche die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (eingangs der Marktstraße) verbunden mit einer Hinweisbekanntmachung auf die Bereitstellung auf der Internetseite www.wipperfuerth.de.

Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) werden vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus (eingangs der Marktstraße) für die Dauer von einer Woche nach vorheriger Hinweisbekanntmachung auf der Internetseite www.wipperfuerth.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden nach der in Abs. 1 genannten Form öffentlich bekannt gemacht.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Hansestadt Wipperfürth am Rathaus, eingangs der Marktstraße. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Ö 1.5.5

Hansestadt Wipperfürth **V/2020/203**
Der Bürgermeister

II - Stadt- und Raumplanung
BM - Fachbereich BM (Büro des Bürgermeisters)

Personalangelegenheit:
konzeptionellen Projektleitung Gemeindeentwicklungsstrategie (GES/ISEK) - Entfristung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Unterausschuss "Personal"	N	11.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Stelle 2.61.04 Konzeptionelle Projektleitung wird unbefristet ausgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die reinen Jahrespersonalkosten für einen Beschäftigten in der Entgeltgruppe 12 TVöD belaufen sich auf 91.100€ (Quelle: KGSt Bericht 13/2019: Kosten eines Arbeitsplatzes).

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: keine

Begründung:

Im Dezember 2018 wurde durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth dem Projektablaufplan „Gemeindeentwicklungsstrategie“ zugestimmt. Gegenstand war und ist unter anderem auch die befristete Einstellung einer „konzeptionellen Projektleitung Gemeindeentwicklungsstrategie“ zur Sicherstellung einer bestmöglichen Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzepts.

Nach einer bereits durchgeführten Auftaktveranstaltung „Themenkonferenz“ im Juni 2019, wurde am 06.07.2019 erstmalig die Stellenausschreibung einer „konzeptionellen Projektleitung Gemeindeentwicklungsstrategie (GES/ISEK)“ veröffentlicht. Leider ist hierzu keine Bewerbung geeigneter Bewerber/ Bewerberinnen eingegangen. Aufgrund dessen wurde am 24.08.2019 erneut die Stelle als Mitarbeiter/in der Fachrichtung Stadtplanung / Raumplanung / Städtebau / Architektur als ISEK Projektleitung öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist endete am 14.09.2019 mit insgesamt zwei

eingereichten Bewerbungen. Keiner der Bewerber erfüllte das Anforderungsprofil, weshalb bis zum heutigen Tag keine Besetzung der betreffenden Stelle erfolgen konnte. Der eingeschlagene Weg, die Hansestadt Wipperfürth im Bereich „Stadtentwicklung“ zukunftsfähig aufzustellen, konnte aufgrund der beschriebenen personellen Situation nicht weiter beschritten werden.

In den mittlerweile zwei erfolglosen Bewerbungsverfahren wurde immer wieder festgestellt, dass es schwierig ist, geeignete Kandidaten für die Besetzung der Stelle zu finden. Insbesondere wird die Befristung der Stelle für viele fachlich versierte und qualifizierte Interessenten schon von vornherein als Hindernis angesehen. Und auch in bereits bestehenden, befristeten Arbeitsverhältnissen orientieren sich Beschäftigte tendenziell nach unbefristeten (i. d. R. externen) Stellen, so dass zu erwarten ist, dass - selbst bei einer zwischenzeitlichen Stellenbesetzung - immer wieder Fluktuationen eintreten und es somit zu Beeinträchtigungen des Stadtentwicklungsprozesses kommen wird.

Da es sich beim Thema „Gemeinde-/ bzw. Stadtentwicklung“ grundsätzlich um eine dauerhafte (Zukunfts-) Aufgabe handelt, welche nicht mit Ende einer Konzepterstellung abgeschlossen sein wird, empfiehlt die Stadtverwaltung die Stelle „(konzeptionelle) Leitung Gemeindeentwicklungsstrategie“ unbefristet zu besetzen, um hierdurch nicht nur den Anreiz für qualifizierte Bewerber zu erhöhen, sondern auch um sicherzustellen, dass die Hansestadt Wipperfürth zugunsten ihrer kontinuierlichen zukunftsorientieren Fortentwicklung stets adäquat besetzt und handlungsfähig sein wird.

Die Tätigkeiten im Bereich „Gemeinde-/ Stadtentwicklung“ sind interdisziplinär angelegt und erstrecken sich auf Sparten wie z.B. Mobilität, Wohn- und Gewerbeflächen, Freiraum und Siedlungsentwicklung, Bau und Gebäudemanagement etc. Für die Besetzung der betreffenden Stelle ist entweder ein stadt- und raumplanerischer oder ein architektonischer Hochschulabschluss vorzuweisen. Dementsprechend könnte ein geeigneter Kandidat/ eine geeignete Kandidatin bei entsprechenden Bedarfen in anderen Fachämtern (bspw. Stadtplanung, Bauaufsicht, Regionales Gebäudemanagement o. ä.) auch perspektivisch dort eingesetzt werden.

Das Bewerbungsverfahren würde - nach entsprechendem Votum durch die politischen Gremien - erneut gestartet.

Ö 1.5.6

Hansestadt Wipperfürth **V/2020/210**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

Hebesatzsatzung 2020

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Hansestadt Wipperfürth (Hebesatzsatzung) ab dem Haushaltsjahr 2020 wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2020 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (Grundstücke land- und forstwirtschaftlicher Betriebe) soll ab dem 01. Januar 2020 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 um 80 Basispunkte auf 400 v.H. angehoben werden.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B (bebaute Grundstücke) soll ab dem 01. Januar 2020 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 um 80 Basispunkte auf 630 v.H. angehoben werden.

Die Gewerbesteuer bleibt unverändert bei einem Hebesatz von 470 v.H.

Die Änderungen der Grundsteuer A und B bewirken ein Mehraufkommen von jährlich 608.000 EUR. Dies ist im Haushaltsentwurf 2020 fest eingeplant.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Das Hebesatzniveau der kommunalen Realsteuern ist einer von mehreren Standortfaktoren der Städte und Gemeinden. Im Hinblick auf die weitere Orientierung der örtlichen Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer am arithmetischen Mittel im oberbergischen Kreis und die weit überwiegend vertretbare steuerliche Mehrbelastung infolge der Anhebung der Hebesätze bei den Grundsteuern werden keine besonderen nachteiligen demografischen Effekte erwartet.

Begründung:

In seiner Sitzung am 03. März 2020 wird der Rat über die Haushaltssatzung 2020 einschließlich Anlagen (Haushaltsplan und 2020er Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2020 etc.) beschließen.

Die Haushaltssatzung erlangt ihre Rechtskraft erst nach einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Dies wird nach den Erfahrungen der Vorjahre nicht vor Mitte April erfolgen. Insofern gelten bis dahin die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO).

Für die rechtsverbindliche Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A und B zum 01. Januar 2020 ist es notwendig, die Realsteuerhebesätze in einer gesonderten und genehmigungsfreien Hebesatzsatzung außerhalb des eigentlichen Haushaltsplanes festzusetzen; die Ausweisung der Steuerhebesätze im Haushaltsplan hat dann lediglich noch *„nachrichtliche“* Bedeutung.

Weitere Informationen zur Steuererhöhung können dem Vorbericht zum Haushaltsentwurf 2020, Seite I-17 entnommen werden.

Die letzten Hebesatzänderungen erfolgte im Jahre 2015 für die Grundsteuer B von 413 auf 550 % und im Jahre 2017 für die Gewerbesteuer von 450 auf 470 %. Davor wurden im Haushaltsjahr 2005 letztmalig die Realsteuerhebesätze erhöht.

Aus Sicht der Verwaltung ist die beabsichtigte Steuererhöhung für bebaute oder bebaubare Grundstücke in Wipperfürth maßvoll -im Vergleich zum örtlichen Umfeld-, unvermeidbar -zur Sicherstellung des notwendigen Haushaltsausgleichs 2020- und vorausschauend -im Hinblick auf latente Haushaltsrisiken in den nächsten Jahren.

Nach dem aktuellen Stand der Planfortschreibung, d.h. aller Ansatzveränderungen seit Einbringung des Haushaltsentwurfs 2020 in der Stadtratssitzung am 10. Dezember 2019, beträgt der zur Genehmigung des Haushaltes 2020 der Kommunalaufsicht nachzuweisende Überschuss für das Planungsjahr 2020 „nur“ 170.000 EUR, bei einem Haushaltsvolumen von 125 Mio. EUR!

Zudem ist auch per 31.12.2020 im Jahresabschluss 2020 zwingend ein Überschuss in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erwirtschaften.

Anlage:
Entwurf Hebesatzsatzung 2020

Ö 1.5.6

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Hansestadt Wipperfürth vom xx. März 2020 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 03. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Hansestadt Wipperfürth erhebt

a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und

b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden ab dem Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	630 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	470 v.H.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 07. Februar 2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, xx. März 2020

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -

Ö 1.5.7

Hansestadt Wipperfürth **V/2020/216/1**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	18.02.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtrat beschließt die Haushaltsansätze aller Teilpläne in der durch die Fachausschüsse vorgeschlagenen und vom Haupt- und Finanzausschuss final empfohlenen Form (unter Berücksichtigung der Änderungsanträge, insbesondere Antrag der CDU-Ratsfraktion zur befristeten Hebesatzänderung für die Jahre 2020 und 2021, und der Veränderungsnachweise).

2. Über die nach den Haushaltsberatungen in den Fachausschüssen und Haupt- und Finanzausschuss unmittelbar für den Stadtrat schriftlich eingereichten Änderungsanträge der Fraktionen und der fraktionslosen Ratsmitglieder zum Haushaltsentwurf 2020 wird wie folgt beschlossen:

   a) / b) / c) und folgende

3. Dem im Unterausschuss Personal am 11. Februar 2020 vorgestellten Stellenplan 2020 wird unter Berücksichtigung der empfohlenen Änderungen zugestimmt.

4. Der von der Verwaltung in der Sitzung des Rates am 10. Dezember 2019 eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit dem dazu gehörenden Haushaltsplan und seinen Anlagen (u.a. Fortschreibung 2020 des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2020) wird unter Berücksichtigung der Teilbeschlüsse zu 1. bis 3., einschließlich der seit Einbringung bis heute eingetretenen Änderungen des Ergebnis- und Finanzplans lt. beiliegenden Veränderungsnachweisen beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen werden sich unmittelbar aus der endgültigen

Beschlussfassung des Rates über die Haushaltssatzung 2020 in der Ratssitzung am 03. März 2020 ergeben.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Eine kommunale Haushaltsplanung hat immer auch demografische Auswirkungen, wobei sich diese nicht genauer beziffern lassen.

Begründung:

In der Sitzung des Rates am 10. Dezember 2020 wurde der durch die Verwaltung eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen zur weiteren Vorberatung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Nach der Einbringung erfolgte die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass der Haushaltsentwurf für die Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Ratssitzung am 03. März 2020 öffentlich ausliegt und Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 06. Januar 2020 bis 31. Januar 2020 die Möglichkeit haben, gegen den Entwurf Einwendungen zu erheben (§ 80 Abs. 3 GO NRW).

Innerhalb dieser Offenlage des Haushaltsentwurfs erfolgten keine Einwendungen aus der Bürgerschaft.

Der Nachweis über die nach Aufstellung des Haushaltsentwurfs am 10. Dezember
2019 bis zur Beschlussfassung am 03. März 2020 eingetretenen Veränderungen einzelner Planungsansätze im Ergebnis- und/oder Finanzplan ist als Anlage nach dem **Stand 19. Februar 2020** beigefügt.

Gegenüber dem originären Haushaltsentwurf, wie er in der Ratssitzung am 10. Dezember 2019 von der Verwaltung eingebracht wurde, ist nach dem jetzigen Beratungs- und Beschlussstand des Gesamthaushaltes in allen Fachausschüssen und dem Haupt- und Finanzausschuss für das Haushaltsjahr 2020 eine marginale Verbesserung des Überschusses im Gesamtergebnisplan auf **170.486** EUR zu verzeichnen:

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
* Steuern und ähnliche Abgaben	-38.106.800 EUR	-40.133.300 EUR	-41.489.800 EUR	-42.885.300 EUR
* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-9.394.658 EUR	-9.174.454 EUR	-8.593.143 EUR	-8.499.961 EUR
* Sonstige Transfererträge	-430.000 EUR	-410.000 EUR	-400.000 EUR	-390.000 EUR
* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-7.413.974 EUR	-7.397.015 EUR	-7.565.077 EUR	-7.548.042 EUR
* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-590.799 EUR	-593.199 EUR	-596.699 EUR	-591.699 EUR
* Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-2.961.400 EUR	-2.946.512 EUR	-2.994.359 EUR	-3.004.065 EUR
* Sonstige ordentliche Erträge	-1.439.778 EUR	-1.439.528 EUR	-1.439.895 EUR	-1.439.848 EUR
* Aktivierte Eigenleistungen	-229.988 EUR	-229.988 EUR	-229.988 EUR	-229.988 EUR
** Ordentliche Erträge	-60.567.397 EUR	-62.323.996 EUR	-63.308.961 EUR	-64.588.903 EUR
* Personalaufwendungen	13.415.627 EUR	13.879.045 EUR	14.147.814 EUR	14.429.509 EUR
* Versorgungsaufwendungen	1.115.856 EUR	1.136.565 EUR	1.157.291 EUR	1.165.782 EUR
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	10.247.460 EUR	10.732.959 EUR	10.568.594 EUR	10.424.276 EUR
* Bilanzielle Abschreibungen	6.122.922 EUR	6.323.155 EUR	6.461.170 EUR	6.547.156 EUR
* Transferaufwendungen	27.184.807 EUR	27.544.588 EUR	27.077.012 EUR	27.498.483 EUR
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.865.226 EUR	2.941.993 EUR	2.815.369 EUR	2.782.307 EUR
** Ordentliche Aufwendungen	60.951.898 EUR	62.558.305 EUR	62.227.250 EUR	62.847.513 EUR
*** Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	384.501 EUR	234.309 EUR	-1.081.711 EUR	-1.741.390 EUR
* Finanzerträge	-1.576.987 EUR	-1.382.128 EUR	-1.373.589 EUR	-1.372.010 EUR
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.022.000 EUR	974.000 EUR	969.900 EUR	976.900 EUR
** Finanzergebnis	-554.987 EUR	-408.128 EUR	-403.689 EUR	-395.110 EUR
**** Ordentliches Jahresergebnis	-170.486 EUR	-173.819 EUR	-1.485.400 EUR	-2.136.500 EUR

Unter Berücksichtigung der im Haupt- und Finanzausschuss am 18.02.2020 getroffenen Beschlussempfehlung, die eingeplante Erhöhung der Grundsteuerhebesätze nur für die Haushaltsjahre 2020 / 2021 vorzusehen und ab 2022 wieder auf das Niveau von 2019 zurück zu nehmen, stellt sich die Ergebnisplanung 2020 bis 2023 wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
* Steuern und ähnliche Abgaben	-38.106.800 EUR	-40.133.300 EUR	-40.863.800 EUR	-42.248.300 EUR
* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-9.394.658 EUR	-9.174.454 EUR	-8.593.143 EUR	-8.499.961 EUR
* Sonstige Transfererträge	-430.000 EUR	-410.000 EUR	-400.000 EUR	-390.000 EUR
* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-7.413.974 EUR	-7.397.015 EUR	-7.565.077 EUR	-7.548.042 EUR
* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-590.799 EUR	-593.199 EUR	-596.699 EUR	-591.699 EUR
* Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-2.961.400 EUR	-2.946.512 EUR	-2.994.359 EUR	-3.004.065 EUR
* Sonstige ordentliche Erträge	-1.439.778 EUR	-1.439.528 EUR	-1.439.895 EUR	-1.439.848 EUR
* Aktivierte Eigenleistungen	-229.988 EUR	-229.988 EUR	-229.988 EUR	-229.988 EUR
** Ordentliche Erträge	-60.567.397 EUR	-62.323.996 EUR	-62.682.961 EUR	-63.951.903 EUR
* Personalaufwendungen	13.415.627 EUR	13.879.045 EUR	14.147.814 EUR	14.429.509 EUR
* Versorgungsaufwendungen	1.115.856 EUR	1.136.565 EUR	1.157.291 EUR	1.165.782 EUR
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	10.247.460 EUR	10.732.959 EUR	10.568.594 EUR	10.424.276 EUR
* Bilanzielle Abschreibungen	6.122.922 EUR	6.323.155 EUR	6.461.170 EUR	6.547.156 EUR
* Transferaufwendungen	27.184.807 EUR	27.544.588 EUR	27.077.012 EUR	27.498.554 EUR
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.865.226 EUR	2.941.993 EUR	2.815.369 EUR	2.782.307 EUR
** Ordentliche Aufwendungen	60.951.898 EUR	62.558.305 EUR	62.227.250 EUR	62.847.584 EUR
*** Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	384.501 EUR	234.309 EUR	-455.711 EUR	-1.104.319 EUR
* Finanzerträge	-1.576.987 EUR	-1.382.128 EUR	-1.373.589 EUR	-1.372.010 EUR
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.022.000 EUR	974.000 EUR	969.900 EUR	976.900 EUR
** Finanzergebnis	-554.987 EUR	-408.128 EUR	-403.689 EUR	-395.110 EUR
**** Ordentliches Jahresergebnis	-170.486 EUR	-173.819 EUR	-859.400 EUR	-1.499.429 EUR

Anlagen:

Veränderungsnachweise Gesamtergebnis- / -finanzplan (Stand: 19.02.2020)

Stellenplan 2020 unter Berücksichtigung der empfohlenen Änderungen des UAP

Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2020 (Stand 19.02.2020)

Ergebnisplan

KST/PSP	Bezeichnung	HH-Jahr 2020				HH-Jahr 2021				HH-Jahr 2022				HH-Jahr 2023				V (Verwaltung) / A (Ausschuss)	Begründung/ Erläuterungen
		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung			
		Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand	Mehrertrag	Aufwands-kürzung	Ertrags-kürzung	Mehr-aufwand		
Produktbereich 1.01 Innere Verwaltung																			
1.01.01.15	Integrationskonzept	63.898 €						146.000 €				146.000 €						V	Abgrenzung Integrationspauschale 2019/2020
23120	Verbandsumlage				41.000 €				9.000 €				10.000 €				10.000 €	V	Erhöhung u.a. aus Fusion Civitec/regioIT
Summe Produktbereich 1.01		63.898 €	0 €	0 €	41.000 €	0 €	0 €	146.000 €	9.000 €	0 €	0 €	146.000 €	10.000 €	0 €	0 €	0 €	10.000 €		
Produktbereich 1.02 Sicherheit und Ordnung																			
1.02.01.01	Allgemeine Gefahrenabwehr				1.100 €				1.100 €				1.100 €				1.100 €	V	Erhöhung Fundtierpauschale 0,05 € pro EW
1.02.01.01	Allgemeine Gefahrenabwehr		1.100 €															V	Kompensation zur Fundtierpauschale
Summe Produktbereich 1.02		0 €	1.100 €	0 €	1.100 €	0 €	0 €	0 €	1.100 €	0 €	0 €	0 €	1.100 €	0 €	0 €	0 €	1.100 €		
Produktbereich 1.03 Schulen																			
1.03.02.02	OGS St. Antonius				13.000 €				31.200 €				31.200 €				31.200 €	V	Änderung OGS-Betreuung
1.03.03.02	OGS St. Nikolaus				10.100 €				24.240 €				24.240 €				24.240 €	V	Änderung OGS-Betreuung
1.03.06.02	OGS Kreuzberg				2.900 €				6.960 €				6.960 €				6.960 €	V	Änderung OGS-Betreuung
1.03.12.02	Ganztagsbetreuung EvB		20.000 €				20.000 €											V	Minderaufwand Caterer (Vertragsende 2021)
Summe Produktbereich 1.03		0 €	20.000 €	0	26.000 €	0	20.000 €	0 €	62.400 €	0 €	0 €	0 €	62.400 €	0 €	0 €	0 €	62.400 €		
Produktbereich 1.06 Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe																			
1.06.01.01.03	Förderung von Kindern in Tagespflege	6.250 €			20.000 €	15.000 €			48.000 €	15.000 €			48.000 €	15.000 €			48.000 €	V	Änderungen Kibiz Modellvorschlag 4
Summe Produktbereich 1.06		6.250 €	0 €	0 €	20.000 €	15.000 €	0 €	0 €	48.000 €	15.000 €	0 €	0 €	48.000 €	15.000 €	0 €	0 €	48.000 €		
Produktbereich 1.16 Allgemeine Finanzwirtzschaft																			
1.16.01.01	Steuern und Zuweisungen											626.000 €				637.000 €		A	Rücknahme Erhöhung Grundsteuer A / B ab 2022 auf Niveau von 2019.
1.16.01.02	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft		1.926 €				97.015 €				188.705 €				187.401 €			V	Gutschrift aus Abrechnung differenzierter Kreisumlage 2018 für 2020 und Korrektur 2021-2023 (Formelfehler).
Summe Produktbereich 1.06		0 €	1.926 €	0 €	0 €	0 €	97.015 €	0 €	0 €	0 €	188.705 €	626.000 €	0 €	0 €	187.401 €	637.000 €	0 €		
Gesamthaushalt		70.148 €	23.026 €	0 €	88.100 €	15.000 €	117.015 €	146.000 €	120.500 €	15.000 €	188.705 €	772.000 €	121.500 €	15.000 €	187.401 €	637.000 €	121.500 €		
Saldo		-5.074 €				134.485 €				689.795 €				556.099 €					

Ö 1.5.7

Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2020 (Stand 19.02.2020)

Finanzplan (Investitionsmaßnahmen)

PSP	Bezeichnung	HH-Jahr 2020				HH-Jahr 2021				HH-Jahr 2022				HH-Jahr 2023				Begründung/ Erläuterungen
		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		HH-Verbesserung		HH-Verschlechterung		
		Mehrein-zahlung	Weniger-auszahlung	Weniger-einzahlung	Mehr-auszahlung	Mehrein-zahlung	Weniger-auszahlung	Weniger-einzahlung	Mehr-auszahlung	Mehrein-zahlung	Weniger-auszahlung	Weniger-einzahlung	Mehr-auszahlung	Mehrein-zahlung	Weniger-auszahlung	Weniger-einzahlung	Mehr-auszahlung	
Produktbereich 1.01 Innere Verwaltung																		
5100096	GS Antonius				725.000 €													siehe gesonderte Beratungsvorlage Bauausschuss
5100233	Altes Seminar				537.000 €													siehe gesonderte Beratungsvorlage Bauausschuss
5100253	Kindertagesstätte Neye Spatzen: Anbau Gruppenraum	270.000 €																Landesförderung
Summe Produktbereich 1.01		270.000 €	0 €	0 €	1.262.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Produktbereich 1.11 Ver- und Entsorgung																		
5100355	Erweiterung NW Kanal Dohrgaul				100.000 €													siehe gesonderte Beratungsvorlage
5100356	Kanalsanierung Lenneper Straße Mitte				220.000 €													siehe gesonderte Beratungsvorlage
5100357	Entlastungskanal Untere-/Lüdenscheider Straße				200.000 €													siehe gesonderte Beratungsvorlage/Tischvorlage HFA
Summe Produktbereich 1.11		0 €	0 €	0 €	520.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Produktbereich 1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV																		
5000087	BW 40 - Kohlgrube				235.000 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5000087	BW 17 - Niederbenningrath				67.000 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5000087	BW 52 - Niederklüppelberg	200.000 €			311.000 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5000098	Rote Höhe/Westfalenstraße	40.200 €			567.000 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5100271	Don-Bosco-Weg				532.363 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
5100278	Gewerbegebiet Niederklüppelberg				66.000 €													Neuveranschlagung in 2020, da Maßnahme noch nicht begonnen
Summe Produktbereich 1.12		240.200 €	0 €	0 €	1.778.363 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Gesamthaushalt		510.200 €	0 €	0 €	3.560.363 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
Saldo		3.050.163 €				0 €				0 €				0 €				

4.1 Stellenpläne und -übersichten

Stellenplan 2020

Teil A: Beamte

Wahlbeamte und Laufbahngrupppen	Besoldungs-gruppe	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2019	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2019	Erläuterungen
Wahlbeamte / Laufbahngruppe II	B 4	1,000	1,000	1,000	
	A 15	1,000	2,000	2,000	
	A 14	4,000	3,000	2,000	
	A 13 II	0,000	0,000	1,000	2. Einstiegsamt
	A 13 I	1,000	1,000	0,000	
	A 12	7,000	7,500	6,000	
	A 11	2,167	1,856	3,722	
	A 10	4,000	3,500	0,634	
	A 9	1,000	0,000	2,000	
		21,167	**19,856**	**18,356**	
Laufbahngruppe I	A 9	0,500	0,500	0,500	
	A 8	0,000	0,000	0,000	
	A 7	0,622	0,622	0,622	
	A 6	0,000	0,000	0,000	
		1,122	**1,122**	**1,122**	
Gesamt:		**22,289**	**20,978**	**19,478**	

Stellenplan 2020

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe TVöD	Zahl der Stellen		Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2019	Erläuterungen	
	2020	2019			
Entgeltgruppe 14	**0,000**	**0,000**	0,000		
Entgeltgruppe 13	**3,000**	**2,000**	1,000		
Entgeltgruppe 12	**12,500**	**10,000**	10,897	davon 2,0 k.u.-Stellen	davon 1,0 k.w.-Stelle
Entgeltgruppe 11	**8,397**	**11,447**	10,897	davon 1,0 k.w.-Stelle	
Entgeltgruppe 10	**8,294**	**8,458**	6,959		
Entgeltgruppe 9c	**6,385**	**7,115**	3,115		
Entgeltgruppe 9b	**5,649**	**4,649**	4,649		davon 1,000 Stellen im RGM
Entgeltgruppe 9a	**13,537**	**14,000**	14,288		
Entgeltgruppe 8	**16,302**	**15,752**	14,045		davon 0,648 Stellen im RGM
Entgeltgruppe 7	**16,273**	**13,106**	11,952	davon 1,0 k.w.-Stelle	davon 0,5 Stellen im RGM
Entgeltgruppe 6	**32,641**	**34,470**	29,470		davon 4,3 Stellen im RGM
Entgeltgruppe 5	**21,064**	**19,796**	21,273	davon 1,0 k.w.-Stelle	davon 2,000 Stellen im RGM
Entgeltgruppe 4	**2,884**	**3,884**	3,987		
Entgeltgruppe 3	**2,160**	**2,158**	2,990	davon 1,0 k.w.-Stelle	davon 0,792 Stellen im RGM
Entgeltgruppe 2	**0,680**	**1,431**	1,607		davon 0,167 Stellen im RGM
Entgeltgruppe 1	**0,103**	**0,153**	0,000		
Entgeltgruppe S 17	**2,000**	**2,000**	2,000	davon 1,0 k.u.-Stelle	
Entgeltgruppe S 15	**1,000**	**1,000**	1,000		
Entgeltgruppe S 14	**5,500**	**4,500**	3,000		
Entgeltgruppe S 13	**1,000**	**1,000**	1,000		
Entgeltgruppe S 11b	**5,500**	**6,500**	5,500		
Entgeltgruppe S 10	**0,000**	**0,000**	0,000		
Entgeltgruppe S 9	**1,000**	**0,000**	0,000		
Entgeltgruppe S 8a	**10,460**	**11,434**	11,608		
Entgeltgruppe S 7	**0,000**	**0,000**	0,000		
Entgeltgruppe S 6	**0,000**	**0,000**	0,000		
Entgeltgruppe S 4	**0,000**	**0,000**	0,000		
Entgeltgruppe S 2	**0,000**	**0,000**			
Gesamt	**176,329**	**174,853**	161,237		

Stellenübersicht 2020

Teil A: Aufteilung nach der Gliederung
Beamtinnen und Beamte

Produkt-gruppe	Bezeichnung Produktgruppen / Produktbereich	Laufbahngruppe II									Laufbahngruppe I				
		B 4	A 15	A 14	A 13II	A 13 I	A 12	A11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
1.01.01	Innere Verwaltung	1,000	0,200	1,500			3,000	0,732	3,000	1,000	0,000		0,000		10,432
1.01.02	Baubetriebshof			0,030											0,030
1.01.03	Regionales Gebäudemanangement														0,000
01	**Innere Verwaltung**	1,000	0,200	1,530	0,000	0,000	3,000	0,732	3,000	1,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**10,462**
1.02.01	Öffentliche Ordnung						1,000		0,712				0,622		2,334
1.02.02	Straßenverkehrsangelegenheiten			0,050											0,050
1.02.03	Brandschutz			0,020											0,020
02	**Sicherheit und Ordnung**	0,000	0,000	0,070	0,000	0,000	1,000	0,000	0,712	0,000	0,000	0,000	0,622	0,000	**2,404**
1.03.01	Allgemeine Schulverwaltung			0,240			1,000				0,000				1,240
1.03.02	Schulsekretariate														0,000
03	**Schulträgeraufgaben**	0,000	0,000	0,240	0,000	0,000	1,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**1,240**
1.04.01	Kultur			0,050							0,000				0,050
1.04.02	Musikschule			0,050											0,050
1.04.03	Stadtbücherei			0,020											0,020
04	**Kultur und Wissenschaft**	0,000	0,000	0,120	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,120**
1.05.01	Soziale Leistungen			0,030			1,000								1,030
05	**Soziale Leistungen**	0,000	0,000	0,030	0,000	0,000	1,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**1,030**
1.06.01	Kindertagesstätten			0,010		0,200									0,210
1.06.02	Kinder- und Jugendpflege			0,020		0,180									0,200
1.06.03	Jugendhilfen			0,020		0,500		1,435							1,955
1.06.04	Unterhaltsvorschussgesetz					0,120					0,500				0,620
1.06.05	Spielplätze			0,010											0,010
06	**Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**	0,000	0,000	0,060	0,000	1,000	0,000	1,435	0,000	0,000	0,500	0,000	0,000	0,000	**2,995**
1.08.01	Sportförderung und Sportstätten			0,120											0,120
1.08.02	WLS-Bad			0,200											0,200
08	**Sportförderung**	0,000	0,000	0,320	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,320**

Produkt-gruppe	Bezeichnung Produktgruppen / Produktbereich	Laufbahngruppe II									Laufbahngruppe I				
		B 4	A 15	A 14	A 13II	A 13 I	A 12	A11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
1.09.01	Räumliche Planung und Entwicklung		0,070	0,220											0,290
09	**Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation**	0,000	0,070	0,220	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,290**
1.10.01	Bauordnung		0,070	0,380			1,000								1,450
1.10.02	Denkmalschutz/-pflege		0,070												0,070
1.10.03	Wohnungswesen														0,000
10	**Bauen und Wohnen**	0,000	0,140	0,380	0,000	0,000	1,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**1,520**
1.11.01	Abfallbeseitigung								0,238						0,238
1.11.02	Stadtentwässerung		0,070	0,130											0,200
11	**Ver- und Entsorgung**	0,000	0,070	0,130	0,000	0,000	0,000	0,000	0,238	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,438**
1.12.01	Straßen, Wege, Brücken		0,070	0,090											0,160
1.12.02	Parkplätze														0,000
1.12.03	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen			0,040											0,040
1.12.04	Straßenreinigung			0,020											0,020
1.12.05	ÖPNV			0,060											0,060
12	**Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**	0,000	0,070	0,210	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,280**
1.13.01	Natur- und Landschaftspflege			0,020											0,020
1.13.02	Friedhöfe			0,020											0,020
13	**Natur- und Landschaftspflege**	0,000	0,000	0,040	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,040**
1.14.01	Umweltschutz														0,000
14	**Umweltschutz**	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
1.15.01	Wirtschaftsförderung		0,100	0,020											0,120
1.15.02	Tourismus			0,130											0,130
1.15.03	Märkte								0,050						0,050
15	**Wirtschaft und Tourismus**	0,000	0,100	0,150	0,000	0,000	0,000	0,000	0,050	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,300**
1.16.01	Allgemeine Finanzwirtschaft		0,350	0,500											0,850
16	**Allgemeine Finanzwirtschaft**	0,000	0,350	0,500	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,850**
	Gesamt	**1,000**	**1,000**	**4,000**	**0,000**	**1,000**	**7,000**	**2,167**	**4,000**	**1,000**	**0,500**	**0,000**	**0,622**	**0,000**	**22,289**

Stellenübersicht 2020

Teil B: Aufteilung nach der Gliederung
Tariflich Beschäftigte

Produkt-gruppe	Bezeichnung Produktgruppen / Produktbereich	Entgeltgruppen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst -TVöD-															Entgeltgruppen Tarifvertrag für den SuE							Gesamt
		13	12	11	10	9a	9b	9c	8	7	6	5	4	3	2	1	S 17	S 15	S 14	S 13	S 11b	S 9	S 8a	
1.01.01	Innere Verwaltung	1,000	2,000	5,397	4,000	6,000	1,000	1,000	1,269	8,044	0,500	1,000	0,385											31,595
1.01.02	Baubetriebshof	1,000							2,000	3,000	22,500	5,000												33,500
1.01.03	Regionales Gebäudemanagement						1,000		0,648	0,500	3,300	2,000		0,792	0,167									8,407
01	**Innere Verwaltung**	2,000	2,000	5,397	4,000	6,000	2,000	1,000	3,917	11,544	26,300	8,000	0,385	0,792	0,167	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**73,502**
1.02.01	Öffentliche Ordnung				0,527	0,687	0,649	1,000	0,385	2,667	1,000	0,500												7,415
1.02.02	Straßenverkehrsangelegenheiten					0,700			1,000	1,500														3,200
1.02.03	Brandschutz						1,000				1,000													2,000
02	**Sicherheit und Ordnung**	0,000	0,000	0,000	0,527	1,387	1,649	1,000	1,385	4,167	2,000	0,500	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**12,615**
1.03.01	Allgemeine Schulverwaltung				1,000	1,400		0,615			0,000													3,015
1.03.02	Schulsekretariate											5,103		0,368										5,471
03	**Schulträgeraufgaben**	0,000	0,000	0,000	1,000	1,400	0,000	0,615	0,000	0,000	0,000	5,103	0,000	0,368	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**8,486**
1.04.01	Kultur		0,150		0,143	0,100																		0,393
1.04.02	Musikschule				0,574																			0,574
1.04.03	Stadtbücherei						1,000		1,000															2,000
1.04.04	Archiv							1,000				0,320												1,320
04	**Kultur und Wissenschaft**	0,000	0,150	0,000	0,717	0,100	1,000	1,000	1,000	0,000	0,000	0,320	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**4,287**
1.05.01	Soziale Leistungen				0,000			2,000	2,500		0,700			1,000							2,000			8,200
05	**Soziale Leistungen**	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	2,000	2,500	0,000	0,700	0,000	0,000	1,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	2,000			**8,200**
1.06.01	Kindertagesstätten					0,610			2,000		0,075				0,308			1,000		1,000		1,000	9,460	15,453
1.06.02	Kinder- und Jugendpflege					0,890				0,462	0,072						1,000				1,500		1,000	4,924
1.06.03	Jugendhilfen			1,000							0,439						1,000	0,000	5,500		2,000			9,939
1.06.04	Unterhaltsvorschussgesetz								0,500		0,041													0,541
1.06.05	Spielplätze					0,200					0,014													0,214
06	**Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**	0,000	0,000	1,000	0,000	1,700	0,000	0,000	2,500	0,462	0,641	0,000	0,000	0,000	0,308	0,000	2,000	1,000	5,500	1,000	3,500	1,000	10,460	**31,071**
1.08.01	Sportförderung und Sportstätten		0,150			0,200			0,000		0,000													0,350
1.08.02	WLS-Bad		0,200						1,000			2,641	2,499											6,340
08	**Sportförderung**	0,000	0,350	0,000	0,000	0,200	0,000	0,000	1,000	0,000	0,000	2,641	2,499	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**6,690**
1.09.01	Räumliche Planungund Entwicklung	0,900	4,000	0,000		0,300			0,160		1,000	0,670												7,030
09	**Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation**	0,900	4,000	0,000	0,000	0,300	0,000	0,000	0,160	0,000	1,000	0,670	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**7,030**
1.10.01	Bauordnung	0,020	3,000	1,000	1,000				1,500			2,080												8,600
1.10.02	Denkmalschutz/-pflege	0,020										0,070												0,090
1.10.03	Wohnungswesen					0,700																		0,700
10	**Bauen und Wohnen**	0,040	3,000	1,000	1,000	0,700	0,000	0,000	1,500	0,000	0,000	2,150	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**9,390**
1.11.01	Abfallbeseitigung															0,103								0,103
1.11.02	Stadtentwässerung		2,000				1,000		0,500		2,000	1,000												6,500
11	**Ver- und Entsorgung**	0,000	2,000	0,000	0,000	0,000	1,000	0,000	0,500	0,000	2,000	1,000	0,000	0,000	0,000	0,103	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**6,603**
1.12.01	Straßen, Wege, Brücken		0,950	0,000	1,000	0,500		0,770	0,600			0,400			0,205									4,425
1.12.02	Parkplätze								0,030															0,030
1.12.03	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen		0,050						0,040			0,050												0,140

Produkt-gruppe	Bezeichnung Produktgruppen / Produktbereich	Entgeltgruppen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst -TVöD-															Entgeltgruppen Tarifvertrag für den SuE							Gesamt
		13	12	11	10	9a	9b	9c	8	7	6	5	4	3	2	1	S 17	S 15	S 14	S 13	S 11b	S 9	S 8a	
1.12.04	Straßenreinigung					0,100			0,030			0,010												0,140
1.12.05	ÖPNV	0,020		0,000								0,050												0,070
12	**Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**	0,020	1,000	0,000	1,000	0,600	0,000	0,770	0,700	0,000	0,000	0,510	0,000	0,000	0,205	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**4,805**
1.13.01	Natur- und Landschaftspflege	0,020				0,500			0,100			0,100												0,720
1.13.02	Friedhöfe					0,500			0,040			0,040												0,580
13	**Natur- und Landschaftspflege**	0,020	0,000	0,000	0,000	1,000	0,000	0,000	0,140	0,000	0,000	0,140	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**1,300**
1.14.01	Umweltschutz	0,020		1,000								0,020												1,040
14	**Umweltschutz**	0,020	0,000	1,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,020	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**1,040**
1.15.01	Wirtschaftsförderung											0,010												0,010
1.15.02	Tourismus								1,000	0,100														1,100
1.15.03	Märkte				0,050	0,150																		0,200
15	**Wirtschaft und Tourismus**	0,000	0,000	0,000	0,050	0,150	0,000	0,000	1,000	0,100	0,000	0,010	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**1,310**
1.16.01	Allgemeine Finanzwirtschaft																							0,000
16	**Allgemeine Finanzwirtschaft**	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
	Gesamt	**3,000**	**12,500**	**8,397**	**8,294**	**13,537**	**5,649**	**6,385**	**16,302**	**16,273**	**32,641**	**21,064**	**2,884**	**2,160**	**0,680**	**0,103**	**2,000**	**1,000**	**5,500**	**1,000**	**5,500**	**1,000**	**10,460**	**176,329**

Stellenübersicht 2020

Teil C: Dienstkräfte in Ausbildung

Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2020	vorgesehen für 2019	Erläuterungen
Inspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	3,000	3,000	
Sekretäranwärter/innen	Anwärterbezüge	0,000	0,000	
Verwaltungsfachangestellte	Ausbildungsvergütung	6,000	4,000	
Fachangestellte für Bäderbetrriebe	Ausbildungsvergütung	1,000	1,000	
Bauzeichner/innen	Ausbildungsvergütung	0,000	0,000	
Duales Studium Soziale Arbeit	Ausbildungsvergütung	1,000	1,000	
Berufspraktikant(inn)en	Ausbildungsvergütung	1,000	1,000	
Insgesamt		12,000	10,000	

Ö 1.5.7

Anträge - Übersicht						
Nr.	1	2	3	4		
CDU	Der Parkplatz „Gartenstraße“ wird zukünftig bewirtschaftet. Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig entsprechende Hinweisschilder für eine Parkscheibenpflicht aufzustellen.	Die Verwaltung wird dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 5.5.2020 vorstellen, wie mit dem Friedhofskonzept der Firma BSL weiter vorgegangen werden soll. Hierbei sind mindestens folgende Punkte, die auch Bestandteil der Tagesordnung des Lenkungskreises am 11.3.2020 sind, zu berücksichtigen: - Wie sieht die kurz-, mittel- und langfristige Umsetzung des Konzeptes aus? - Keine Schließung der bestehenden Friedhöfe. - Größtmögliche Beteiligung der ehrenamtlichen Helfer (z.B. Klaswipper, Egen). Diese sind mit einzubeziehen. - Anpassung der bestehenden Satzung für die zukünftige Vergabe von Grabstellen. - Welche alternativen Bestattungsformen sollen zukünftig ermöglicht werden?	Für die zukünftige Ausrichtung der Stadtbücherei möge der Rat folgende Schritte beschließen: a.) Die Städtische Bücherei zieht in einem ersten Schritt möglichst schnell in zentrumsnahe Räume von geeigneter und zweckmäßiger Größe um. Sollten keine stadteigenen Räumlichkeiten in Frage kommen, sind ergebnisorientierte Verhandlungen mit Fremdanbietern zum Abschluss zu bringen. b.) Die Bücherei soll sich schrittweise über das derzeitige Angebot hinaus zum Medienhaus zeitgemäßer Ausrichtung mit dem Angebot Wissenserweiterung, Information, Unterhaltung, Bürgertreff, Lesehaus, Literaturpflege, Online Recherchen und medienorientierten Seminarangeboten für Jedermann (Auflistung beispielhaft) entwickeln. Dabei muss ein später ggf. notwendiger zweiter Umzug in größere Räume in Betracht gezogen werden. Die Räume sind barrierefrei mit hoher Aufenthaltsqualität und hohem Wohlfühlambiente einladend zu gestalten. Es ist eine Willkommenskultur zu schaffen. c.) Der Mitarbeiter(innen)bestand ist umgehend entweder durch interne Umbesetzungen oder externe Bewerber(innen) aufzustocken. Dabei ist in erster Linie die fachliche Eignung zu beachten (z.B. Bibliotheksfachangestellte(r), Fachkraft "Medien- und Informationsdienste Schwerpunkt Bibliothek", oder vergleichbar). d.) Mit steigender Mitarbeiter(innen)Anzahl sind vor allem kundendienst- und dienstleistungsorientierte Öffnungszeiten zu realisieren. Zur Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) ist die Gründung eines ehrenamtlichen Unterstützerkreises anzustoßen. e.) Bei allen Entwicklungsschritten ist einerseits eine maßvolle Ausgabenpolitik zu beachten, die allerdings andererseits die Erreichung der Entwicklungsziele (siehe Punkt 2) nicht gefährden darf.	Zukünftig ist in den Beschlussvorlagen für Rats- und Ausschusssitzungen der standardmäßige Hinweis „Finanzielle Auswirkungen“ näher zu konkretisieren. Die haushaltsmäßigen Konsequenzen im Ergebnis- und Finanzplan (u.a. Folgekosten und bilanzielle Abschreibungen) sind mindestens für den Planungszeitraum des laufenden Haushaltsjahres und die 3 Folgejahre detailliert anzugeben.		
Nr.	1	2	3	4	5	6
SPD	Produktbereich Innere Verwaltung Seite II-35 1.1134.310 Parkettsanierung Altes Seminar. Ansatz wird zugunsten BauA gesperrt. Denkbare Auswirkung: Verschiebung nach 2021ff oder ggflls Mittelverwendung zur Lärmminderung in Schulen durch unbürokratische und niedrigschwellige Maßnahmen.	Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing Die Verwaltung wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt ihr Konzept für ein aktivierendes Stadtmarketing / Citymanagement vorstellen. Hierbei sind die Initiativen und Aktivitäten aus 2019 ebenso darzustellen wie das Engagement in Folge des Ratsauftrag durch Beschluss vom Februar 2019 zur Intensivierung der Stadtmarketingaktivitäten. (siehe Beschluss 2-2019). Aspekte u.a. - Fonds Leerstandsmanagement und aktives Bekämpfen Leerstandsmanagement, - Koordination der Beteiligten (Eigentümer,Betreiber/Händler/ Hauseigentümer), - Durchführung Runder Tisch gemäß Ratsauftrag 2-2019, - Erfahrungsberichte Informationsmanagement externer Informationsakquise.	Der Rat der Stadt Wipperfürth spricht sich für die aktive Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes für Wipperfürth aus. Auf der Grundlage bestehender Beschlüsse bereitet die Verwaltung bis Juni 2020 einen Beschluss über die konkreten weiteren Schritte für den ASU vor. ÖPNV, Individualverkehr, Angebote der Bürgerbusvereine, Fragmente eines Radverkehrsnetzes, Mobilitätsnetzwerk NRW, überregionale Parameter sind einzubeziehen. Die Klimaschutzbeauftragte sollte eine bedeutende Rolle im weiteren Prozeß spielen.	Die Verwaltung wird bis zur Sommerpause im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt umfassend über die Aktivitäten der WEG zu den Themenfeldern Tourismus und Wirtschaftsförderung 2018/2019 berichten. Im Sinne des Grundsatzes von Haushaltsklarheit und -wahrheit ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Themenfelder handelt, die durch den Haushalt der Stadt erheblich mitfinanziert werden.	Die Verwaltung wird den Haupt-und Finanzausschuss vor der Sommerpause umfassend über ihre Aktivitäten hinsichtlich der Rekrutierung von Flächen für gewerbliche und wohnbauliche Nutzung bezogen auf die gesamte Stadt informieren. Selbstverständlich sind die Rahmenbedingungen des gültigen FNP wie auch die aktuellen Rahmenbedingungen des in Entstehung befindlichen Regionalplans zu berücksichtigen. Hierbei sind auch die in 2-2017 beschlossenen Grundlagenermittlungen mitzuteilen z.B. kurz-mittel-langfristige Potentiale mit Lage und Größe, brutto und netto Baulandfläche und zunächst falls erforderlich in nicht-öffentlicher Sitzung zu erläutern. Ebenso ist auch offen zu legen, was wann unternommen wurde, um dem Ratsbeschluss zur Erarbeitung und Koordination des „Konzeptes Sozialer Wohnungsbau“ in und für Wipperfürth auch mit Kooperationspartnern der Branche gerecht zu werden.	Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass sichergestellt ist, dass Anregungen / Ideen aus dem Inkluisionsbeirat zu kommunalen Wipperfürther Themen in die Entscheidungsprozeße von Rat und Verwaltung einfließen. Dies erhebt selbstverständlich wie bei allen Anregungen keinen Anspruch auf die Übernahme der Anregung / Idee. Die Verwaltung ist gebeten, im Haupt- und Finanzausschuss die klaren Ablaufprozeße (in) der Verwaltung diesbezüglich mit jeweiliger Nennung von Verantwortlichkeiten in den Fachbereichen / Ämtern darzustellen, um den Prozeß der Einbeziehung der Anregungen / Ideen aus dem Inklusionsbeirat nachvollziehbar zu machen und der Spekulation, „es würde das Zufallsprinzip vorherrschen“, entgegen zu wirken. Ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit ist das Thema„ "Spielplatz Fritz-Volbach-Straße“ und die Anregung ein „inklusionsfähiges Spielgerät“ zu berücksichtigen, unklare Kommuniktionswege und Zuständigkeiten offebarte. Der Inklusionsbeirat ist zu der Sitzung einzuladen.
Nr.	1	2	3			
UWG	Zum Produkt 1.08.01 Projekt Nr.5100342+351 Sportplatzbeleuchtung in LED Ohler Wiesen und Hämmern. Hierzu wird eine Ausgabensperre beschlossen, zwecks weiterer Beratung im Bauausschuss. Im Bauausschuss soll ein Business Case vorgestellt werden. Wann ist ein ROI zu erwarten und wie ist die Lebensdauer dieser Leuchten? Welche städt. Sportplatzbeleuchtungen zu den 2 genannten gibt es weiterhin oder darüber hinaus? Welche Anlässe sind Grundlage für das Projekt. All diese Fragen sollten der Politik beantwortet werden, bevor Investitionen gestartet werden, die Zeit und Steuergeld in Anspruch nehmen.	Zum Produkt 1.12.01 ProjektNr. 5000107 Buswartehäuschen. Der Rat der Stadt regt an, am Westfriedhof ein Wartehäuschen in einfacher Standartausführung zu errichten. Immer mehr ältere Menschen besuchen durch den Bürgerbus diesen Friedhof. Das wechselhafte Wetter und die fehlende Schutzzone (Wartehäuschen) lassen die Nutzer des Bürgerbus und die Besucher des Friedhofes sprichwörtlich im Regen stehen. Sofern am Ende des Jahres 2020 noch Budget vorhanden sein mag, soll dort ein Häuschen errichtet werden. Sollte dies in 2020 nicht möglich werden, ist für das Jahr 2021 verbindlich die Umsetzung zu gestalten.	Zum Produkt 1.06.05 ProjektNr. 5000028 Ausbau Kinderspielplatz: Der Rat der Stadt Wipperfürth beauftragt die Fachämter, die mit der Planung und Umsetzung zum Ausbau der Spielplätze FritzVolbach Str. und anderer Spielplätze, die ausgebaut werden, befasst sind, das Spielplatzkonzept des Stadtjugendparlaments und die Ausarbeitung des Inklusionsbeirates zum Spielplatzkonzept als Leitfaden zu nutzen, damit die künftigen städt. Spielplätze der EU Gesetze folgt, um die Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigung am alltägl. Leben zu ermöglichen. Diese Anforderung ist unabhängig wieviel Personen mit Beeinträchtigung vor Ort leben. Die Planung, Anschaffung und Veränderungen von diesen Spielplätzen sind im Fachausschuss vor Beauftragung zu beraten.			

Ö 1.5.7

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth | Dellweg 3a | 51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
Bürgermeister Michael von Rekowski
Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

Wipperfürth, 25. Februar 2020

Anträge zum Haushalt 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU – Fraktion stellt folgende Anträge zum Haushalt 2020:

1. **Der Parkplatz „Gartenstraße“ wird zukünftig bewirtschaftet. Die Verwaltung wird beauftragt kurzfristig entsprechende Hinweisschilder für eine Parkscheibenpflicht aufzustellen.**

Begründung:

Der Parkplatz “Gartenstraße” wird nach wie vor von Langzeitparkern belegt. Um weitere innenstadtnahe Kundenparkplätze anbieten zu können, soll den Besuchern/ Kunden der Innenstadt durch die Bewirtschaftung mit Parkscheiben die Möglichkeit geboten werden hier ihre Pkw´s zu parken. Ausgenommen sind die vertraglich geregelten, reservierten Parkplätze der Kirche. Diese sind bereits gesondert kenntlich gemacht.
Andere vertragliche Regelungen mit der Kirche als Eigentümer des Parkplatzes sind selbstverständlich zu berücksichtigen.

2. **Die Verwaltung wird dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 7.5.2020 vorstellen wie mit dem Friedhofskonzept der Firma BSL weiter vorgegangen werden soll. Hierbei sind mindestens folgende Punkte, die auch Bestandteil der Tagesordnung des Lenkungskreises am 11.3.2020 sind, zu berücksichtigen:**

- **Wie sieht die kurz-, mittel- und langfristige Umsetzung des Konzeptes aus?**
- **Keine Schließung der bestehenden Friedhöfe**
- **Größtmögliche Beteiligung der ehrenamtlichen Helfer (z.B. Klaswipper, Egen). Diese sind mit einzubeziehen.**
- **Anpassung der bestehenden Satzung für die zukünftige Vergabe von Grabstellen.**
- **Welche alternativen Bestattungsformen sollen zukünftig ermöglicht werden?**

Begründung:

In der Sitzung des Bauausschusses am 5.12.2019 wurde das beauftragte Konzept für die Wipperfürther Friedhöfe vorgestellt. Um die seit Jahren steigenden Friedhofsgebühren zukünftig stabil zu halten wurde dieses Konzept nach langjährigem Druck des Rates in Auftrag gegeben. Parallel wurde der „Lenkungskreis Friedhöfe“ eingerichtet. Dieser befasst sich am 11.3.2020 mit diesen Themen. Der Beschluss soll den Beratungen des Lenkungskreises dienlich sein um mit zeitnahen Ergebnissen dem steigenden Kostendruck entgegen zu wirken.

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth

Friedhelm Scherkenbach
Fraktionsvorsitzender
Dellweg 3a
51688 Wipperfürth

Telefon: 0172/ 261 33 17
E-Mail: friedhelm.scherkenbach@web.de

3. **Für die zukünftige Ausrichtung der Stadtbücherei möge der Rat folgende Schritte beschließen:**

   a.) Die Städtische Bücherei zieht in einem ersten Schritt möglichst schnell in zentrumsnahe Räume von geeigneter und zweckmäßiger Größe um. Sollten keine stadteigenen Räumlichkeiten in Frage kommen, sind ergebnisorientierte Verhandlungen mit Fremdanbietern zum Abschluss zu bringen.

   b.) Die Bücherei soll sich schrittweise über das derzeitige Angebot hinaus zum Medienhaus zeitgemäßer Ausrichtung mit dem Angebot Wissenserweiterung, Information, Unterhaltung, Bürgertreff, Lesehaus, Literaturpflege, Online Recherchen und medienorientierten Seminarangeboten für Jedermann (Auflistung beispielhaft) entwickeln.
   Dabei muss ein später ggf. notwendiger zweiter Umzug in größere Räume in Betracht gezogen werden.
   Die Räume sind barrierefrei mit hoher Aufenthaltsqualität und hohem Wohlfühlambiente einladend zu gestalten. Es ist eine Willkommenskultur zu schaffen.

   c.) Der Mitarbeiter(innen)bestand ist umgehend entweder durch interne Umbesetzungen oder externe Bewerber(innen) aufzustocken. Dabei ist in erster Linie die fachliche Eignung zu beachten (z.B. Bibliotheksfachangestellte(r), Fachkraft "Medien- und Informationsdienste Schwerpunkt Bibliothek", oder vergleichbar).

   d.) Mit steigender Mitarbeiter(innen)Anzahl sind vor allem kundendienst- und dienstleistungsorientierte Öffnungszeiten zu realisieren. Zur Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) ist die Gründung eines ehrenamtlichen Unterstützerkreises anzustoßen.

   e.) Bei allen Entwicklungsschritten ist einerseits eine maßvolle Ausgabenpolitik zu beachten, die allerdings andererseits die Erreichung der Entwicklungsziele (siehe Punkt 2) nicht gefährden darf.

Begründung:

Die CDU sieht die städtische Bücherei als unabdingbares Angebot der Schul- und Kulturstadt Wipperfürth an. Wir bekennen uns dabei nicht nur zum Bestand, sondern möchten eine Entwicklung der Bücherei mit zeitgemäßen und dienstleistungsorientierten Angeboten gewährleisten.
Die Bücherei soll darüber hinaus zu einem Ort werden, den man aufgrund seiner Gestaltung gerne aufsucht und wo man sich wohl fühlt. Ein (Kultur) Treff für jedermann.
Gleichzeitig wollen wir die Möglichkeiten des Städtischen Haushaltes nicht überstrapaziert sehen, um eben durch maßvolle Ausgabenpolitik die Existenz der Bücherei zeitgemäßer Ausrichtung als freiwillige Leistung gesichert zu sehen.
Daher setzen wir uns für eine schrittweise Entwicklung mit Definierung von Entwicklungszielen ein. Stück für Stück wird das Angebot sinnvoll, zeitgemäß und kundenorientiert erweitert.

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth

Friedhelm Scherkenbach
Fraktionsvorsitzender
Dellweg 3a
51688 Wipperfürth

Telefon: 0172/ 261 33 17
E-Mail: friedhelm.scherkenbach@web.de

4. **Zukünftig ist in den Beschlussvorlagen für Rats- und Ausschusssitzungen der standardmäßige Hinweis „Finanzielle Auswirkungen“ näher zu konkretisieren. Die haushaltsmäßigen Konsequenzen im Ergebnis- und Finanzplan (u.a. Folgekosten und bilanzielle Abschreibungen) sind mindestens für den Planungszeitraum des laufenden Haushaltsjahres und die 3 Folgejahre detailliert anzugeben.**

Begründung:

Dieser Hinweis in den jeweiligen Vorlagen soll rechtzeitig aufzeigen, wie sich entsprechende Entscheidungen auf den Haushalt der Stadt auswirken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 22.11.2018 ähnlich beschlossen (Auswirkungen in Hebesatzpunkten Grundsteuer B). Dies wurde allerdings bisher von der Verwaltung so nicht immer beachtet.

Eine fundierte Entscheidungsfindung der politischen Gremien erfordert einen regelmäßigen Überblick zur finanziellen Tragweite der zu treffenden Beschlüsse. Dies war bisher nur teilweise den Beratungsvorlagen zu entnehmen und wenn dann auch nur beschränkt auf das laufende Haushaltsjahr.

Weitere Ausführungen erfolgen mündlich, bzw. ergeben sich aus der Haushaltsrede in der Ratssitzung am 03.03.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Scherkenbach

Friedhelm Scherkenbach und CDU - Fraktion

- Fraktionsvorsitzender -

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth

Friedhelm Scherkenbach
Fraktionsvorsitzender
Dellweg 3a
51688 Wipperfürth

Telefon: 0172/ 261 33 17
E-Mail: friedhelm.scherkenbach@web.de

Ö 1.5.7

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Stadtratsfraktion Wipperfürth

SPD-Stadtratsfraktion Wipperfürth – c/o Frank Mederlet – Wilhelmshöhe 6 – 51688 Wipperfürth

STADTRATS-SPD

Kraft der Erneuerung.

SPD Fraktion Wipperfürth
Anträge zum Haushalt 2020 20.02.2020

Der Rat möge beschließen:

1. **Produktbereich Innere Verwaltung**

   Seite II-35 1.1134.310 Parkettsanierung Altes Seminar
   Ansatz wird zugunsten BauA gesperrt
   Denkbare Auswirkung: Verschiebung nach 2021ff oder ggflls Mittelverwendung zur Lärmminderung in Schulen durch unbürokratische und niedrigschwellige Maßnahmen

2. **Wirtschaftsförderung/ Stadtmarketing**

   Die Verwaltung wird dem Ausschuß für Stadtentwicklung und Umwelt ihr Konzept für ein aktivierendes Stadtmarketing/Citymanagement vorstellen. Hierbei sind die Initiativen und Aktivitäten aus 2019 ebenso darzustellen wie das Engagement in Folge des Ratsauftrag durch Beschluß vom Februar 2019 zur Intensivierung der Stadtmarketingaktivitäten. (siehe Beschluß 2-2019)

   Aspekte ua
   - Fonds Leerstandsmanagement und aktives Bekämpfen Leerstandsmanagement
   - Koordination der Beteiligten (Eigentümer,Betreiber/Händler/ Hauseigentümer)
   - Durchführung Runder Tisch gemäß Ratsauftrag 2-2019
   - Erfahrungsberichte Informationsmanagement externer Informationsakquise

3. Der Rat der Stadt Wipperfürth spricht sich für die aktive Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes für Wipperfürth aus. Auf der Grundlage bestehender Beschlüsse bereitet die Verwaltung bis Juni 2020 einen Beschluß über die konkreten weiteren Schritte für den ASU vor.

   ÖPNV, Individualverkehr, Angebote der Bürgerbusvereine, Fragmente eines Radverkehrsnetzes, Mobilitätsnetzwerk NRW, überregionale Parameter sind einzubeziehen. Die Klimaschutzbeauftragte sollte eine bedeutende Rolle im weiteren Prozeß spielen.

SPD-Stadtratsfraktion
Wipperfürth
c/o Frank Mederlet
Wilhelmshöhe 6
51688 Wipperfürth

Telefon p (0 2267) 7833
Telefon m (0 172) 2053623
Telefax p (0 2267) 829581

e-Mail:
frank.mederlet@t-online.de
Internet:
http://www.wip-spd.de

Kreissparkasse
Köln
BLZ 370 502 99
Konto 321015240

4. Die Verwaltung wird bis zur Sommerpause im Ausschuß für Stadtentwicklung und Umwelt umfassend über die Aktivitäten der WEG zu den Themenfeldern Tourismus und Wirtschaftsförderung 2018/2019 berichten.
   Im Sinne des Grundsatzes von Haushaltsklarheit und -wahrheit ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Themenfelder handelt, die durch den Haushalt der Stadt erheblich mitfinanziert werden.

5. Die Verwaltung wird dem Haupt-und Finanzausschuß vor der Sommerpause umfassend ihre Aktivitäten hinsichtlich der Rekrutierung von Flächen für gewerbliche und wohnbauliche Nutzung bezogen auf die gesamte Stadt informieren. Selbstverständlich sind die Rahmenbedingungen des gültigen FNP wie auch die aktuellen Rahmenbedingungen des in Entstehung befindlichen Regionalplans zu berücksichtigen.
   Hierbei sind auch die in 2-2017 beschlossenen Grundlagenermittlungen mitzuteilen zB (kurz-mittel-langfristiger Potentiale mit Lage und Größe (brutto und netto Baulandfläche) und zunächst falls erforderlich in nicht-öffentlicher Sitzung zu erläutern.

   Ebenso ist auch offen zu legen , was , wann unternommen wurde, um dem Ratsbeschluß zur Erarbeitung und Koordination des „Konzept Sozialer Wohnungsbau“ in und für Wipperfürth auch mit Kooperationspartnern der Branche , gerecht zu werden.

6. Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass sichergestellt ist, dass Anregungen/Ideen aus dem Inkluisionsbeirat zu kommunalen Wipperfürther Themen in die Entscheidungsprozeße von Rat und Verwaltung einfließen. Dies erhebt selbstverständlich wie bei allen Anregungen keinen Anspruch auf die Übernahme der Anregung/Idee.
   Die Verwaltung ist gebeten im Haupt-und Finanzausschuß die klaren Ablaufprozeße (in) der Verwaltung diesbezüglich mit jeweiliger Nennung von Verantwortlichkeiten in den Fachbereichen /Ämtern darzustellen, um den Prozeß der Einbeziehung der Anregungen/Ideen aus dem Inklusionsbeirat nachvollziehbar zu machen und der Spekulation, „es würde das Zufallsprinzip vorherrschen“, entgegen zu wirken. Ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit ist das Thema „ Spielplatz Fritz-Volbach-Straße“ und die Anregung ein „inklusionsfähiges Spielgerät“ zu berücksichtigen unklare Kommuniktionswege und Zuständigkeiten offebarte“.
   Der Inklusionsbeirat ist zu der Sitzung einzuladen.

Frank Mederlet und SPD Fraktion

Ö 1.5.7

Fraktionsvors. Harald Koppelberg 51688 Wipperfürth Egener Str.38 Tel.0172-2386470

UWG
Unabhängige Wählergemeinschaft
Wipperfürth e.V.

An die
Stadt Wipperfürth
Bürgermeister von Rekowski
Marktplatz
51688 Wipperfürth

Wipperfürth, den 19.02.20

Anträge der UWG Fraktion zur Ratssitzung am 03.03.2020 und dem dort zu Verabschiedenden Haushalt 2020

In Anlehnung an das Haushaltsbuch 2020 der Hansestadt Wipperfürth und dem dazugehörigen Veränderungsnachweis beantragt die UWG-Wipperfürth,
der Rat möge beschließen:

1. Zum Produkt 1.08.01 Projekt Nr.5100342+351 Sportplatzbeleuchtung in LED Ohler Wiesen und Hämmern. Hierzu wird eine Ausgabensperre beschlossen, zwecks weiterer Beratung im Bauausschuss. Im Bauausschuss soll ein Business Case vorgestellt werden. Wann ist ein ROI zu erwarten und wie ist die Lebensdauer dieser Leuchten? Welche städt. Sportplatzbeleuchtungen zu den 2 genannten gibt es weiterhin oder darüber hinaus? Welche Anlässe sind Grundlage für das Projekt. All diese Fragen sollten der Politik beantwortet werden, bevor Investitionen gestartet werden, die Zeit und Steuergeld in Anspruch nehmen.

2. Zum Produkt 1.12.01 ProjektNr. 5000107 Buswartehäuschen. Der Rat der Stadt regt an am Westfriedhof ein Wartehäuschen in einfacher Standartausführung zu errichten. Immer mehr ältere Menschen besuchen durch den Bürgerbus diesen Friedhof. Das wechselhafte Wetter und die fehlende Schutzzone (Wartehäuschen) lassen die Nutzer des Bürgerbus und die Besucher des Friedhofes sprichwörtlich im Regen stehen. Sofern am Ende des Jahres 2020 noch Budget vorhanden sein mag, soll dort ein Häuschen errichtet werden. Sollte dies in 2020 nicht möglich werden, ist für das Jahr 2021 verbindlich die Umsetzung zu gestalten.

3. Zum Produkt 1.06.05 ProjektNr. 5000028 Ausbau Kinderspielplatz Der Rat der Stadt Wipperfürth beauftragt die Fachämter, die mit der Planung und Umsetzung zum Ausbau der Spielplätze Fritz-Volbach Str. und andere Spielplätze die ausgebaut werden, das Spielplatzkonzept des Stadtjugendparlaments und die Ausarbeitung des Inklusionsbeirates zum Spielplatzkonzept als Leitfaden zu nutzen, damit die künftigen städt. Spielplätze der EU Gesetze folgt, um die Teilhabe der Menschen mit Beeinträchtigung am alltägl. Leben zu ermöglichen. Diese Anforderung ist unabhängig wieviel Personen mit Beeinträchtigung vor Ort leben. Die Planung, Anschaffung und Veränderungen von diesen Spielplätzen sind im Fachausschuss vor Beauftragung zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsvorsitzender / Harald Koppelberg

Ö 1.5.7

		Ergebnisplan	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
1		Steuern und ähnliche Abgaben	-35.936.862	-36.054.000	**-38.106.800**	-40.133.300	-40.863.800	-42.248.300
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-8.384.642	-10.056.415	**-9.394.658**	-9.174.454	-8.593.143	-8.499.961
3	+	Sonstige Transfererträge	-1.329.588	-440.000	**-430.000**	-410.000	-400.000	-390.000
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.457.285	-7.589.420	**-7.413.974**	-7.397.015	-7.565.077	-7.548.042
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-671.167	-590.092	**-590.799**	-593.199	-596.699	-591.699
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.714.151	-3.182.982	**-2.961.400**	-2.946.512	-2.994.359	-3.004.065
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-1.908.494	-1.412.469	**-1.439.778**	-1.439.528	-1.439.895	-1.439.848
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	-99.021	-159.988	**-229.988**	-229.988	-229.988	-229.988
9	+/-	Bestandsveränderungen						
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-58.501.210**	**-59.485.366**	**-60.567.397**	**-62.323.996**	**-62.682.961**	**-63.951.903**
11	-	Personalaufwendungen	11.719.100	13.180.044	**13.415.627**	13.879.045	14.147.814	14.429.509
12	-	Versorgungsaufwendungen	1.190.370	899.792	**1.115.856**	1.136.565	1.157.291	1.165.782
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.010.299	11.048.161	**10.247.460**	10.732.959	10.568.594	10.424.276
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	5.910.313	5.892.057	**6.122.922**	6.323.155	6.461.170	6.547.156
15	-	Transferaufwendungen	28.192.187	26.896.700	**27.184.807**	27.544.588	27.077.012	27.498.554
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.520.117	3.415.928	**2.865.226**	2.941.993	2.815.369	2.782.307
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**60.542.385**	**61.332.681**	**60.951.898**	**62.558.305**	**62.227.250**	**62.847.584**
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (= Zeilen 10 und 17)	**2.041.175**	**1.847.315**	**384.501**	**234.309**	**-455.711**	**-1.104.319**
19	+	Finanzerträge	-1.566.223	-1.420.210	**-1.576.987**	-1.382.128	-1.373.589	-1.372.010
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.218.309	1.424.500	**1.022.000**	974.000	969.900	976.900
21	**=**	**Finanzergebnis** (= Zeilen 19 und 20)	**-347.915**	**4.290**	**-554.987**	**-408.128**	**-403.689**	**-395.110**
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 18 und 21)	**1.693.261**	**1.851.605**	**-170.486**	**-173.819**	**-859.400**	**-1.499.429**
26		**Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)**	**1.693.261**	**1.851.605**	**-170.486**	**-173.819**	**-859.400**	**-1.499.429**

Ö 1.5.7

		Finanzplan	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
1		Steuern und ähnliche Abgaben	-35.808.322	-36.344.000	**-38.106.800**	-40.133.300	-40.863.800	-42.248.300
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-5.881.328	-8.083.110	**-7.275.438**	-7.059.335	-6.492.350	-6.424.152
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	-1.419.051	-440.000	**-430.000**	-410.000	-400.000	-390.000
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.816.415	-6.544.953	**-6.303.835**	-6.766.560	-6.940.850	-6.932.726
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-115.867	-123.300	**-122.300**	-122.300	-125.800	-122.800
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-3.556.705	-3.649.774	**-3.429.899**	-3.417.411	-3.465.258	-3.472.964
7	+	Sonstige Einzahlungen	-1.024.153	-1.344.220	**-1.370.820**	-1.370.820	-1.371.220	-1.371.220
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-1.508.020	-1.420.210	**-1.576.987**	-1.382.128	-1.373.589	-1.372.010
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-56.129.862**	**-57.949.567**	**-58.616.079**	**-60.661.854**	**-61.032.867**	**-62.334.172**
10	-	Personalauszahlungen	11.237.028	12.335.880	**12.823.871**	13.247.966	13.612.944	13.923.475
11	-	Versorgungsauszahlungen	956.126	899.792	**1.115.856**	1.136.565	1.157.291	1.165.782
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.920.756	11.285.434	**10.247.460**	10.732.959	10.568.594	10.424.276
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.295.784	1.424.500	**1.022.000**	974.000	969.900	976.900
14	-	Transferauszahlungen	27.254.766	26.814.723	**27.107.890**	27.467.671	27.000.095	27.421.637
15	-	sonstige Auszahlungen	2.983.112	3.125.385	**2.750.311**	2.815.403	2.713.379	2.684.117
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**53.647.572**	**55.885.714**	**55.067.388**	**56.374.564**	**56.022.203**	**56.596.187**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9 ./. 16)**	**-2.482.289**	**-2.063.853**	**-3.548.691**	**-4.287.290**	**-5.010.664**	**-5.737.985**
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-3.408.276	-4.995.323	**-6.303.988**	-3.579.979	-5.105.841	-2.380.566
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-81.298	-872.000	**-67.000**	-142.000	-837.000	-37.000
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-761.722	-289.000	**-478.000**	-939.800	-3.048.000	-634.000
22	+	sonstige Investitionseinzahlungen	-2.967					

Finanzplan			Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
23	**=**	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-4.254.264**	**-6.156.323**	**-6.848.988**	**-4.661.779**	**-8.990.841**	**-3.051.566**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	29.966	1.665.000	**1.935.000**	1.135.000	485.000	185.000
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.701.658	8.865.924	**18.180.596**	12.354.800	14.279.000	1.943.200
26	-	Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.057.998	1.464.640	**1.767.935**	1.652.585	1.157.585	769.750
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	28.760	29.500	**30.600**	30.600	30.600	30.600
28	-	Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen			**394.100**			
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	141.964	224.070	**91.725**	74.900	50.300	46.500
30	**=**	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten**	**7.960.346**	**12.249.134**	**22.399.956**	**15.247.885**	**16.002.485**	**2.975.050**
31	**=**	**Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)**	**3.706.082**	**6.092.811**	**15.550.968**	**10.586.106**	**7.011.644**	**-76.516**
32	**=**	**Finanzmittelüberschuß / -fehlbetrag (17 und 31)**	**1.223.792**	**4.028.958**	**12.002.277**	**6.298.816**	**2.000.980**	**-5.814.501**
33	-	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	-939.970	-6.092.811	**-12.500.805**	-10.586.106	-7.011.644	
34		Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	-37.000.000					
35	-	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	2.808.385	2.160.455	**2.436.900**	2.911.655	3.088.830	3.227.292
36		Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	**34.500.000**					

Finanzplan			Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
37	**=**	**Saldo aus Finanzierungs-tätigkeit**	-631.585	-3.932.356	**-10.063.905**	-7.674.451	-3.922.814	3.227.292
38	=	Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	592.207	96.601	**1.938.372**	-1.375.635	-1.921.834	-2.587.209

Ö 1.5.7

Haushaltssatzung der Hansestadt Wipperfürth für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth mit Beschluss vom 03.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit:

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	62.144.384 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.973.898 €

im Finanzplan mit:

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	58.616.079 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	55.067.388 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.848.988 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.399.956 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.500.805 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.436.900 €

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitonen erforderlich ist, wird auf 12.500.805 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.356.000 €

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.000.000 €

festgesetzt.

§ 6 (nur nachrichtlich / separate Hebesatzsatzung)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400	v.H.
	für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	630	v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	470	v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionensmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs.4 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW wird auf 1.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt..

§ 9

Im Sinne von § 4 Abs. 5 der Kommunalhaushaltsverordnung gelten folgende Bewirtschaftungsregelungen:

a) Als Budgets im Sinne von § 21 Kommunalhaushaltsverordnung gelten die nachfolgend aufgelisteten Produktbereiche bzw. Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne. Siehe hierzu auch die entsprechende Produktübersicht.

1.01.01		Innere Verwaltung		1.05	Soziale Leistungen
1.01.02		Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen		1.06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
1.01.03		Regionales Gebäudemanagement		1.06.05	Spielplätze
1.02		Sicherheit und Ordnung		1.07	Gesundheitsdienste
1.03.01		Allgemeine Schulverwaltung		1.08.01	Sportförderung und Sportstätten
1.03.02		GS St. Antonius		1.08.02	WLS-Bad
1.03.03		GS St. Nikolaus		1.09	Räumliche Planung u. Entwicklung
1.03.04		GS Albert-Schweitzer		1.10	Bauen und Wohnen
1.03.05		GS Agathaberg		1.11.01	Abfallbeseitigung
1.03.06		GS Kreuzberg		1.11.02	Stadtentwässerung
1.03.09		GS Wipperfeld		1.12	Verkehrsflächen u. -anlagen, ÖPNV
1.03.10		Konrad-Adenauer-Hauptschule		1.12.04	Straßenreinigung
1.03.11		Hermann-Voss-Realschule		1.13	Natur- und Landschaftspflege
1.03.12		Engelbert-von-Berg-Gymnasium		1.13.02	Friedhöfe
1.04.01		Kultur		1.14	Umweltschutz
1.04.02		Musikschule		1.15	Wirtschaft und Tourismus
1.04.03		Stadtbücherei		1.15.03	Märkte
1.04.04		Archiv Wipperfürth-Hückeswagen		1.16	Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Planung und Bewirtschaftung innerhalb dieser Budgets richtet sich nach den Produkten und Leistungen, die innerhalb der Budgets erbracht werden. Die jeweiligen Budgetverantwortlichen werden in den betreffenden Produktbereichen bzw. Teilergebnis- und Teilfinanzplänen genannt.

b) - Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung des Schadensereignisses.

- Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, zweckbezogene Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen in der jeweiligen Produktgruppe bzw. für das jeweilige Investitionsprojekt.

- Mehrerträge / -einzahlungen aus Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage.

c) Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Buchstabe a) sind die Personalaufwendungen (-auszahlungen), die Aufwendungen (Auszahlungen) für Zinsen, die Aufwendungen für Abschreibungen, die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.

d) Im Rahmen des Finanzcontrolling haben die Budgetverantwortlichen regelmäßig unterjährig dem *Fachbereich III Finanzservice* über die Entwicklung ihrer Budgets zu berichten.

e) Der *Fachbereich III Finanzservice* ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Entwicklung eines Budgets absehbar bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres zu einer über- oder außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitung im Sinne des § 83 der Gemeindeordnung führt.

f) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen -bezogen auf die Salden im jeweiligen Teilergebnis- oder Teilfinanzplan- in Höhe von mehr als 50.000 EUR (Haushaltsüberschreitungen) gelten als „erheblich“ im Sinne von § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen obliegt diese Entscheidung gemäß § 83 Abs. 1 Gemeindeordnung dem Stadtkämmerer. Das Zustimmungserfordernis ist in dem Augenblick gegeben, wenn erkennbar ist, dass eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres eintreten wird. Haushaltsüberschreitungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtkämmerers sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Die Bewirtschaftung der Teilbudgets liegt in der Zuständigkeit der Produktbereichsverantwortlichen. Eine Übertragung der Budgetverantwortung auf Produktgruppenebene bzw. auf Produktebene ist innerhalb des Produktbereichs in Abstimmung mit dem *Fachbereich III Finanzservice* zulässig.

Wipperfürth, den

Aufgestellt:

(Herbert Willms)
- Stadtkämmerer -

Bestätigt:

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -

Ö 1.6.1

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

F/2020/241

I - Ordnung

Anfrage der CDU-Ratsfraktion bezüglich Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Kenntnisnahme

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage der CDU-Ratsfraktion zum Thema Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen, kann seitens der Verwaltung noch nicht abschließend beantwortet werden.
Die Verwaltung wird die Anfrage in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 18.03.2020 beantworten.

Anlagen:
Anlage 1

Ö 1.6.1

CDU RATSFRAKTION WIPPERFÜRTH

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth | Dellweg 3a | 51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
Bürgermeister Michael von Rekowski
Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
19. Feb. 2020
DEZ. ..... Aktz.: 101

18. Februar 2020

Anfrage

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion bittet Sie um die Beantwortung folgender Anfrage:

In wieweit wurde die Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung,

Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen,

der im Jahr 2017durch den Bundesrat zugestimmt wurde, im Gebiet der Hansestadt umgesetzt bzw. geprüft? (Drucksache 85/17)

In Deutschland soll zukünftig grundsätzlich Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern Seniorenheimen gelten, soweit diese über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder in ihrem Nahbereich die klassischen Begleiterscheinungen wie Bring- und Abholverkehr, verstärkte Parkplatzsuche häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger etc. entstehen.
Die Straßenverkehrsbehörden können im Einzelfall auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichten, wenn zum Beispiel negative Auswirkungen auf den ÖPNV zu befürchten sind oder eine Verkehrsverlagerung auf Wohnnebenstraßen droht.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Ebert Hermann-Josef Bongen

und CDU-Fraktion

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth

Friedhelm Scherkenbach
Fraktionsvorsitzender
Dellweg 3a
51688 Wipperfürth

Telefon: 0172/ 261 33 17
E-Mail: friedhelm.scherkenbach@web.de

Ö 1.7.1

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

A/2020/213

II - Stadt- und Raumplanung

Keine Änderung der Düngevorschriften zu Lasten des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Stellungnahme der Verwaltung:
Ratsherr Hermann-Josef Bongen brachte den in der Anlage beigefügten Antrag der Ratsfraktion CDU vom 05.02.2020 unter dem Tagesordnungspunkt 1.10.1 in die Tagesordnung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 05.02.2020 ein. In der genannten Sitzung wurde bewusst keine Empfehlung an den Rat beschlossen, sondern lediglich alle Fraktionen über den Antrag informiert. Es wurde sich darauf verständigt, in der Ratssitzung am 05.03.2020 zu einer Beschlussfassung über den Antrag zu kommen. Ratsherr Hermann-Josef Bongen wies darauf hin, dass nicht mehr die Zeit wäre, um den Antrag wieder in den zuständigen Fachausschuss zu verweisen. Bereits im April sollen die neuen Düngevorschriften verabschiedet werden, so dass der städtische Sitzungskalender keine Beratung im Fachausschuss mehr ermöglicht. Die Fraktionen wurden aufgefordert, sich bis zur Ratssitzung zu informieren und sich vorzubereiten.

Beschlussentwurf:
Der Bürgermeister wird beauftragt, den als Anlage beigefügten Text an die zuständigen Stellen auf Kreis- Landes- und Bundesebene weiterzuleiten, um die Landwirtinnen und Landwirte der Hansestadt nicht unverhältnismäßig zu belasten und die erfolgreiche Umsetzung des Vertragsnaturschutzes im Gebiet der Hansestadt und auch im Oberbergischen Kreis weiterhin zu ermöglichen.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wipperfürth, Ratsherr Hermann-Josef Bongen vom 05.02.2020

Ö 1.7.1

CDU RATSFRAKTION WIPPERFÜRTH

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth | Dellweg 3a | 51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
Bürgermeister Michael von Rekowski
Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

Wipperfürth, 5. Februar 2020

Antrag der CDU Fraktion zur Ratssitzung am 03. März 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU Fraktion im Rat der Stadt Wipperfürth bittet Sie folgenden Antrag zur o.a. Ratssitzung in die Tagesordnung aufzunehmen:

Der Rat beschließt:
Der Bürgermeister wird beauftragt den als Anlage beigefügten Text an die zuständigen Stellen auf Kreis- Landes- und Bundesebene weiterzuleiten um die Landwirtinnen und Landwirte der Hansestadt nicht unverhältnismäßig zu belasten und die erfolgreiche Umsetzung des Vertragsnaturschutzes im Gebiet der Hansestadt und auch im Oberbergischen Kreis weiterhin zu ermöglichen.

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

Für die CDU- Fraktion im Rat der Stadt Wipperfürth:

Hermann-Josef Bongen
Niederwipper 22
51688 Wipperfürth

CDU-Ratsfraktion Wipperfürth

Friedhelm Scherkenbach
Fraktionsvorsitzender
Dellweg 3a
51688 Wipperfürth

Telefon: 0172/ 261 33 17
E-Mail: friedhelm.scherkenbach@web.de

Anlage zum CDU-Antrag vom 05.02.2020

„Keine Änderung der Düngevorschriften
zu Lasten des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms"

Mit Urteil vom 21.06.2018 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen die Verpflichtungen zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie verstoßen hat. Die Düngeverordnung, deren aktuelle Fassung 2017 in Kraft getreten ist, ist Hauptbestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der Nitratrichtlinie und nach Ansicht der EU-Kommission unzureichend. Mit dem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgelegten Verordnungsentwurf sollen die Bedenken der Kommission ausgeräumt werden.

Der Verordnungsentwurf sieht zum Teil neue und erhöhte Anforderungen bei der Anwendung von Düngemitteln vor. Dabei sind in den mit Nitrat belasteten Gebieten,
zu denen die Hansestadt Wipperfürth und der Oberbergische Kreis nicht zählen,
zusätzliche Düngeeinschränkungen beabsichtigt.

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth sieht die Gefahr, dass Landwirtinnen und Landwirte in Wipperfürth und im gesamten Oberbergischen Kreis, die bisher am Erfolgsprojekt „Oberbergisches Kulturlandschaftsprogramm - OKuLa" (Vertragsnaturschutz) teilnehmen, aufgrund der neuen Düngeregelungen die bestehenden Verträge kündigen. Auch die Bereitschaft von Landwirtinnen und Landwirte, neue Verträge abzuschließen, könnte sinken. Dies wäre ein großer Verlust in dem Bemühen, die Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund stellt der Rat der Hansestadt Wipperfürth fest:

- Grundsätzlich werden die Bemühungen um die Senkung bzw. Vermeidung der Nitratbelastung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer begrüßt.

- Der Rat weist aber gleichzeitig darauf hin, dass die Nitratbelastung der Gewässer und des Grundwassers im Gebiet der Stadt Wipperfürth, ebenso wie im gesamten Kreisgebiet, weit unter den gesetzlich festgelegten Grenzwerten liegt und somit die Hansestadt Wipperfürth, genau wie der Oberbergische Kreis, nicht zu den belasteten Gebieten zählen.

- Der Rat der Hansestadt Wipperfürth fordert die Bundesregierung auf, den Verordnungsentwurf dahingehend zu überarbeiten, dass für die unbelasteten Gebiete keine Regelungen in Kraft gesetzt werden, die das Instrument des Vertragsnaturschutzes in Wipperfürth und im Oberbergischen Kreis gefährden können.

- Der Rat der Hansestadt Wipperfürth fordert außerdem die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf, von den in der Düngeverordnung vorgesehenen Öffnungsklauseln dahingehend Gebrauch zu machen, die Einschränkungen für unbelastete Gebiete möglichst gering zu halten, um die Bereitschaft der hiesigen Landwirtinnen und Landwirte an einer Teilnahme am Vertragsnaturschutz (Oberbergisches Kulturlandschaftsprogramm) weiterhin zu erhalten.

Vorsitzender:
Friedhelm Scherkenbach
Dellweg 3
51688 Wipperfürth

Tel.: 02267/3620
E-Mail: friedhelm.scherkenbach@web.de

Bankverbindung:
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG
Konto-Nr.: 5108891019 (BLZ: 370 698 40)

Ö 1.7.2

Hansestadt Wipperfürth **A/2020/212**
Der Bürgermeister

BM - Bürgermeister
III - Finanzservice

Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2020 - Resolution "Finanzierung der Integration und Aufwendungen für Flüchtlinge"

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Entscheidung

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Beschlussentwurf wird seitens der Stadtverwaltung vollumfänglich unterstützt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Hansestadt Wipperfürth stellt fest, dass auch dem Haushalt 2020 der Stadt Wipperfürth erhebliche Mittel für Integration und Aufwendungen für Flüchtlinge fehlen und mitunter der kommunalen Familie vorenthalten werden – siehe Vorbericht zum Haushalt Seite I-16 und Informationen Kämmerer bei der Einbringung zu diesem Thema –mindestens 438.000.- Euro (Integrationsmittel) plus mangelnde Kostendeckung der Aufwendungen (mind 220.000.-) plus fehlende Kostenübernahme für Duldungen fehlen zur Bewirtschaftung des Haushalts und der Wahrnehmung der pflichtigen Aufgaben.

Der Rat der Stadt Wipperfürth fordert deshalb die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf

1. ihr Versprechen einzuhalten und die vom Bund an die Länder für die Integration von geflüchteten Menschen vorgesehenen Mittel (Integrationspauschale bzw. nunmehr „Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke“) in voller Höhe für die Jahre 2020 und 2021 an die Kommunen weiterzuleiten

2. die Pauschalen nach dem FlüAG auf den im „Lenk-Gutachten“ ermittelten Ist-Kosten-Stand anzuheben ,

3. die Dauer des Erstattungszeitraums für Geduldete von derzeit 3 Monaten nach ablehnendem Asylbescheid auszuweiten, solange diese Personen Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

Anlagen: Antrag der SPD-Fraktion

Ö 1.7.2

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Stadtratsfraktion Wipperfürth

SPD-Stadtratsfraktion Wipperfürth – c/o Frank Mederlet – Wilhelmshöhe 6 – 51688 Wipperfürth

STADTRATS-SPD

Kraft der Erneuerung.

Antrag der SPD-Fraktion zur Ratssitzung am 3. März 2020

Der Rat möge folgende Resolution beschließen zur Weiterleitung an den Landtag NRW, die für den oberbergischen zuständigen Landtagsabgeordneten

Wir stellen fest, dass auch dem Haushalt 2020 der Stadt Wipperfürth erhebliche Mittel für Integration und Aufwendungen für Flüchtlinge fehlen und mitunter der kommunalen Familie vorenthalten werden siehe Vorbericht zum Haushalt Seite I-16 und Informationen Kämmerer bei der Einbringung zu diesem Thema mindestens 438.000.- Euro (Integrationsmittel) plus mangelnde Kostendeckung der Aufwendungen (mind 220.000.-) plus fehlende Kostenübernahme für Duldungen fehlen zur Bewirtschaftung des Haushalts und der Wahrnehmung der pflichtigen Aufgaben.

Der Rat der Stadt Wipperfürth fordert deshalb die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf

1. ihr Versprechen einzuhalten und die vom Bund an die Länder für die Integration von geflüchteten Menschen vorgesehenen Mittel (Integrationspauschale bzw. nunmehr „Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke“) in voller Höhe für die Jahre 2020 und 2021 an die Kommunen weiterzuleiten

2. die Pauschalen nach dem FlüAG auf den im „Lenk-Gutachten“ ermittelten Ist-Kosten-Stand anzuheben

3. die Dauer des Erstattungszeitraums für Geduldete von derzeit 3 Monaten nach ablehnendem Asylbescheid auszuweiten, solange diese Personen Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

SPD-Stadtratsfraktion
Wipperfürth
c/o Frank Mederlet
Wilhelmshöhe 6
51688 Wipperfürth

Telefon p (0 2267) 7833
Telefon m (0 172) 2053623
Telefax p (0 2267) 829581

e-Mail:
frank.mederlet@t-online.de
Internet:
http://www.wip-spd.de

Kreissparkasse
Köln
BLZ 370 502 99
Konto 321015240

Begründung:

Der Druck auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Integration von geflüchteten Menschen ist auch nach 2015 weiterhin hoch und als angespannt zu betrachten. Dies betrifft sowohl den Bereich der unzureichenden finanziellen Erstattungsregeln des Landes NRW, als auch Fragen zur Flüchtlingszuweisung.

Im Dezember 2015 hatten die damals regierungstragenden Fraktionen mit den kommunalen Spitzenverbänden die weitere Vorgehensweise zur Schaffung einer auskömmlichen Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung vereinbart. Bestandteil dieser Vereinbarung war die Erhebung der tatsächlich in den Kommunen anfallenden Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten. Die Ergebnisse der Erhebung sollten Grundlage der monats- und personenscharfen Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) ab dem Jahr 2018 werden. Im September 2018 hatte Professor Dr. Lenk gegenüber dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration sowie den kommunalen Spitzenverbänden die Ergebnisse seines „Gutachtens zur Evaluierung der Kostenpauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz auf der Grundlage eines Pauschalerstattungssytems“ vorgestellt. Ebenfalls wurde der von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW erstellte „Gesamtbericht zur Istkostenerhebung FlüAG im Jahr 2017“ vorgestellt.

Er gelang zu einem durchschnittlichen bereinigten Nettoaufwand von ca. 12.900 Euro je Leistungsempfänger und Jahr. Bei kreisangehörigen Gemeinden liege der Aufwand bei rund 11.000 Euro je Leistungsempfänger und Jahr. Und bei kreisfreien Städten bei 15.900 Euro je Leistungsempfänger und Jahr. Derzeit erhalten die Kommunen nach dem FlüAG 10.400 Euro je Leistungsempfänger und Jahr. Somit ergibt sich eine Unterdeckung von 2.500 Euro je Leistungsempfänger und Jahr.

Die Ergebnisse der Erhebung durch Prof. Dr. Lenk belegen den dringenden Handlungsbedarf. Gleichwohl ist von Seiten des Landes seitdem kein Gesetzgebungsverfahren in die Wege geleitet worden. Die Kommunen und die kommunalen Spitzenverbände haben in der Vergangenheit stets mehr als deutlich gemacht, dass die Refinanzierung der Geduldeten den Kommunen massive Probleme bereitet und dies nicht mehr klaglos hingenommen werden kann. Das liegt schlichtweg an steigenden Fallzahlen. Es ist für Kommunen nicht länger hinnehmbar, dass diese drei Monate nach dem rechtskräftigen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit der Finanzierung alleine gelassen werden, obwohl Abschiebehindernisse von den Kommunen nicht beeinflusst werden können. Dementsprechend muss die derzeitige Befristung der Zahlungen entfallen und die Finanzierung erfolgen, solange geduldete Personen noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Auch die Öffnung der Verwendungsmöglichkeiten der in 2019 weitergeleiteten Integrationspauschale des Bundes auch für Aufwendungen für die Versorgung von Geduldeten ändert an dieser Forderung nichts, da die Mittel der Integrationspauschale für die enorme Herausforderung der Daueraufgabe der Integration dringend benötigt werden. Die Versorgung und Unterbringung von

Geduldeten muss über das FlüAG separat auskömmlich finanziert werden, um die Integrationspauschale nicht zu gefährden.

Frank Mederlet und SPD-Fraktion

Ö 1.8.1

Hansestadt Wipperfürth **M/2020/571**
Der Bürgermeister

BM - Ratsbüro

Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Jahre 2019

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Kenntnisnahme

Mit beigefügtem Schreiben vom 23.01.2020 samt Aufstellung informiert Bürgermeister Michael von Rekowski den Rat der Hansestadt Wipperfürth über die im Kalenderjahr 2019 ausgeübten Nebentätigkeiten (§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW, § 53 Landesbeamtengesetz NRW).

Anlagen
Anschreiben mit Übersicht

Ö 1.8.1

Michael von Rekowski
Bürgermeister

Wipperfürth, den 23.01.2020
Langenbick 43

An den
Rat der Hansestadt Wipperfürth

Nebentätigkeiten des Bürgermeisters

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit überreiche ich Ihnen als Anlage eine tabellarische Übersicht über die im Kalenderjahr 2019 ausgeübten Arten der Nebentätigkeiten, die ich gemäß § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes entsprechend der im Oberbergischen Kreis bestehenden Veröffentlichungsregelung gemeinsam mit den Daten der Rats- und Ausschussmitglieder (sechswöchige Auslegung im Rathaus nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung der Auslage zu jedermanns Einsichtnahme) dokumentieren werde.

Den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts folgend habe ich der Personalabteilung – hier einsehbar – gemäß § 15 Nebentätigkeitsverordnung NRW die Aufstellung über alle ausgeübten Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 2019 mit den erhaltenen Vergütungen vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael von Rekowski
-Bürgermeister-

Anlage

Name, Vorname Wohnort Funktion	Angaben zum ausgeübten Berung und zu Beraterverträgen	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten, Organen und anderen Kontrollgremien öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Einrichtungen und Unternehmen Vergütung / zeitlicher Rahmen	Funktion in Vereinen oder vergleichbaren Gremien Vergütung / zeitlicher Rahmen
von Rekowski, Michael Wipperfürth Bürgermeister	Bürgermeister der Hansestadt Wipperfürth	Aufsichtsrat der Bergischen Energie- und Wasser GmbH, Wipperfürth (BEW) entgeltlich / regelmäßig Regionalrat Oberberg der Kreissparkasse Köln Aufwandsentschädigung / 1 Tag pro Jahr Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW unentgeltlich / 1 Tag pro Jahr Mitgeschäftsführer der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Verbandsbeirat des Wupperverbandes (stellvertretendes Mitglied) unentgeltlich / 1 Tag pro Jahr Mitglied der Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG) Hauptversammlung des Gemeindeversicherungsverbandes (GVV) Köln unentgeltlich / 1 Tag pro Jahr Verwaltungsbeirat der Rheinischen Energie AG (Rhenag) Köln entgeltlich / regelmäßig	Vorsitzender des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Wipperfürth ehrenamtlich

Alle entgeltlichen Nebentätigkeiten werden vom Bürgermeister im Rahmen des zu versteuernden Einkommens versteuert bzw. nach den gesetzlichen Vorgaben abgeführt.

Den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts folgend wird der Personalabteilung der Hansestadt Wipperfürth gem. § 15 der Nebentätigkeitsverordnung NW die Aufstellung über alle im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten mit den enthaltenen Vergütungen vorgelegt.

Die anzuwendenden Regeln werden beachtet.

Ö 1.8.2

Hansestadt Wipperfürth **M/2020/592**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

Controlling-Bericht zum 31.12.2019

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Kenntnisnahme

Der Controlling-Bericht zum 31.12.2019 wird aufgrund der Sitzungstermine direkt dem Rat mitgeteilt, da die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses erst am 12.05.2020 stattfindet. Hier wird dann im normalen Rhythmus der Bericht für das 1. Quartal 2020 vorgestellt.

Im Gesamtergebnis wird zum jetzigen Zeitpunkt mit einer Verschlechterung von rund 177 T € gegenüber der originären Planung 2019 gerechnet. Demnach wird das Haushaltjahr 2019 voraussichtlich mit einem Defizit von 2 Mio. € abschließen.

Das geplante Jahressoll der Gewerbesteuer von 16 Mio. € wird durch die derzeitige Veranlagung in Höhe von 24,7 Mio. € um 8,7 Mio. € überschritten. Dieses Gewerbesteueraufkommen resultiert überwiegend aus einem Einmaleffekt einer Nachveranlagung für zurückliegende Jahre in Höhe von 7,639 Mio. €. Hinzu kommen Nachforderungszinsen in Höhe von 1,94 Mio. € (unter Pos. 7 sonstige ordentliche Erträge). Zum jetzigen Zeitpunkt ist es jedoch ungewiss, ob diese Forderungen bestehen bleiben werden, weil der Steuerpflichtige Einspruch beim Finanzamt erhoben hat. Aus diesem Grund wird unter der Position 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen eine 80 %ige Rückstellung (=7,689 Mio. €) eingeplant, die in die Bilanz 2019 einfließen wird. Gleichzeitig ist eine Rückstellung für Erstattungszinsen einer möglichen Rückzahlung der Gewerbesteuer einkalkuliert (= 1,099 Mio. €).

Es können sich Änderungen aufgrund verschiedener Einflussfaktoren ergeben, so dass es sich bei der hier angenommenen Abbildung des Sachverhaltes, um eine vorsichtig eingeschätzte Momentaufnahme handelt.

Insgesamt steigen die ordentlichen Erträge gegenüber der Planung 2019 von rund 59,5 Mio. € auf 69,9 Mio. €.

Die ordentlichen Aufwendungen werden voraussichtlich 10,8 Mio. € über dem geplanten Ansatz von 61,3 Mio. € liegen. Neben der Rückstellung für die Gewerbesteuer und den Erstattungszinsen (8,789 Mio. €), steigt im Bereich der Transferaufwendungen die Gewerbesteuerumlage und der Fonds Deutsche Einheit um 1,15 Mio. € gegenüber der originären Planung. Des Weiteren ist eine Rückstellung für die zu erwartende höhere Kreisumlage in den Folgejahren in Höhe von 2,3 Mio. € berücksichtigt, die ebenfalls in die Bilanz 2019 einfließen wird.

Die Personalaufwendungen werden aufgrund verzögerter Stellennachbesetzungen um 611 T € sinken, wohingegen die Versorgungsaufwendungen durch eine höhere Umlage an die Rheinische Versorgungskasse 137 T € über dem geplanten Ansatz liegen werden. Im Bereich der Asylleistungen wird der Ansatz um 243 T € unterschritten.

Hinweis:

- **Ergebnis 2018**: Der Jahresabschluss 2018 ist fertiggestellt und der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner liegt vor. Das Haushaltsjahr 2018 schließt mit einem Defizit von knapp 1,7 Mio. € ab. Damit sinkt das Eigenkapital der Hansestadt Wipperfürth von 16,99 Mio. € auf 14,96 Mio. €.

- **Ergebnis 2019:** Durch die laufenden Jahresabschlussarbeiten insbesondere der noch ausstehenden Nachkalkulationen im Bereich des gemeinsamen Bauhofes und der Gebührenhaushalte, sowie der Arbeiten der Anlagenbuchhaltung insbesondere der Einarbeitung der Inventur 2018 (v.a. Straßenzustandserfassung), kann sich das voraussichtliche Jahresergebnis verändern.

Anlagen:

Controlling-Bericht zum 31.12.2019

Ö 1.8.2

Controlling - Ergebnisbericht zum 31.12.2019

Information HFA

Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth	2018		2019	Quartale 2019(Q)				Ergebnis 2019	Abweichungen Prognose ./. Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	Ergebnis 2018	IST Q4 2018	Plan 2019	IST Q1 2019	IST Q2 2019	IST Q3 2019	IST Q4 2019	Summe Q1 - Q4	in €	in %	Nomi-nal	%ual
1 Steuern und ähnliche Abgaben	-35.936.862 €	-9.635.874 €	-36.054.000 €	-9.319.322 €	-10.743.344 €	-16.958.322 €	-7.419.322 €	-44.440.310 €	-8.386.310 €	-23%	✓	✓
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-8.384.642 €	-2.671.105 €	-10.056.415 €	-2.480.347 €	-1.000.000 €	-1.717.252 €	-4.597.039 €	-9.794.638 €	261.777 €	3%	✗	✓
3 SonstigeTransfererträge	-1.329.588 €	-81.109 €	-440.000 €	-235.325 €	-106.263 €	-80.025 €	-63.025 €	-484.638 €	-44.638 €	-10%	✓	✓
4 Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-7.457.285 €	-2.682.755 €	-7.589.420 €	-1.641.627 €	-1.632.349 €	-1.630.806 €	-2.758.273 €	-7.663.055 €	-73.635 €	-1%	✓	✓
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-671.167 €	-286.000 €	-590.092 €	-205.433 €	-185.488 €	-219.000 €	-270.000 €	-879.921 €	-289.829 €	-49%	✓	✓
6 Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-2.714.151 €	-1.259.001 €	-3.182.982 €	-409.420 €	-391.000 €	-1.150.000 €	-1.196.000 €	-3.146.420 €	36.562 €	1%	✓	✓
7 Sonstige ordentliche Erträge	-1.908.493 €	-852.528 €	-1.412.469 €	-354.584 €	-301.900 €	-2.294.142 €	-391.889 €	-3.342.515 €	-1.930.046 €	-137%	✓	✓
8 Aktivierte Eigenleistungen	-99.021 €	-99.021 €	-159.988 €	0 €	0 €	0 €	-159.988 €	-159.988 €	0 €	0%	✓	✓
10 Ordentliche Erträge	**-58.501.209 €**	**-17.567.393 €**	**-59.485.366 €**	**-14.646.058 €**	**-14.360.344 €**	**-24.049.547 €**	**-16.855.536 €**	**-69.911.485 €**	**-10.426.119 €**	**-18%**	✓	✓
11 Personalaufwendungen	11.719.100 €	4.425.157 €	13.180.044 €	2.672.453 €	2.697.321 €	2.750.055 €	4.448.402 €	12.568.231 €	-611.813 €	-5%	✓	✓
12 Versorgungsaufwendungen	1.190.370 €	185.970 €	899.792 €	223.512 €	256.032 €	260.785 €	297.365 €	1.037.694 €	137.902 €	15%	✗	✗
13 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	10.010.299 €	3.158.690 €	11.048.161 €	1.876.856 €	3.099.675 €	2.507.784 €	3.208.437 €	10.692.752 €	-355.409 €	-3%	✓	✓
14 Bilanzielle Abschreibungen	5.910.313 €	1.493.557 €	5.892.057 €	1.473.014 €	1.473.014 €	1.473.014 €	1.473.014 €	5.892.056 €	-1 €	0%	✓	✓
15 Transferaufwendungen	28.192.186 €	7.975.154 €	26.896.700 €	7.244.801 €	6.976.111 €	6.438.367 €	9.100.487 €	29.759.766 €	2.863.066 €	11%	✗	✗
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.520.117 €	804.708 €	3.415.928 €	1.077.426 €	610.961 €	832.977 €	9.735.786 €	12.257.150 €	8.841.222 €	259%	✗	✗
17 Ordentliche Aufwendungen	**60.542.385 €**	**18.043.236 €**	**61.332.682 €**	**14.568.062 €**	**15.113.114 €**	**14.262.982 €**	**28.263.491 €**	**72.207.649 €**	**10.874.967 €**	**18%**	✗	✗
18 Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	**2.041.176 €**	**475.843 €**	**1.847.316 €**	**-77.996 €**	**752.770 €**	**-9.786.565 €**	**11.407.955 €**	**2.296.164 €**	**448.848 €**	**24%**	✗	✗
19 Finanzerträge	-1.566.223 €	-19.924 €	-1.420.210 €	-36.236 €	-1.353.767 €	-5.000 €	-35.949 €	-1.430.952 €	-10.742 €	-1%	✓	✓
20 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.218.308 €	301.596 €	1.424.500 €	101.349 €	484.925 €	625.575 €	-48.249 €	1.163.600 €	-260.900 €	-18%	✓	✓
21 Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	**-347.915 €**	**281.672 €**	**4.290 €**	**65.113 €**	**-868.842 €**	**620.575 €**	**-84.198 €**	**-267.352 €**	**-271.642 €**	**-6332%**	✓	✓
22 Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	1.693.261 €	757.515 €	1.851.606 €	-12.883 €	-116.072 €	-9.165.990 €	11.323.757 €	2.028.812 €	177.206 €	10%	✗	✗
26 Jahresergebnis	**1.693.261 €**	**757.515 €**	**1.851.606 €**	**-12.883 €**	**-116.072 €**	**-9.165.990 €**	**11.323.757 €**	**2.028.812 €**	**177.206 €**	**10%**	✗	✗

Plan-Abweichung **prozentual: rot (X) ≥ 10 %, gelb (!) 5 %-10 %, grün (✓) ≤ 5 %; nominal: rot (X) ≥ 100.000 €, gelb (!) 50.000 € - 100.000 €, grün (✓) ≤ 50.000 €**

Erläuterungen zum Prognoseergebnis und Hinweise zu möglichen Risiken :

1 Steuern und ähnliche Abgaben : Das geplante Jahressoll bei der Gewerbesteuer von 16 Mio. € wird durch die Veranlagungen in Höhe von **24,7 Mio €,** um **8,7 Mio** € überschritten.
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen: Die Abweichung resultiert aus der Abgrenzung der Integrationspauschale nach 2020 s.a. Veränderungsnachweis zum HH 2020
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte: höhere Mieteinnahmen aufgrund Untervermietung Silberberg
7 Sonstige ordentliche Erträge: Verbesserung aufgrund Gewerbesteuernachzahlung und damit verbundener Nachforderungszinsen **ca 2 Mio. €**
11 Personalaufwendungen: Aufgrund der verzögerten Stellenachbesetzungen kommt es zu niedrigeren Personalaufwendungen.
12 Versorgungsaufwendungen: Die Abweichung ergibt sich aus der höheren Umlage an die Rheinische Versorgunkskasse für die Beamtenversogung (Schreiben März 2019).
15 Transferaufwendungen: Anstieg der Gewerbesteuer bedingt auch den Anstieg der Gewerbesteuerumlage + Fonds d. dt. Einheit **(ca. 1,15 Mio €)**, eingeplante Rückstellung für erhöhte Kreisumlage **2,3 Mio €**, außerdem Rückgang der Aufwendungen für Leistungen nach AsyllblG (ca. 243 T €) und Jugendhilfen (260 T €) (s.u. SK 533400, 533500 und 533800)
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen: eingeplante Rückstellung wg. erhöhter Gewerbesteuererträge und Aufwendungen für Erstattungszinsen **8,789 Mio €,** verursacht durch Gewerbesteuernachzahlung
20 Zinsen und ähnliche Aufwendungen: Die Abweichung ergibt sich aufgrund marktzinsbedingter Schwankungen im Zusammenhang mit den für einige Investitionskredite abgeschlossenen Zinssicherungsvereinbarungen.

Erträge zum 31.12.2019

Information HFA

Auszug aus der Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth	2018		2019	Quartale 2019 (Q)				Ergebnis 2019	Abweichungen Prognose ./. Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	Ergebnis 2018	IST Q4 2018	Plan 2019	IST Q1 2019	IST Q2 2019	IST Q3 2019	IST Q4 2019	Summe Q1 - Q4	in €	in %	Nominal	%ual
401100 Grundsteuer A	-142.623 €	-35.800 €	-144.000 €	-34.780 €	-34.780 €	-34.780 €	-34.780 €	-139.120 €	4.880 €	3,39%	✓	✓
401200 Grundsteuer B	-4.043.249 €	-980.000 €	-3.985.000 €	-983.687 €	-983.687 €	-983.687 €	-983.687 €	-3.934.748 €	50.252 €	1,26%	!	✓
401300 Gewerbesteuer	-16.735.352 €	-5.045.000 €	-16.000.000 €	-4.602.499 €	-4.902.499 €	-12.241.499 €	-2.981.499 €	-24.727.996 €	-8.727.996 €	-54,55%	✓	✓
402100 Gemeindeanteil an der Einkommensteu	-11.427.351 €	-2.954.684 €	-12.030.000 €	-3.007.535 €	-3.007.535 €	-3.007.535 €	-2.751.735 €	-11.774.340 €	255.660 €	2,13%	✗	✓
402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-2.168.292 €	-531.890 €	-2.421.000 €	-608.419 €	-608.419 €	-608.419 €	-578.419 €	-2.403.676 €	17.324 €	0,72%	✓	✓
403200 Sonstige Vergnügungssteuer	-142.941 €	-38.750 €	-146.000 €	-34.120 €	-35.120 €	-34.120 €	-34.120 €	-137.480 €	8.520 €	5,84%	✓	!
403300 Hundesteuer	-156.063 €	-40.250 €	-156.000 €	-38.408 €	-39.408 €	-38.408 €	-39.204 €	-155.428 €	572 €	0,37%	✓	✓
403500 Zweitwohnungssteuer	-38.543 €	1.000 €	-39.500 €	-9.875 €	-9.875 €	-9.875 €	-5.375 €	-35.000 €	4.500 €	11,39%	✓	✗
404900 Sonstige steuerähnliche Erträge	0 €	-10.500 €	-10.500 €	0 €	0 €	0 €	-10.500 €	-10.500 €	0 €	0,00%	✓	✓
405100 Kompensationszahlung	-1.082.448 €	0 €	-1.122.000 €	0 €	-1.122.022 €	0 €	0 €	-1.122.022 €	-22 €	0,00%	✓	✓
1 Steuern und ähnliche Abgaben	**-35.936.862 €**	**-9.635.874 €**	**-36.054.000 €**	**-9.319.323 €**	**-10.743.345 €**	**-16.958.323 €**	**-7.419.319 €**	**-44.440.310 €**	**-8.386.310 €**	**-23,26%**	✓	✓
411100 Schlüsselzuweisungen Land	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0,00%	✓	✓
412100 Bedarfszuweisungen Land	-387.566 €	0 €	-468.061 €	-264.971 €	0 €	-204.000 €	-36.000 €	-504.971 €	-36.910 €	-7,89%	✓	✓
414200 Zuweisungen Land	-4.853.097 €	-529.935 €	-6.134.917 €	-2.193.074 €	-1.000.000 €	-1.500.000 €	-1.041.102 €	-5.734.176 €	400.741 €	6,53%	✗	!
414210 Zuweisungen Land-Auflösung RAP	-123.002 €	-123.002 €	-42.025 €	0 €	0 €	0 €	-42.025 €	-42.025 €	0 €	0,00%	✓	✓

Plan-Abweichung **prozentual: rot (X) ≥ 10 %, gelb (!) 5 %-10 %, grün (✓) ≤ 5 %; nominal: rot (X) ≥ 100.000 €, gelb (!) 50.000 € - 100.000 €, grün (✓) ≤ 50.000 €**

Aufwendungen zum 31.12.2019

Information HFA	2018		2019	Quartale 2019 (Q)				Ergebnis 2019	Abweichungen Prognose ./. Plan		Ampel	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Auszug aus der Gesamtergebnisrechnung der Hansestadt Wipperfürth	**Ergebnis 2018**	**IST Q4 2018**	**Plan 2019**	**IST Q1 2019**	**IST Q2 2019**	**IST Q3 2019**	**IST Q4 2019**	**Summe Q1 - Q4**	**in €**	**in %**	**Nominal**	**%ual**
523100 Unterhaltung der Grundstücke und Geb	452.083 €	138.000 €	315.806 €	45.159 €	97.860 €	80.948 €	144.000 €	367.967 €	52.161 €	16,52%	!	✗
523120 Pflege Außenanlagen	17.625 €	11.700 €	55.122 €	0 €	19.041 €	30.385 €	14.000 €	63.426 €	8.304 €	15,06%	✓	✗
523140 Sanierungsmaßnahmen Gebäude	234.290 €	175.653 €	353.700 €	14.908 €	7.561 €	10.000 €	353.700 €	386.169 €	32.469 €	9,18%	✓	!
523200 Unterhaltung Infrastrukturvermögen	809.199 €	323.478 €	1.027.000 €	120.638 €	206.822 €	257.714 €	403.000 €	988.174 €	-38.826 €	-3,78%	✓	✓
524100 Schülerbeförderungskosten	1.292.449 €	404.000 €	1.317.700 €	348.663 €	365.930 €	233.425 €	356.000 €	1.304.018 €	-13.682 €	-1,04%	✓	✓
533400 Jugendhilfe an natürl. Personen außerh	1.781.224 €	544.000 €	1.716.000 €	382.147 €	432.217 €	352.936 €	501.016 €	1.668.316 €	-47.684 €	-2,78%	✓	✓
533500 Jugendhilfe an natürl. Personen innerh	13.184.520 €	358.000 €	1.415.000 €	282.372 €	300.713 €	315.162 €	303.668 €	1.201.915 €	-213.085 €	-15,06%	✓	✓
533800 Leistungen nach dem AsylbIG	1.390.573 €	282.476 €	1.590.000 €	311.289 €	403.168 €	271.995 €	359.968 €	1.346.420 €	-243.580 €	-15,32%	✓	✓

Plan-Abweichung **prozentual: rot (X) ≥ 10 %, gelb (!) 5 %-10 %, grün (✓) ≤ 5 %; nominal: rot (X) ≥ 100.000 €, gelb (!) 50.000 € - 100.000 €, grün (✓) ≤ 50.000 €**

523100 Unterhaltung Grundstücke und Gebäude: geplante Instandhaltungsrückstellungen im Rahmen des JA 2019

Investive Ein- und Auszahlungen zum 14.02.2020 (> 50.000 €)

Projektnr.	PG	Bezeichnung	2019 Plan Auszahlungen	2019 Ermächtigungs-übertragung	2019 Umbuch-ungen	2019 ÜP / AP	2019 Gesamt-ermächtigung	Stand 14.02.2020 verfügt	Stand 14.02.2020 verfügbar	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8 (=4+5+6)	10	11	12
Innere Verwaltung										
5000001	10101	Ergänzung DV-Ausstattung	19.000,00	112.455,00	0,00		131.455,00	120.473,46	10.981,54	Bestands-/Zustandserfassung der Straßeninfrastruktur; Ergebnisse in kürze erwartet
5000011	10101	Allgemeiner Grunderwerb	180.000,00	0,00	0,00		180.000,00	43.479,50	136.520,50	**Neuveranschlagungen 2020**
5000095	10101	Erschließungen Gewerbegebiet Klingsiepen	650.000,00	0,00	-650.000,00		0,00	0,00	0,00	u.a.Umbuchung Digitalisierung Bauakten 284 T € (s.a. Rat TOP 1.4.2 v. 01.10.2019) Baulandentwicklung (s.a. Rat TOP 2.4.2 v. 25.06.19) **Neuveranschlagungen 2020**
5000122	10101	Bauland- und Gewerbeflächenakquirierung	800.000,00	0,00	273.482,91		1.073.482,91	903.312,07	170.170,84	Baulandentwicklung (s.a. Rat TOP 2.4.2 v. 25.06.19)
Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen										
5000079	10102	LKW Kipper Daimler		174.335,00	806,82		175.141,82	175.141,82	0,00	**erledigt**
5000083	10102	Claas Nectis	75.000,00	0,00	0,00		75.000,00	72.114,00	2.886,00	**erledigt**
5100123	10102	Ersatz Baggerlader JCB		154.355,00			154.355,00	154.354,90	0,10	**erledigt**
5100284	10102	Piaggio Ersatz	60.000,00	0,00	0,00		60.000,00	46.187,47	13.812,53	**erledigt**
5100285	10102	Fendt	150.000,00	0,00	0,00		150.000,00	126.257,07	23.742,93	**erledigt**
5100294	10102	Kanalwagen	50.000,00	0,00	0,00		50.000,00	29.005,00	20.995,00	**erledigt**
5100301	10102	Kehrmaschine	0,00	130.000,00	0,00		130.000,00	125.969,71	4.030,29	**erledigt**
5100300	10102	Friedhofsbagger	0,00	142.800,00	0,00		142.800,00	142.800,00	0,00	**erledigt**
Regionales Gebäudemanagement										
5100005	10103	Rathaus Dachsanierung und Wärmedämmung	180.000,00	0,00	0,00		180.000,00	69.619,90	110.380,10	**Neuveranschlagt 2020**
5100088	10103	Voss Arena	0,00	231.329,00	0,00		231.329,00	193.685,09	37.643,91	**Einbehalt wg. lfd. Klageverfahren/ Widerspruch eingelegt EÜ 2020**
5100096	10103	GS Antonius	735.000,00	484.583,00	0,00		1.219.583,00	66.510,12	1.153.072,88	**EÜ 2020 + Neuveranschlagung 2020 s.a. VN zum HH 2020**
5100160	10103	E.v.B.: Dachsanierung; Blitzschutz; Parkettboden Aula; Fenstersanierung; San. Nebenräume Lehrerzimmer; Brandschutzmaßnahmen; Alarmanlage	370.000,00	0,00	0,00		370.000,00	111.845,32	258.154,68	**Neuveranschlagt 2020**
5100252	10103	E.v.B.: Ganztagsunterricht / Neubau und Altbau	375.000,00	1.522.142,00	0,00		1.897.142,00	952.027,31	945.114,69	**Neuveranschlagt 2020**
5100320	10103	E.v.B.: Ganztagsunterricht **Ausstattung**	0,00	465.172,00	0,00		465.172,00	243.087,49	222.084,51	Innenausstatt./Selbstlernzent.u.Speisesaal Mensa sowie Küchenmöbel-u.-anlagen für EvB Mensa. **Erledigt**
5100233	10103	Altes Seminar: Dacherneuerung inkl. Dämmung; Aufzuganbau	64.000,00	1.068.873,00	10.000,00		1.142.873,00	1.125.967,57	16.905,43	**Neuveranschlagung 2020 s.a. VN zum HH 2020**
5100308	10103	EGS Albert-Schweitzer	550.000,00	281.372,00	0,00		831.372,00	804.950,54	26.421,46	Gute Schule 2020 **EÜ 2020**
5100309	10103	Um- und Ausbau KAH	120.000,00	2.542,00	0,00		122.542,00	62.474,51	60.067,49	Gute Schule 2020 **Neuveranschlagung 2020**
5100312	10103	GS St. Nikolaus	0,00	185.000,00	0,00		185.000,00	19.313,20	165.686,80	Gute Schule 2020 **Neuveranschlagung 2020**
5100313	10103	GS Kreuzberg	95.000,00	0,00	0,00		95.000,00	0,00	95.000,00	Gute Schule 2020 **Neuveranschlagung 2020**
5100314	10103	GS Wipperfeld	85.000,00	0,00	0,00		85.000,00	0,00	85.000,00	Gute Schule 2020 **Neuveranschlagung 2020**
5100316	10103	Konrad-Adenauer-Hauptschule Brandschutz	40.000,00	876.716,00	0,00		916.716,00	201.152,39	715.563,61	**Neuveranschlagung 2020**
5100321	10103	Aula EvB (Beleuchtung, Bestuhlung, Parkett)	160.000,00	0,00	-160.000,00		0,00	0,00	0,00	**Neuveranschlagung 2020**
5100328	10103	Einrichtung GS Albert Schweizer	102.000,00	0,00	0,00		102.000,00	0,00	102.000,00	**EÜ in Höhe von 20 T € für Küche und Ausstattung**
5100329	10103	GS Nikolaus Sanierung Grundwasserleitungen	70.000,00	0,00	0,00		70.000,00	0,00	70.000,00	**Neuveranschlagung 2020**
Schulträgeraufgaben										
5100317	10301	Umsetzung Medienentwicklungsplan	303.640,00	482.714,00	0,00		786.354,00	521.962,73	264.391,27	**EÜ 2020**
Brandschutz										
5000012	10203	Ausrüstung Feuerwehr	144.000,00	0,00	9.200,00		153.200,00	151.906,00	1.294,00	**erledigt**
5100135	10203	Rüstwagen Feuerwehr		453.776,00	0,00		453.776,00	204.740,50	249.035,50	**EÜ 2020 Zahlung am 11.02.20 erfolgt**
5100216	10203	Logistikfahrzeug Dohrgaul	160.000,00	0,00	0,00		160.000,00	0,00	160.000,00	Vergabeverfahren in 2019 eingeleitet **EÜ 2020**
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe										
5000028	10605	Ausbau Kinderspielplätze	42.000,00	56.215,00	0,00		98.215,00	44.820,07	53.394,93	Neubau Spielplatz Fritz Vollbachstraße auf 2020 verschoben
5100137	10601	Ausbau Kiga Don Bosco	401.000,00	0,00	0,00		401.000,00	19.686,84	381.313,16	**Neuveranschlagung 2020**

Investive Ein- und Auszahlungen zum 14.02.2020 (> 50.000 €)

Projektnr.	PG	Bezeichnung	2019 Plan Auszahlungen	2019 Ermächtigungs-übertragung	2019 Umbuch-ungen	ÜP / AP	2019 Gesamt-ermächtigung	Stand 14.02.2020 verfügt	Stand 14.02.2020 verfügbar	Bemerkung
Sportförderung und Sportstätten										
5000029	10801	Einrichtungsgegenstände WLS -Bad/ Wasserpilz	2.000,00	59.475,00	500,00		61.975,00	57.833,50	4.141,50	Außenbecken ist fertiggestellt
5100154	10801	Kunststofflaufbahn Stadion Mühlenberg	2.000,00	439.525,00	76.215,00		517.740,00	449.370,09	68.369,91	Leistungen beauftragt **EÜ 2020**
5100333	10801	Kunstrasen Ohler Wiesen		357.090,00	-70.000,00		287.090,00	246.317,75	40.772,25	**erledigt**
Räumliche Planung und Entwicklung										
5100173	10901	Integriertes Handlungskonzept Innenstadt	1.769.050,00	3.176.525,00	0,00		4.945.575,00	4.795.410,22	150.164,78	**1.414 T € für lfd. Aufträge als EÜ 2020**
5100344	10901	Innenstadtgestaltung Kugelbrunnen	83.000,00	0,00	0,00		83.000,00	61.144,72	21.855,28	**EÜ 20 T € 2020**
Verkehrsflächen und -anlagen; ÖPNV										
5000072	11202	Parkplatzausbau / Ablösebeiträge Stellplätze	90.000,00	0,00	0,00		90.000,00	0,00	90.000,00	Ausbau Lenneper Straße **Neuveranschlagung 2020**
5000074	11201	Erneuerung der Straßenbeleuchtung	30.000,00	28.618,00	0,00		59.298,00	59.289,67	8,33	
5000087	11201	Ingenieurbauwerke (Brücken etc)	548.500,00	729.566,00	0,00		1.278.066,00	767.864,49	510.201,51	**Neuveranschlagungen 2020** s.a.VN HH 2020
5000098	11201	Deckenbauprogramm	867.000,00	223.625,00	-64.190,00		1.026.435,00	355.762,58	670.672,42	**Neuveranschlagung 2020** Rote Höhe /Westfalenstraße s.a. VN HH 2020
5100112	11201	Ausbau Wupperstraße	35.000,00	40.000,00			75.000,00	27.435,66	47.564,34	**Neuveranschlagt 2020**
5100174	11201	Ausbau Michaelstraße	0,00	861.254,00	0,00		861.254,00	817.497,01	43.756,99	**EÜ 2020 Schlussrechnungen**
5100175	11201	Ausbau Bernhardstraße	0,00	142.722,00	0,00		142.722,00	139.233,14	3.488,86	**EÜ 2020 Schlussrechnungen**
5100201	11201	Ausbau Am Hammerwerk/ Teilabschnitt Kaiserstraße	0,00	60.048,00	0,00		60.048,00	60.047,28	0,72	
5100207	11201	Ausbau Waldweg	0,00	94.297,00	0,00		94.297,00	93.158,96	1.138,04	**Neuveranschlagung im HH 2020**
5100212	11201	Verl. Nordtangente Lärmschutzwand	0,00	170.000,00	0,00		170.000,00	3.203,56	166.796,44	ausstehende Forderung Straßen NRW; 1. Teilschlussrechnung erhalten **EÜ 2020**
5100229	11201	Ausbau Sanderhöhe	0,00	72.425,00	0,00		72.425,00	45.714,22	26.710,78	**erledigt**
5100232	11201	Ausbau Memellandstraße	0,00	76.628,00	0,00		76.628,00	57.862,91	18.765,09	**Neuveranschlagung im HH 2020**
5100254	11201	Ausbau Bahnstraße	0,00	64.523,00	0,00		64.523,00	64.522,10	0,90	**Neuveranschlagung im HH 2020**
5100271	11201	Ausbau Don Bosco Weg (1. Bauabschnitt)	265.000,00	296.285,00	0,00		561.285,00	31.057,77	530.227,23	Planung vergeben **EÜ 2020**
5100275	11201	Ausbau Ulrichstraße	0,00	64.721,00	0,00		64.721,00	64.720,97	0,03	**Neuveranschlagung im HH 2020 für 2022**
5100278	11201	Gewerbegebiet Niederklüppelberg	0,00	66.000,00	0,00		66.000,00	0,00	66.000,00	**10%iger Eigenanteil der Stadt an den Erschließungsmaßnahmen im Gewerbegebiet Niederklüppelberg Neuveranschlagung 2020**
5100324	11201	Netzbespannung Siegburger Tor Straße	250.000,00	23.491,00	0,00		273.491,00	268.459,08	5.031,92	**EÜ 2020**
Natur- und Landschaftspflege										
5100109	11302	Ehrenmal Westfriedhof	49.674,00	13.844,00	0,00		63.518,00	43.610,09	19.907,91	Pflaster u. Wegebauarbeiten am Ehrenmal vergeben **EÜ 20 T €**
Stadtentwässerung										
5000032	11102	Sonstige Kanalsanierung und Projekte	150.000,00	4.913,00	-138.823,36		16.089,64	6.639,50	9.450,14	Umbuchung auf 5100343 s.a Dringliche Entscheidung v. 08.03.2019 HFA 02.04.2019
5000043	11102	Grundstücksanschlüsse	25.000,00	28.643,00	0,00		53.643,00	38.692,63	14.950,37	
5100024	11102	Umbau RÜ Siebenborn incl. Kanal	270.000,00	0,00	-40.000,00		230.000,00	3.643,47	226.356,53	**Neuveranschlagung 2020 + EÜ 2020**
5100184	11102	Abarbeitung Schäden aus Abk	430.000,00	627.049,00	0,00		1.057.049,00	501.005,77	556.043,23	**EÜ 2020**
5100165	11102	Sanierung Stollen Kreuzberg	290.000,00	15.711,00	0,00		305.711,00	17.850,49	287.860,51	**Neuveranschlagung 2020**
5100204	11102	Kanalbau Alfen	150.000,00	0,00	-32.200,00		117.800,00	36.010,12	81.789,88	**Neuveranschlagung 2020**
5100235	11102	Transportsammler Niederklüppelberg	200.000,00	0,00	0,00		200.000,00	0,00	200.000,00	**Neuveranschlagung 2020**
5100243	11102	Kanalbaumaßnahme InHK 1.-6. BA	0,00	178.580,00	0,00		178.580,00	177.255,01	1.324,99	
5100258	11102	Kanalbau Michaelstraße	0,00	289.578,00	0,00		289.578,00	198.644,24	90.933,76	**EÜ 2020 Schlussrechnungen**
5100259	11102	Kanalbau Bernhardtstraße	0,00	83.238,00	0,00		83.238,00	43.583,23	39.654,77	**EÜ 2020 Schlussrechnungen**
5100319	11102	Kanalsanierung unterer Schützengraben	0,00	428.849,00	0,00		428.849,00	411.385,62	17.463,38	**EÜ 2020 Schlussrechnungen**
5100305	11102	Umrüstung Datenfernübertragung	60.000,00	0,00	32.200,00		92.200,00	92.195,25	4,75	**EÜ 2020**
5100306	11102	Nachrüstung KSR Wasserfuhr	70.000,00	0,00	0,00		70.000,00	9.506,48	60.493,52	**EÜ 2020**
5100343	11102	Kanalbaumaßnahme InHK 7.-8. BA	0,00	51.634,00	128.823,36		180.457,36	173.855,32	6.602,04	s.o. 5000032 (Dringliche Entscheidung v. 08.03.2019) **EÜ 2020**
		Summe > 50.000 €	**11.616.864,00**	**15.593.236,00**			**26.586.794,73**	**16.952.627,48**	**9.634.167,25**	
		nachrichtlich über alle Investitionen	**12.025.064,00**	**16.304.673,00**			**28.329.737,00**	**16.661.399,73**	**11.668.337,27**	

Ö 1.8.3

Hansestadt Wipperfürth **M/2020/590**
Der Bürgermeister

II - Stadt- und Raumplanung
II - Untere Bauaufsichtsbehörde

Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt in Bezug auf Werbeanlagen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Kenntnisnahme

In der Sitzung des Stadtrates am 05.07.2018 wurde unter TOP 1.4.4 beschlossen, dass Anträge auf Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt, welche sich auf die Neuanbringung bzw. Änderung von Werbeanlagen beziehen, zukünftig von der Unteren Bauaufsichtsbehörde beschieden werden können ohne, dass vorher ein entsprechender Ratsbeschluss gefasst werden muss. Die Verwaltung wird den Rat anschließend in der jeweils nächsten Ratssitzung über jeden beschiedenen Antrag informieren. Durch diesen schnelleren Ablauf sollen der Einzelhandel und die gewerblichen Nutzer der Innenstadt unterstützt werden.

Seit der letzten Mitteilung wurden folgende Anträge zur Errichtung einer Werbeanlage positiv beschieden:

- Hochstraße 33: Ausnahme von der Veränderungssperre wurde seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt

Ö 1.8.4

Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

M/2020/593

III - Finanzservice

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Köln zum Haushalt 2020

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.03.2020	Kenntnisnahme

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln führt regelmäßig persönliche Erörterungsgespräche mit den kommunalen Finanzverantwortlichen in ihrem Verbandsgebiet (Köln, Leverkusen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis).

Am 29. Januar fand für Wipperfürth das allererste Mal ein persönlicher Meinungs- und Informationsaustausch mit dem stellvertretenden Geschäftsführer der IHK statt, in dem der städtische Haushaltsentwurf 2020 erläutert und diskutiert wurde.

Die IHK hat anschließend mit beigefügter Stellungnahme ihre Auffassung zur aktuellen Haushaltsplanung übermittelt und bittet, diese auch dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Anlagen:

Schreiben der IHK Köln

Ö 1.8.4

Industrie- und Handelskammer zu Köln

IHK Köln, 50606 Köln

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom

An den Bürgermeister
der Hansestadt Wipperfürth
Michael von Rekowski
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Lin I Ellen Lindner
hf | Achim Hoffmann

E-Mail
Ellen.Lindner@koeln.ihk.de
Achim.hoffmann@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 221 1640-3030 | +49 221 1640-3690

Datum
5. Februar 2020

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Köln zum Haushalt der Hansestadt Wipperfürth für das Jahr 2020

Sehr geehrter Herr von Rekowski,

im Rahmen der anstehenden Beratungen im Rat erlauben wir uns, unsere Einschätzung zum Haushaltsplanentwurf 2020 und der damit verbundenen Haushalts- und Steuerpolitik der Stadt Wipperfürth einzubringen.

Vorbemerkung
Solide Kommunalfinanzen sind ein wichtiger Standortfaktor. Nur Kommunen mit einer ausreichenden finanziellen Ausstattung sind in der Lage, die notwendigen Investitionen für eine gute Verkehrs- und Bildungsinfrastruktur zu leisten, ohne dass dies zu einer exorbitanten Neuverschuldung führt.
Denn auf kommunaler Ebene werden viele Entscheidungen getroffen, die die Lebensqualität der Bürger nachhaltig bestimmen. Gleichzeitig ist jedoch die Autonomie der Städte und Gemeinden auf der Ertragsseite begrenzt. Vielmehr sind die Bundesländer dafür verantwortlich, dass die Kommunen ihren Aufgaben nachkommen können. Dazu zählen eine ausreichende Finanzausstattung und die Einhaltung des Konnexitätsprinzips, nach dem eine den Kommunen übertragene Aufgabe mit einer entsprechenden Finanzierung einhergehen soll. Diese theoretischen Überlegungen stoßen in der Praxis unbestritten an ihre Grenzen.

Auch Wipperfürth steht weiterhin vor der großen Herausforderung, Standortpolitik mit der Notwendigkeit einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung zu verbinden. Nur ein ausgeglichener Haushalt gibt einen Handlungsspielraum, der eine vernünftige Steuer- und Finanzpolitik ermöglicht. Der Abbau struktureller Defizite erfordert bei der Haushaltspolitik strenge Disziplin walten zu lassen. Neu aufgebaute Dauerverpflichtungen belasten in finanziell schwächeren Jahren unnötig und schränken den Handlungsspielraum für die Zukunft erheblich ein.

Konjunkturelle Rahmenbedingungen
Nicht nur in der letzten Herbstprojektion der Bundesregierung, sondern auch nach dem aktuellen IHK-Winterkonjunkturbarometer bestätigen sich die Anzeichen, dass sich der konjunkturelle Aufschwung zwar fortsetzt, allerdings weiterhin an Dynamik verliert. Trotz der etwas schwächeren Konjunkturerwartungen, insbesondere in diesem Jahr, bleiben die Steuereinnahmen aber auf hohem Niveau. Nach der aktuellen November-Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzung erhöhen sich die Einnahmen der Gemeinden dabei in 2020 um 4 Mrd. Euro auf insgesamt rund 117,7 Mrd. Euro; mit nochmals erwartbarer Steigerung auf 121,9 Mrd. Euro in 2021. Im kommunalen Steuerverbund 2020 wird damit voraussichtlich eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von rund 12,8 Milliarden Euro (+ 3,54 Prozent gegenüber 2019) zur Verfügung stehen. Diese beinhaltet damit erstmals seit dem GFG 2006 wieder „echte“ 23 Prozent der Einnahmen des Landes aus seinem Anteil an der Körperschaft-, der Einkommens- und der Umsatzsteuer. Insgesamt folgen die Kommunen in NRW dem bundesweiten Trend verbesserter Finanzierungssalden. Ein dadurch im Gleichklang stehender Abbau der kommunalen Verschuldung – insbesondere bei den Kassenkrediten – ist jedoch bislang nicht in Sicht. Ein deutliches Anzeichen dafür, dass etliche NRW-Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer originären Aufgaben weiterhin überfordert sind. Unter diesen Rahmenbedingungen verfolgt Wipperfürth das Ziel, die Haushaltssicherung im nächsten Jahr zu verlassen, ohne die Standortqualität dauerhaft zu beeinträchtigen.

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit – zunächst nur eine fiktive schwarze Null
Grundlegend für jede Konsolidierung ist, dass die ordentlichen Aufwendungen durch die korrespondierenden Erträge mindestens gedeckt werden. Der sogenannte Aufwandsdeckungsgrad beträgt bei einem ausgeglichenen Verhältnis von Aufwand und Ertrag 100 Prozent. Anders als in vielen Kommunen des Landes ist es in der Hansestadt Wipperfürth in manchen Haushaltsjahren (z.B. 2016, 2017) aufgrund deutlich gestiegener Steuereinnahmen gelungen, diese Zielgröße eines Aufwandsdeckungsgrades > 100 zu erreichen und damit ein positives ordentliches Ergebnis darzustellen. Andernfalls kann die strukturelle Lücke (2020: rd. – 400 T€, 2021: rd. -100 T€) nur durch ein positives Finanzergebnis abgemildert werden. Erreicht wird dies nicht etwa durch niedrigere Zinslasten, sondern durch fiktive Finanzerträge, maßgeblich bewirkt durch Beteiligungserträge des WLS Bades (rd. 1,4-1,5 Mio.€). Innerhalb des Finanzplanungszeitraumes sollen jedoch ab 2022 vor allem höher veranschlagte Steuereinnahmen einen ordentlichen Ergebnisausgleich (2022: + 1,1 Mio.€, 2023: + 1,6 Mio.€) vorweg gewährleisten. Diese Entwicklung kann jedoch bei genauerer Betrachtung keinen Grund zu allgemeiner Freude auslösen. Auch wenn die kommunale Finanznot nicht überwiegend hausgemacht ist, sondern hohe Transferaufwendungen und eine insgesamt unzureichende Finanzausstattung die Ursachen sind, wird Wipperfürth vor allem die zunehmende Verschuldung in den Griff bekommen müssen und auch künftig nicht von eigenen Konsolidierungsanstrengungen entbunden.

Steuererträge sichern maßgeblich das Haushaltsgerüst

Ein solider Konjunkturpfad kann gewiss keine Garantie auf nachhaltige Ertragssteigerungen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes geben. Dies zeigt einmal mehr die volatile Entwicklung der Gewerbesteuer zugleich unter Berücksichtigung aktueller Erstattungsrisiken seitens der Stadt und den damit verbundenen aufwandswirksamen Belastungen bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sowie bei den davon abhängigen Umlageforderungen. Ungeachtet dieser zusätzlichen Sondereffekte aufgrund einer veränderten steuerlichen Veranlagung einzelner ortsansässiger Gewerbesteuerzahler erscheinen allerdings die Ertragsansätze im Haushaltsplanentwurf unter den derzeit geltenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erreichbar. Die Gewerbesteuer stellt sich in der Haushaltsprognose – unter anderem dynamisiert gemäß den Orientierungsdaten des Landes – in Höhe von rd. 17 Mio.€ (2020) / 19,4 Mio.€ (2023) ansonsten positiv dar und stärkt damit als größter Einnahmeposten maßgeblich das Haushaltsgerüst. Maßgebliche Einflussfaktoren dieser Entwicklung sind jedoch auch bereits eingeplante deutliche Steuererhöhungen:

- Ab 2020: Erhöhung der Grundsteuer B von 550 v.H. auf **630 v.H.**
- Ab 2021: Erhöhung der Gewerbesteuer von 470 v.H. auf **490 v.H.**

Damit werden auf dem Weg zur „schwarzen Null“ Konsolidierungseffekte in erster Linie durch eine Mehrbelastung der ortsansässigen Unternehmen und Bürger erzielt. Die Problematik fortlaufender Steuererhöhungen ist hinreichend bekannt. Wie sehr der Wipperfürther Haushalt dabei auf sein örtliches Steuersubstrat angewiesen ist, verdeutlicht die Nettosteuerquote, die sich im Haushalt im Finanzplanungszeitraum in zunehmenden Maße (rd. 62 % in 2020; rd. 66 % in 2023) niederschlägt - und dabei alle weiteren Steuerarten - wie den Anteil an der Einkommensteuer - berücksichtigt. Bei gleichzeitig im Zeitablauf durchschnittlich niedriger Zuwendungsquote (ca. 15%) bedeutet dies, dass auf der Ertragsseite künftig vor allen Dingen Steuererträge haushaltsstabilisierend wirken. Die im Haushaltsplanentwurf (S. I-29 – I-30) aufgeführten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zeigen dies deutlich auf.

Ungeachtet der Tatsache, dass nach derzeitigem Planungsstand die ordentlichen Aufwendungen ab 2023 geringer ausfallen bzw. weniger stark ansteigen sollen, mag diese haushaltspolitische Taktik perspektivisch nicht aufgehen. Denn mit einem zusätzlichen Andrehen der Realsteuerschraube zu reagieren, hieße Leistungsträger über Gebühr zu belasten – zumal die Wirtschaft schon nach bisherigem HSK erhebliche Konsolidierungsbeiträge durch angepasste Hebesätze mitträgt. Aufgrund der Systematik des kommunalen Finanzausgleichs führt dies in der Regel zu einer Anrechnung einer erhöhten Steuerkraft; infolgedessen wiederum zu geringeren bzw. gar keinen Schlüsselzuweisungen. Zugleich wird durch die höhere Steuerlast die Ertragsbasis der Unternehmen zunehmend beeinträchtigt und dies wäre bei bevorstehender Konjunkturabkühlung dahingehend problematisch, dass das Steueraufkommen (hiermit die „Einnahmekraft“) sinken würde. Die Erfahrungen der zurückliegenden Jahre lassen allerdings erwarten, dass die Ausgangsmesszahl („Bedarf“) aber weiterhin hoch in NRW bleibt. Ein entsprechender Ausgleich über erhöhte Zuweisungen des Landes mag dies in der Regel zu 90% finanziell abfedern. Mangels auskömmlicher Verbundmasse und sinkender Verbundlagen c.p. bei Konjunkturschwäche („Erhalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes“) besteht jedoch die Gefahr, dass keine Vollkompensation der einbrechenden Realsteuern möglich ist. D.h., Wipperfürths

Ansatzpunkt muss besonders auch die Ausgabenseite, die in Grenzen über Aufgabenkritik selbst zu steuern ist, sein. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus nach wie vor auch die steuerliche Belastungswirkung. Grundsteuern werden als Aufwandssteuern gewinnmindernd berücksichtigt, während Gewerbesteuern seit 2008 steuerlich nicht mehr als Betriebsausgaben gelten; folglich den betrieblichen Steueraufwand der Unternehmen nicht mindern. Unter Berücksichtigung zukunftsgerichteter Ansiedlungsabsichten der Stadt wäre eine weitere Erhöhung folglich ein völlig falsches Signal und sollte als weitere Kompensationsmaßnahme keinesfalls in Erwägung gezogen werden.

Investitionen - Spagat zwischen Haushaltssanierung und Standortpflege

Wipperfürth plant, vor allem in den Jahren 2020 bis 2022 die Investitionstätigkeit auf ein hohes Niveau zu heben. Investitionen in die öffentliche Infrastruktur sind unbestritten eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von Wachstumspotentialen. Vor allem die kommunale Infrastruktur fährt seit Jahren auf Verschleiß. Mit Ausnahme des Budgetjahres 2023 werden – gemessen am Einwohnermaßstab – spürbar hohe Investitionsvolumina getätigt, die deutlich über dem NRW-Landesdurchschnitt (ca. 300 € / p. Einw.) und im kreisweiten Vergleich liegen. Jegliche Investitionsoffensive wird zwar erleichtert durch das derzeit nach wie vor niedrige Zinsumfeld und zusätzliche Co-Finanzierungsmittel. Zu bezweifeln ist jedoch, dass eine Kommune die damit verbundenen Folgekosten, insbesondere die aufwands-wirksamen bilanziellen Abschreibungen künftig tragfähig finanzieren kann. Investitionsentscheidungen vor Ort sind daher im Folgezeitraum insbesondere auf ihre Rentierlichkeit hin genauestens zu überprüfen, damit auch künftig der Spagat zwischen den Anforderungen einer nachhaltigen Konsolidierung und der Standortpflege gelingen mag.

Verschuldung - Quo Vadis?

Richtet man den Blick auf die Finanzierungstätigkeit, so lässt sich feststellen, dass eine weitere Verschuldung im investiven Bereich (2020: 10 Mio.€, 2021: 7,6 Mio.€, 2022: 3,9 Mio.€) in diesem und in den beiden Folgejahren aufgrund des ambitionierten Investitionsprogrammes nicht vermeidbar ist. Folge ist eine Gesamtverschuldung auf Allzeithoch (2020: 4.300 € / p.Einw., 2021: 4.600 € / p.Einw.). Ein durchschlagender Abbau der Verbindlichkeiten ist damit - bei zugleich mangelndem Cash Flow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und reduzierten öffentlichen Zuwendungen aus dem kommunalen Finanzausgleich – über den Finanzplanungszeitraum hinweg nicht absehbar. Ohne Zweifel bedeutet dies dann aber ebenfalls klare Abwägungen zwischen Finanzmittelbedarf und notwendigen Infrastrukturinvestitionen zu treffen.

Fazit

Die aufgezeigten Perspektiven kann der Haushalt nur dann entwickeln, wenn auch ohne haushaltsrechtliche Auflagen konsequent Aufgabenkritik, Ausgabendisziplin und die Optimierung der Investitionsbedarfe beibehalten wird. Gegenwärtig unterstützt der anhaltende Wachstumsschub die Konsolidierung über die Ertragsseite bei Steuern und Zuwendungen. Der Konsolidierungszeitraum mit den bekannten konjunkturellen Risiken geht aber über diesen Sichthorizont hinaus. Das Jahr 2024 ist fern und Aufwendungen sowie Erträge können und werden sich anders als veranschlagt entwickeln –

die Risiken im Konsolidierungsprozess sind groß und verlangen ein stetes Nachsteuern. Unabhängig hiervon halten wir eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen zur Erledigung übertragener Ausgaben für dringend notwendig. Wir begrüßen daher den Vorstoß der Bundesregierung, die Kommunen von Altschulden zu entlasten. Nach ihrem selbsterklärten Willen will die Landesregierung die kommunale Selbstverwaltung weiter stärken und den Kommunen wieder mehr Entscheidungsfreiheit geben. Unter anderem wurde zu diesem Zweck im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unter Beteiligung der Wirtschaft eine „Transparenzkommission“ eingerichtet mit dem Ziel, durch Aufgabenkritik, Bürokratieabbau und Standard-Überprüfungen im Dialog mit den Kommunen zu Kosteneinsparungen zu kommen. Ziel der Kommissionsarbeit ist es, der Landesregierung Empfehlungen zu geben, wie die Kommunen entlastet und ihre Arbeit qualitativ verbessert werden kann. Die Industrie- und Handelskammer zu Köln wird sich weiterhin für eine stabile Gemeindefinanzierung einsetzen, damit weitere Erhöhungen der kommunalen Hebesätze und damit Belastungen für die Unternehmen und den Standort vermieden werden können.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn unsere Überlegungen Eingang in die Haushaltsberatungen fänden. Für eine Übersendung des beschlossenen Haushaltsplans zu gegebener Zeit wären wir Ihnen sehr verbunden.

Wir haben uns erlaubt, eine Kopie der Stellungnahme an den Kämmerer und die Fraktionsvorsitzenden zu schicken.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

Achim Hoffmann
stellv. Geschäftsführer I Leiter Steuern und Gesellschaftsrecht
Geschäftsbereich Recht und Steuern